STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 Gewalthilfegesetz

für die Jahre 2027 bis 2031

Sächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), Referat 75 (Gewaltschutz nach Istanbul-Konvention)

Datum der Veröffentlichung: 8. September 2026

Abkürzungsverzeichnis

BfG	Beratungsstelle(n) für Gewaltausübende
BFgsG	Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (s.a. sFBS)
BOM	Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre
FKSE	Frauen- und Kinderschutzeinrichtung(en)
GewHG	Gewalthilfegesetz
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IK	Istanbul-Konvention
IKS	Interventions- und Koordinierungsstelle(n)
LAG GfZh	Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause Sachsen
LAG SGPI	Landesarbeitsgemeinschaft sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAP IK	Landesaktionsplan Istanbul-Konvention
MSE	Männerschutzeinrichtung(en)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RVO	Rechtsverordnung
SächsGewHG	Sächsisches Gewalthilfegesetz
sFBS	spezialisierte Fachberatungsstelle(n)
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 2

Inhaltsverzeichnis 3

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis 6

1 Vorbemerkungen 8

2 Methodisches Vorgehen 8

2.1 Ausgangsanalyse 8

2.2 Planungskonferenzen zur Entwicklungsplanung 9

2.3 Evaluation Sofortaufnahme Leipzig 11

2.4 Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Schutz- und Beratungskapazitäten zur Erfüllung des Rechtsanspruches 11

3 Ausgangsanalyse 12

3.1 Lagebild 2024 12

3.1.1 Straftaten und Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellung 12

3.1.2 Gewaltausübende 13

3.1.3 Aufkommen häuslicher Gewalt im Vergleich zwischen Stadt und Land (absolute Zahlen vs. Inzidenz) 14

3.1.4 Betroffene sexualisierter Gewalt 14

3.2 Landesweite Vernetzungsstrukturen und -gremien 15

3.2.1 Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 15

3.2.2 Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beim Landespräventionsrat 15

3.2.3 Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause Sachsen e. V. 16

3.2.4 Fach- und Koordinierungsstelle des Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention e. V. (LAG SGPI) 16

3.2.5 Modellprojekt Intersektionales Zentrum für Gewaltschutz und Kompetenzaufbau 16

3.2.6 Landesfachstelle Männerarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit e.V. (LAG Jungen- und Männerarbeit) 17

3.2.7 Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Sachsen (LAG Täterarbeit) 17

3.3 Das Hilfesystem im Freistaat Sachsen nach der Richtlinie Chancengleichheit 17

3.3.1 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE) 19

3.3.2 Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre 24

3.3.3 Weitere spezialisierte Schutzeinrichtungen 25

3.3.4 Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS) 26

3.3.5 Beratungsstellen für Gewaltausübende (BfG)29
3.3.6 Weitere spezialisierte Fachberatungsstellen und -angebote für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (sFBS)....30
3.4 Evaluation des Modellprojekts „Zentrale Sofortaufnahme in Leipzig“: Wirkungen und Herausforderungen....31
3.4.1 Lessons learned für die Entwicklungsplanung....34
3.5 Weiteres Hilfesystem....35
3.5.1 Traumaambulanzen nach SGB XIV und Gewaltschutzambulanzen nach SGB V....35
3.5.2 Polizeilicher Opferschutz....35
3.5.3 Opferhilfe Sachsen e.V.36
3.5.4 Weitere Einrichtungen mit kommunaler Förderung....36
3.5.5 Beratungsstellen für LSBTIQ*-Personen36
3.5.6 SAIDA International e.V.37
4 Entwicklungsplanung I: Soll-Prozesse und Leistungen nach Gewalthilfegesetz....37
4.1 Zugang zu Schutz und Beratung37
4.1.1 Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung durch die erstkontaktierte Einrichtung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GewHG)....44
4.1.2 Akutversorgung und Umsetzung der Verweiskette nach § 4 Abs. 3 GewHG innerhalb des Gewalthilfesystems im Freistaat Sachsen44
4.1.3 Zugang zu Schutz: nach Landesrecht zuständige Stelle46
4.2 Fachberatung für gewaltbetroffene Personen nach § 3 Abs. 3 GewHG: Aufgaben und Ziele47
4.3 Schutz-Leistungen für gewaltbetroffene Personen nach § 3 Abs. 2 GewHG: Aufgaben und Ziele48
4.4 Clearing in der aufnehmenden Einrichtung als Instrument zur Steuerung der Leistungsprozesse in Einzelfall49
4.5 Beratungsleistungen für gewaltausübende Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG): Aufgaben und Ziele50
5 Entwicklungsplanung II: Bedarf und Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Freistaat Sachsen50
5.1 Schutz für gewaltbetroffene Personen: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen....51
5.1.1 Nach Landesrecht zuständige Stelle51
5.1.2 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen....51
5.1.3 Weitere spezialisierte Schutzeinrichtungen57
5.2 Fachberatung für Gewaltbetroffene: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen59
5.2.1 Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS)....59

5.2.2 Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (BFgsG) 63
5.2.3 Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre (BOM) 64
5.3 Beratungsstellen für Gewaltausübende (BfG) als proaktiver Ansatz zur Prävention von Gewalt: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen 66
5.4 Prävention: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen 68
5.5 Strukturierte Vernetzung regional und landesweit: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen 69
5.5.1 Regionale Vernetzung: IKS als Netzwerk-Koordination, Regionale Planungskonferenzen 69
5.5.2 Landesweite Vernetzung: Fach- und Koordinierungsstellen der LAG 69
5.6 Kontinuierliche Sozialplanung, Steuerung, Datenerhebung, Modellprojekte 70
5.6.1 Datenerhebung und Auswertung 72
5.6.2 Modellprojekte zur Weiterentwicklung des Hilfesystems 72
5.7 Finanzierung von Investitionen 73
5.8 Zielerreichung durch Maßnahmen in Jahresscheiben 73
6 Finanzplanung zur Zielerreichung in Jahresscheiben 77
7 Literatur 78

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Teilnahme Akteurinnen und Akteure an den vier Planungskonferenzen.....11
Tabelle 2: Partnerschaftsgewalt nach Landkreisen/kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen (2024).....14
Tabelle 3: Kennziffern Auslastung und Abweisungen FKSE.....22
Tabelle 4: Kennziffern zur Auslastung der IKS (2024).....28
Tabelle 5: Entwicklungsplanung für die nach Landesrecht zuständige Stelle.....51
Tabelle 6: Geplanter Zuwachs an Familienplätzen (FP) in den FKSE für die Jahre 2027-2031, nach Region.....55
Tabelle 7: Geplanter Zuwachs an Familienplätzen (FP) in den FKSE für die Jahre 2027-2031, nach Jahr.....55
Tabelle 8: Finanzplanung FKSE in den Jahren 2027-2031.....57
Tabelle 9: Finanzplanung MSE in den Jahren 2027-2031.....59
Tabelle 10: Geplanter regionaler Stellenaufwuchs IKS (Soll-Werte VZÄ in IKS) in den Jahren 2027-2031.....61
Tabelle 11: Finanzplanung IKS in den Jahren 2027-2031.....62
Tabelle 12: Regionalisierte Soll-Werte VZÄ für Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (inkl. SAIDA) 2027-2031.....64
Tabelle 13: Finanzplanung Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (inkl. SAIDA) in den Jahren 2027-2031.....64
Tabelle 14: Ausbau der Familienplätze der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre je Region in den Jahren 2027-2031.....65
Tabelle 15: Finanzplanung Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre in den Jahren 2027-2031.....66
Tabelle 16: Stellen-Aufwuchs (Soll-Werte VZÄ) und Soll-Anzahl Außenstellen BfG in den Jahren 2027-2031.....67
Tabelle 17: Finanzplanung BfG in den Jahren 2027-2031.....67
Tabelle 18: Finanzplanung Fach- und Koordinierungsstellen in den Jahren 2027-2031.....70
Tabelle 19: Finanzplanung Modellprojekte in den Jahren 2027 bis 2031.....73
Tabelle 20: Finanzplanung Investitionsmittel in den Jahren 2027-2031.....73
Tabelle 21: Übersicht über die geplanten Maßnahmen in den Jahren 2027-2031.....74
Tabelle 22: Finanzplanung in Jahresscheiben.....77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der häuslichen Gewalt in Sachsen, 2019 bis 2024 12
Abbildung 2: Entwicklung der Mittelausstattung im Bereich Gewaltschutz (inkl. sächliche Verwaltungsausgaben und investiver Mittel), 2020 bis 2026, in TEuro 18
Abbildung 3: Überblick über die Einrichtungen des Gewalthilfesystems nach Richtlinie Chancengleichheit (Stand 31.12.2025) 19
Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl der Familienplätze in FKSE in Sachsen (2015-2024) 20
Abbildung 5: Entwicklung der Aufnahme von Frauen und Kindern in FKSE (2015-2024) 21
Abbildung 6: Anzahl der Frauenschutzeinrichtungen mit Aufnahmestopp 2024-2025, 20 Einrichtungen 23
Abbildung 7: Aufnahmestopps in den Schutzeinrichtungen (inkl. MSE) im zeitlichen Ablauf von 02/2024 bis 12/2025 24
Abbildung 8: Entwicklung Anzahl IKS in Sachsen (2015-2024) 27
Abbildung 9: In den IKS beratene Personen nach Geschlecht (2015-2024) 27
Abbildung 10: Anzahl der in den BfG beratenen Gewaltausübenden nach Geschlecht (2015-2024) 30
Abbildung 11: Zielgruppen, Leistungen und Einrichtungen nach Landesausführungsgesetz zum GewHG im Freistaat Sachsen 39
Abbildung 12: Zugang zu Schutz über Erstkontakt zu Schutzeinrichtung - Prozessdarstellung 41
Abbildung 13: Zugang zu Schutz über Erstkontakt mit Fachberatungseinrichtung - Prozessdarstellung 42
Abbildung 14: Zugang zu Fachberatung über Erstkontakt mit Fachberatungseinrichtung oder FKSE – Prozessdarstellung 43

1 Vorbemerkungen

Mit den vorliegenden Ergebnissen einer Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, unter Bezug auf eine entsprechende Finanzplanung, erfüllt der Freistaat Sachsen die Anforderungen des § 8 Abs. 1 und 2 Gewalthilfegesetz (GewHG). Dieses Gesetz auf Bundesebene zielt darauf ab, bedarfsgerechte Strukturen für zentrale Artikel der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in den Bereichen Schutz und Beratung für von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen, Prävention und strukturierte Vernetzung zu fördern.

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung dienen der Umsetzung dieses Ziels, indem durch sie

- der „Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte“ (§ 8 (1) GewHG) ermittelt und dokumentiert wird,
- erforderliche Schutz- und Beratungskapazitäten analysiert werden (§ 8 (1) GewHG) und
- „darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten“ (§ 8 (1) GewHG), die am tatsächlichen Bedarf und einer angemessenen geografischen Verteilung orientiert ist (§ 8 (2) GewHG), verbindlich geplant wird.

Der Freistaat Sachsen hat mit Kabinettsbeschluss vom 18. Juni 2024 einen „Landesaktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention“ (LAP IK) verabschiedet. Darin ist das Ziel formuliert, dass allen Menschen im Freistaat Sachsen ein selbstbestimmtes und unversehrtes Leben in Sicherheit und Freiheit möglich sein soll. Ein wesentlicher Teil dieses Ziels ist es, „Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“ (Freistaat Sachsen 2024). Der LAP IK hat der sächsischen Staatsregierung und anderen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren für die Jahre 2024 bis 2029 insgesamt 77 Ziele gesetzt und dazu insgesamt 190 aufeinander aufbauende Maßnahmen formuliert, die sich an den Anforderungen der Istanbul-Konvention (IK) orientieren. 25 dieser Maßnahmen haben Bezüge zum GewHG und sind deshalb in der Entwicklungsplanung (Abschnitte 4 und 5) berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Entwicklungsplanung dienen der entsprechenden Finanzplanung und stellen den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung des GewHG im Freistaat Sachsen in den Jahren 2027 bis 2031 dar.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Ausgangsanalyse

Für die Situationsanalyse geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie häuslicher Gewalt (vgl. Abschnitt 3.1) wurden unterschiedliche Datenquellen herangezogen:

- die kontinuierlich geführte allgemeine Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sowie

- das spezielle Lagebild 2024 „Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen“[1] und
- der Lagebeitrag „Nachstellung (Stalking) im Freistaat Sachsen“ des Landeskriminalamts (LKA) Sachsens 2024, die auf den Daten der PKS basieren.

Die Daten zum Hilfesystem nach der Richtlinie Chancengleichheit[2] (vgl. Abschnitt 3.3) wurden aus den statistischen Erhebungen der Einrichtungen im Online-Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen gewonnen. Die über diese Richtlinie geförderten Einrichtungen melden darüber halbjährlich Informationen zu ihren Klientinnen und Klienten sowie den erbrachten Leistungen in aggregierter Form an das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS). Diese Daten werden vom dort angesiedelten Referat 75 „Gewaltschutz nach Istanbul-Konvention“[3] (vgl. Abschnitt 3.2.1) ausgewertet.

2.2 Planungskonferenzen zur Entwicklungsplanung

Um sowohl in die Ausgangsanalyse als auch in die Entwicklungsplanung die Expertise der wesentlichen Akteurinnen und Akteure des Gewalthilfesystems einzubeziehen, wurden im Zeitraum September bis Oktober 2025 vier ganztätige Planungskonferenzen durchgeführt – drei regionale[4] und eine überregionale. Auf Einladung des SMS haben daran teilgenommen:

- Vertreterinnen und Vertreter der sächsischen Landkreise und Kommunen,
- Vertreterinnen und Vertreter der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE), der Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS), der spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (sFBS), der Männerschutzeinrichtungen (MSE), der Landesarbeitsgemeinschaften und der Beratungsstellen für Gewaltausübende (BfG),
- Opferschutzbeauftragte der sächsischen Polizei,
- Kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
- Vertreterinnen und Vertreter der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Sachsen sowie
- weitere relevante regionale Netzwerkpartnerinnen und -partner.

Im Rahmen der Planungskonferenzen wurde den Teilnehmenden zunächst die regionalisierte Ausgangsanalyse vorgestellt sowie ein fachlicher Input zum Gewalthilfegesetz durch das Ministerium gegeben. Im Anschluss wurden im Plenum bzw. in Kleingruppen folgende Themen anhand von Leitfragen diskutiert:

[1] Dieses Lagebild basierte bis 2021 auf Daten aus dem Polizeilichen Auskunftssystem (PASS) (LKA Sachsen 2025). Ab dem Berichtsjahr 2022 basiert auch dieses Lagebild auf Daten der PKS (LKA Sachsen 2025). Dies ist eine Folge der bundesweiten Umstellung der Lagebilder zu Häuslicher Gewalt auf ein bundeseinheitliches Vorgehen aller LKA und des BKA. Dies wurde von der Konferenz der Ministerinnen und Minister des Innern (IMK) beschlossen. In der Folge sind die Daten aus den Lagebildern für die Jahre bis 2021 und ab 2022 nicht miteinander vergleichbar.

[2] Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 23. Juli 2021 (SächsABl. S. 1027), die durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABl. S. 734) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275).

[3] Im Jahr 2020 hat die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Freistaat ihre Arbeit aufgenommen. Seit November 2023 ist diese Landeskoordinierungsstelle als eigenständiges Referat im SMJusDEG bzw. seit 2025 im SMS angesiedelt.

[4] Das SMS hat, in Anlehnung an die sächsischen Direktionsbezirke für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung drei Planungsregionen festgelegt: Dresden (Stadt Dresden, Landkreise Görlitz, Meißen, Bautzen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge), Chemnitz (Stadt Chemnitz, Landkreise Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirgs- und Vogtlandkreis), Leipzig (Stadt Leipzig, Landkreise Leipzig, Nordsachsen).

- Zugang und Erreichbarkeit von Fachberatung und Schutz, inklusive Besonderheiten im ländlichen Raum sowie Unterschiede verschiedener Gewaltformen,
- Bewertung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 GewHG inklusive Anforderungen an ein landesweit vergleichbares Vorgehen und die Ausgestaltung eines ambulanten Clearings in Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen,
- Schutzangebote, flexible sichere Unterkünfte, Hilfen in Eilfällen außerhalb sicherer Unterkunft und die begleitende Beratung,
- Verweildauer in Schutzeinrichtungen, Einbindung allgemeiner Hilfsdienste und Leistungen nach Artikel 25 und 26 der IK,
- Nachgehende ambulante Beratung und Unterstützung nach Auszug aus Schutzeinrichtungen,
- Organisation der Verweiskette nach § 4 Absatz 3 GewHG,
- Zusammenarbeit zum Kinderschutz nach § 4 Absatz 4 GewHG,
- Zugang zu Beratung für Gewaltausübende und Zusammenarbeit mit der Polizei, etwa im Rahmen proaktiver Ansprache, und
- Regionale Kooperationsstrukturen.

Die vierte Planungskonferenz nahm das Thema „Großstädte und landesweite Einrichtungen“ in den Fokus und arbeitete in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen zu den Themen:

- spezifischen Strukturbedarfe in den drei kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz,
- Einbindung der Kommunen in die Umsetzung des GewHG,
- landesweit arbeitende Einrichtungen für spezielle Zielgruppen und
- Prävention im Rahmen des GewHG in Verbindung mit dem LAP IK.

Die Ergebnisse der Planungskonferenzen wurden dokumentiert (vgl. Ergebnisdokumentation im Anhang) und bei der Entwicklungsplanung berücksichtigt. Sie bilden die Grundlage für die Priorisierung von vorgeschlagenen Maßnahmen und unterstützen die Definition von Zuständigkeiten und Schnittstellen in den Regionen.

Insgesamt nahmen 160 Akteurinnen und Akteure an den Planungskonferenzen teil (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Teilnahme Akteurinnen und Akteure an den vier Planungskonferenzen

Vertreterinnen und Vertreter aus folgenden Akteursgruppen:	PK1 (Leipzig)	PK2 (Chemnitz)	PK3 (Dresden)	PK4 (kreisfreie Städte und landesweite Einrichtungen)
Kommunen	5	8	10	10
Schutzeinrichtungen (FKSE/MSE)	7	7	8	6
Fachberatungsstellen (IKS, BfG, sFBS & sonst.)	12	11	14	12
Verbände, Kammern & LAGs	3	2	6	7
SMS	5	4	5	7
Andere Landesbehörden	0	1	0	0
Polizei	1	2	3	1
Sonstige	0	0	0	3

2.3 Evaluation Sofortaufnahme Leipzig

Im Rahmen der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung wurden auch die Erfahrungen aus dem seit 2021 geförderten Modellprojekt zur Zentralen Sofortaufnahme in Leipzig reflektiert, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung von sofortigem Schutz, einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung als Grundlage für die Weitervermittlung, der Übergabe von gewaltbetroffenen Frauen zwischen verschiedenen Einrichtungen nach dem GewHG (§ 4 Abs. 3) und der Vermittlung in angrenzende Hilfesysteme. Es sollte geprüft werden, ob das Konzept einer zentralen Sofortaufnahme in allen Landkreisen tragfähig oder stattdessen eine Vernetzung der Schutzeinrichtungen untereinander zielführender ist.

Für die Evaluation der Sofortaufnahme Leipzig wurden zunächst die statistischen fallbezogenen Daten aus dem Beteiligungsportal gesichtet und ausgewertet. Darüber hinaus wurden Interviews mit Mitarbeiterinnen, der Leitungsebene bzw. einer Vertreterin des bis 2024 umsetzenden Trägers geführt. Die Interviews wurden mitgeschnitten, transkribiert und anschließend inhaltsanalytisch ausgewertet. Im Ergebnis wurden *lessons learned* für die Entwicklungsplanung formuliert (vgl. Abschnitt 3.4).

2.4 Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Schutz- und Beratungskapazitäten zur Erfüllung des Rechtsanspruches

In § 8 Abs. 2 GewHG wird gefordert, dass sich „die Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten“ nach dem tatsächlichen Bedarf (ausreichende Zahl und angemessene geografische Verteilung) richtet. Um den tatsächlichen Bedarf etwas genauer fassen zu können, wurden die Akteurinnen und Akteure aus den Einrichtungen dazu in den Planungskonferenzen (vgl. Abschnitt 2.2) befragt. Die Ergebnisse der Befragung blieben allgemein und konnten deshalb nur bedingt zur Feststellung eines tatsächlichen Bedarfs herangezogen werden. Deshalb wurde in einem weiteren Schritt auf statistische Daten (Nachfragen, Abweisungen, Abweisungsgründe etc.) zurückgegriffen, um den tatsächlichen bzw. einen prognostizierten Bedarf zu formulieren. Dadurch können auf Basis der vorhandenen quantitativen und qualitativen Daten Schlussfolgerungen aus der Bestandserhebung für die Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung ausgewählter Bedarfsaspekte (Nachfrage, spezifische Zielgruppen, regionale Werte etc.) gezogen werden.

3 Ausgangsanalyse

Im Rahmen der Ausgangsanalyse werden sowohl Daten zum Vorkommen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in den Blick genommen als auch ein Überblick über das bestehende Hilfesystem in Sachsen gegeben.

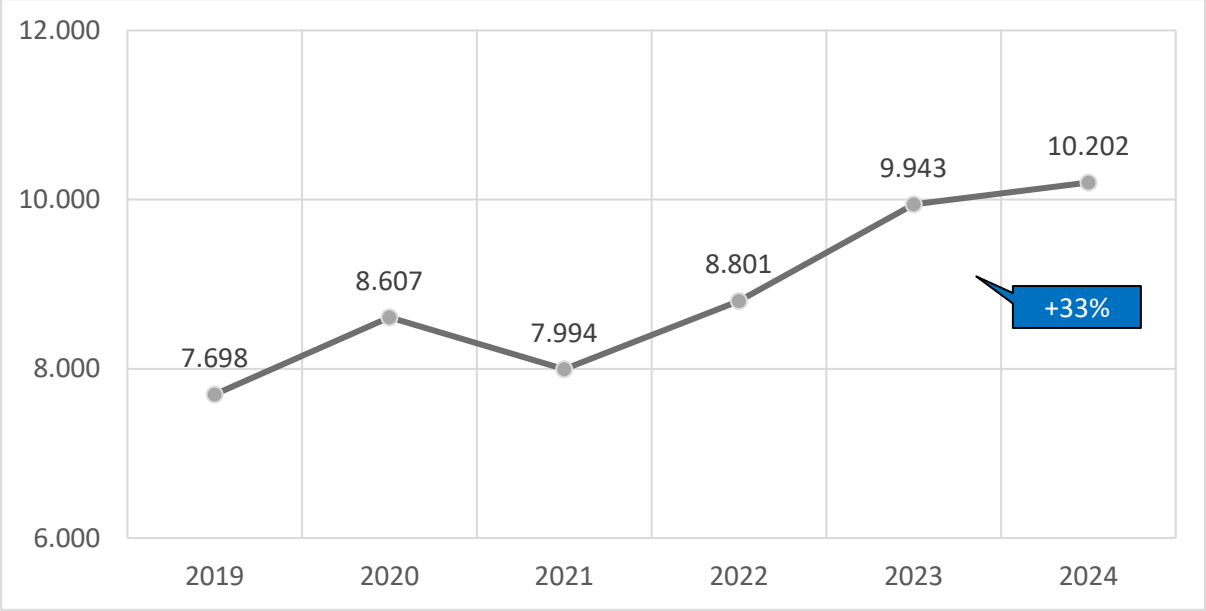
3.1 Lagebild 2024

Zunächst wird das Lagebild 2024 zum Aufkommen der Straftaten und Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellung, Informationen zu den Gewaltausübenden sowie der Opfer sexualisierter Gewalt dargestellt. Das Lagebild zu „Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen“ sowie der Lagebeitrag zu „Nachstellung (Stalking) im Freistaat Sachsen“ werden durch das Landeskriminalamt Sachsen jährlich aufbereitet und veröffentlicht.

3.1.1 Straftaten und Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellung

In den Daten der PKS im Lagebild „Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen“[5] (LKA Sachsen 2025) wurden im Jahr 2024 insgesamt 10.202 Straftaten häuslicher Gewalt von der Polizei erfasst. Das waren 2,6 Prozent mehr als im Vorjahr. Diese 10.202 Straftaten der häuslichen Gewalt waren gegen 10.873 Personen gerichtet (3,1 Prozent mehr als im Vorjahr).

Abbildung 1: Entwicklung der häuslichen Gewalt in Sachsen, 2019 bis 2024



Quelle: PKS, Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen, Lagebild 2024

Unter den Straftaten der häuslichen Gewalt im Jahr 2024 waren 6.916 Fälle von Partnerschaftsgewalt registriert, die gegen 5.578 weibliche (81 Prozent) und 1.341 männliche Opfer (19 Prozent) gerichtet waren. 24 Prozent dieser Fälle von Partnerschaftsgewalt fanden in Ehen statt, 28 Prozent in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und rund 48 Prozent waren gegen

[5] Definition häusliche Gewalt nach Beschluss der 215. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: „Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst (inner-)familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“

ehemalige Partnerinnen oder Partner gerichtet. Betrachtet man die Altersstruktur, tritt Partnerschaftsgewalt am häufigsten in der Altersgruppe von 30 bis 40 Jahren auf. Nach den Ergebnissen der Viktimisierungsstudie Sachsen (Baer et al. 2023)[6] wurden 35 Prozent der Befragten mindestens einmal in ihrem Leben in ihrem Wohnumfeld geschlagen, 45 Prozent bedroht oder eingeschüchtert. 40 Prozent der Befragten haben Stalking erlebt, bei etwa der Hälfte war der Stalker der aktuelle oder ehemalige Partner.

Unter den Straftaten der häuslichen Gewalt im Jahr 2024 waren in der PKS zudem 3.517 Fälle innerfamiliärer Gewalt registriert, die gegen 2.121 weibliche Personen (54 Prozent) und 1.833 männliche Personen (46 Prozent) gerichtet waren (ebd.: Anlage 3.3). Davon waren 1.240 Kinder unter 14 Jahren direkt betroffen (davon 54 Prozent Mädchen) und 510 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (davon 53 Prozent Mädchen). Unter den insgesamt 1.959 erwachsenen Opfern innerfamiliärer Gewalt waren 54 % weiblich (ebd.: 35 f.).

Mädchen und Frauen sind in allen Altersgruppen von häuslicher Gewalt insgesamt häufiger betroffen als Jungen und Männer. Dabei sind Kinder bis 14 Jahre nahezu ausschließlich als Opfer innerfamiliärer Gewalt registriert. Von dieser Gewaltform sind auch Jungen relativ häufig betroffen (46 Prozent aller Opfer).

Weibliche Erwachsene (ab 18 Jahre) sind fast dreimal so häufig von häuslicher Gewalt insgesamt betroffen wie männliche Erwachsene und auch bei allen Arten der Straftaten überdurchschnittlich häufig betroffen. Im Jahr 2024 wurden 87 Prozent der Sexualstraftaten, 78 Prozent der Straftaten gegen die persönliche Freiheit, 67 Prozent der Körperverletzungen und 71 Prozent der Straftaten gegen das Leben, welche im Kontext „häuslicher Gewalt“ in Sachsen erfasst wurden, gegen Mädchen und Frauen ausgeübt.

Nachstellung (Stalking) meint das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und er in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird. Insgesamt gab es in Sachsen 1.302 Fälle von Nachstellung. Diese Straftaten waren gegen 1.444 Personen, darunter 1.174 weibliche (81 Prozent) und 270 männliche (19 Prozent), gerichtet. Weibliche Betroffene wurden zu 75 Prozent Opfer von Tatverdächtigen aus der Verwandtschaft oder Bekanntschaft, männliche Betroffene zu 67 Prozent. Bei den Opfern handelte es sich zumeist um ehemalige Partner oder Partnerinnen der Tatverdächtigen.

3.1.2 Gewaltausübende

Die Mehrheit der im Jahr 2024 insgesamt 8.328 Tatverdächtigen häuslicher Gewalt war mit 76 Prozent Männer, bei Partnerschaftsgewalt waren 78 Prozent der 5.613 Tatverdächtigen männlich.

Bei innerfamiliärer Gewalt jenseits von Partnerschaftsgewalt waren 73 Prozent der 3.210 Tatverdächtigen männlich. Auch die deutliche Mehrheit der Tatverdächtigen von Nachstellung im Jahr 2024 war männlich (83 Prozent) und zu 95 Prozent erwachsen.

[6] Die Viktimisierungsstudie Sachsen (kurz VisSa-Studie) wurde 2022 durch das damalige Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) bei der Hochschule Merseburg in Auftrag gegeben und im April 2023 veröffentlicht. Damit liegt erstmals eine Dunkelfeldstudie für Sachsen zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor.

3.1.3 Aufkommen häuslicher Gewalt im Vergleich zwischen Stadt und Land (absolute Zahlen vs. Inzidenz)

Betrachtet man die absolute Zahl aller Fälle häuslicher Gewalt nach kreisfreien Städten und Landkreisen getrennt, so stechen vor allem die Stadt Leipzig mit 1.987 Fällen und die Stadt Dresden mit 1.390 Fällen hervor. Betrachtet man die Fälle angezeigter häuslicher Gewalt insgesamt jedoch auf 100.000 Einwohnende bezogen (HZ[7]), so liegt zwar weiterhin die Stadt Leipzig mit 320 Fällen pro 100.000 Einwohnende (HZ von 320) vorn. Darauf folgen jedoch der Landkreis Nordsachsen mit einer HZ von 300, die Stadt Chemnitz mit einer HZ von 292, der Landkreis Görlitz mit einer HZ von 265, der Landkreis Bautzen mit einer HZ von 256, der Vogtlandkreis mit einer HZ von 251 und danach erst die Stadt Dresden mit einer HZ von 245. Im Durchschnitt wurden in Sachsen 249 Fälle häuslicher Gewalt pro 100.000 Einwohnende registriert (Bevölkerungsstand 2023).

Straftaten in Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt wurde überwiegend in größeren Städten und Gemeinden angezeigt, die meisten in den Großstädten Leipzig (1.420) und Dresden (1.022). In Tabelle 2 sind die absolute Anzahl und die Häufigkeitszahlen für Partnerschaftsgewalt nach der PKS auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ausgewiesen.

Tabelle 2: Partnerschaftsgewalt nach Landkreisen/kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen (2024)

Kreisfreie Stadt/LK	Anzahl erfasste Fälle	Häufigkeitszahl pro 100.000
Leipzig, Stadt	1.420	234
Chemnitz, Stadt	519	212
Dresden, Stadt	1.022	182
Nordsachsen	366	182
Bautzen	514	174
Görlitz	428	174
Vogtlandkreis	375	170
Leipzig	421	161
Zwickau	478	154
Meißen	323	134
Mittelsachsen	380	128
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	300	122
Erzgebirgskreis	369	115
Insgesamt	**6.919**	**171**

Quelle Eigene Berechnungen, LKA Lagebild Häusliche Gewalt im Freistaat Sachsen 2024 und für die Bevölkerungsstatistik: Bevölkerungsstand - Statistik - sachsen.de

3.1.4 Betroffene sexualisierter Gewalt

Von sexualisierter Gewalt betroffene Personen sind zum überwiegenden Teil Mädchen und Frauen, woraus die Geschlechtsspezifik dieser Gewaltform deutlich wird. 93 Prozent der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung richteten sich im Jahr 2024 gegen Mädchen und Frauen. Bei den Straftatbeständen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Übergriffe in besonders schwerem Fall waren die Opfer zu 94 Prozent weiblich (vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Jahresrückblick 2024, S.11).

Nach den Ergebnissen der Viktimisierungsstudie Sachsen fanden 74 Prozent der (im Lebensverlauf der Befragten) insgesamt verübten Vergewaltigungen und 62 Prozent der Vergewaltigungsversuche im sozialen Nahfeld statt (Baer et al. 2023: 40 f.). Diese zählen in der Logik

[7] HZ: Häufigkeitszahl, ist die auf 100.000 Einwohnende entfallende relative Zahl der Straftaten

der Istanbul-Konvention zu häuslicher Gewalt. In 38 bzw. 37 Prozent der Fälle waren die Frauen zum Zeitpunkt der Tat minderjährig. Das Anzeigeverhalten liegt im Bereich sexualisierter Gewalt noch niedriger als im Bereich häuslicher Gewalt und Stalking. Nur 9 Prozent aller Vergewaltigungen und 8 Prozent aller Vergewaltigungsversuche wurden angezeigt (Bathke et al. 2022: 211, 239).

3.2 Landesweite Vernetzungsstrukturen und -gremien

3.2.1 Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Laut IK sind durch die Vertragsparteien „eine oder mehrere offizielle Stellen“ (Artikel 10 IK) zu benennen oder zu errichten, welche für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung von Maßnahmen in Umsetzung der IK zuständig sind. Der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention führt hierzu weiter aus, dass eine Bewertung der Maßnahmen nur auf Grundlage einer soliden Datenlage erfolgen kann. Zusätzlich obliegt der Koordinierungsstelle die Aufgabe, die Sammlung relevanter Daten für Forschungszwecke zu koordinieren, diese Daten zu analysieren und die Ergebnisse zu verbreiten (Artikel 10 IK i. V. m. Artikel 11 IK). Im Jahr 2020 hat eine Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Landeskoordinierungsstelle IK) im Freistaat Sachsen ihre Arbeit aufgenommen. Aktuell ist diese als eigenständiges Referat „Gewaltschutz nach Istanbul-Konvention“ (Referat 75) im SMS angesiedelt.

Als verantwortliche staatliche Stelle auf Landesebene koordiniert sie die Aktivitäten zur Umsetzung des Landesaktionsplans sowohl horizontal zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene als auch vertikal zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Gleichzeitig liegt in der Zuständigkeit des Referats 75 auch der Auf- und Ausbau des Hilfe- und Schutzsystems für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne des GewHG.

3.2.2 Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beim Landespräventionsrat

Der beim Sächsischen Staatsministerium des Innern angesiedelte Landespräventionsrat (LPR) hat die wesentlichen Aufgaben der Koordination, Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten, der Initiierung, Unterstützung und Koordinierung der kommunalen kriminalpräventiven Gremien in den sächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie der Koordination von landesweiten Fördermöglichkeiten und Förderprogrammen zur Prävention von Gewalt im Freistaat Sachsen.

Seit 2008 arbeitet beim LPR Sachsen der Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. 2022 wurde der inhaltliche Fokus auf Basis der IK erweitert. Er besitzt seitdem eine neue Geschäftsordnung und wurde zum „Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ umbenannt und auf diese Aufgabe neu ausgerichtet. Er stellt das zentrale Kooperationsgremium auf Landesebene dar. Neben Vertreterinnen und Vertretern von vier Staatsministerien gehören ihm Vertreterinnen und Vertreter von freien Trägern, Nichtregierungsorganisationen, der kommunalen Ebene und weiteren Organisationen an, die sich im Freistaat Sachsen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt engagieren. Der Vorsitz des Lenkungsausschusses obliegt der Referatsleitung des Referats „Gewaltschutz nach Istanbul-Konvention“ (Referat 75) des SMS, das u. a. darüber seiner Verantwortung als Landeskoordinierungsstelle IK gerecht werden kann.

Arbeitsgrundlage für den Lenkungsausschuss bildet der LAP IK aus dem Jahr 2024. Zur Gewährleistung der erforderlichen Fachlichkeit arbeiten aktuell sechs temporäre Unterarbeitsgruppen zu folgenden Themen: allgemeine Hilfs- und Versorgungsdienste, Intersektionalität/Betroffenenperspektive, Kinderschutz/Weiterbildung, Polizei/Justiz, spezialisierte Hilfsdienste und Steuerung.

3.2.3 Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause Sachsen e. V.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause ist ein fachpolitischer Zusammenschluss aller FKSE und IKS in Sachsen. Die landesweite Fach- und Koordinierungsstelle dieser LAG ermöglicht eine fachliche Arbeit zum Thema häusliche Gewalt und eine Interessensvertretung für Fachkräfte der Mitgliedereinrichtungen.

Die LAG konnte im Jahr 2021 ihre Arbeit aufnehmen und wird seitdem über die Richtlinie Chancengleichheit gefördert. Die Fachstelle ergänzt die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle in Referat 75 SMS entsprechend Artikel 10 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, um eine kontinuierliche und breite Netzwerk- und überregionale Kooperationsarbeit zwischen den Trägern sowie den am Thema arbeitenden Institutionen und Behörden auf kommunaler und auf Landesebene zu unterstützen. Die Fachstelle erfüllt folgende Leistungen:

- Koordinierung der Aktivitäten der LAG Gewaltfreies Zuhause,
- Vernetzung der Mitgliedseinrichtungen und externer Akteurinnen und Akteure,
- überregionale und landesweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und Schulungen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Datenerhebung im Bereich der Einrichtungen der LAG Gewaltfreies Zuhause.

3.2.4 Fach- und Koordinierungsstelle des Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention e. V. (LAG SGPI)

Die LAG SGPI e.V. ist ein Zusammenschluss von Fachkräften, Projekten und engagierten Personen, der sich auf fachlicher und gesellschaftspolitischer Ebene für den Schutz vor sexualisierter Gewalt einsetzt. Die Fach- und Koordinierungsstelle dieser LAG agiert landesweit und wird aktuell als Modellprojekt gefördert. Sie erbringt folgende Leistungen:

- Koordinierung der fachspezifischen Aktivitäten im Freistaat Sachsen,
- Vernetzung der geförderten spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und externer Akteurinnen und Akteure,
- überregionale und landesweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und Schulungen,
- Bereitstellung von Informationsangeboten für die Zielgruppen und
- Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Datenerhebung im Bereich der Einrichtungen der LAG SGPI.

3.2.5 Modellprojekt Intersektionales Zentrum für Gewaltschutz und Kompetenzaufbau

Das Modellprojekt Intersektionales Zentrum für Gewaltschutz und Kompetenzaufbau (InGeKom), das derzeit in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Migrantinnenorganisationen e.V. (DaMigra) entsteht, zielt darauf, die Bedarfe mehrfachdiskriminierter Menschen zu ermitteln und die bestehende Gewaltschutz-Infrastruktur gemäß der IK noch besser für Betroffene

mit intersektionalem Risikoprofil zugänglich zu machen. InGeKom soll fundiertes, praxisnahes Wissen zu den spezifischen Bedarfen dieser Zielgruppe bündeln und dieses Wissen an die Einrichtungen des Unterstützungssystems bei häuslicher, geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt proaktiv herantragen. Zugangshürden sollen somit abgebaut, Empowerment für Betroffene gefördert und das Hilfesystem nachhaltig inklusiver gestaltet werden. Das Modellprojekt ist im September 2024 gestartet und hat eine geplante Laufzeit bis Ende 2026.

3.2.6 Landesfachstelle Männerarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit e.V. (LAG Jungen- und Männerarbeit)

Die LAG Jungen- und Männerarbeit e.V. ist ein Verein, der sich für die Belange von Jungen und Männern in Sachsen und darüber hinaus engagiert. Die Landesfachstelle Männerarbeit des Vereins bietet gendersensible Bildungsarbeit zu den Themen Männlichkeit und Gleichstellung an und koordiniert die Zusammenarbeit der Männerschutzeinrichtungen.

Ihr Leistungsspektrum umfasst:

- Koordinierung der fachspezifischen Aktivitäten im Freistaat Sachsen,
- Vernetzung der Männerschutzeinrichtungen und externer Akteurinnen und Akteure,
- überregionale und landesweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und Schulungen,
- Bereitstellung von Informationsangeboten für die jeweiligen Zielgruppen und
- Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Datenerhebung im Bereich der Erwachsenenarbeit des LAG Jungen- und Männerarbeit e.V.

3.2.7 Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Sachsen (LAG Täterarbeit)

Die LAG Täterarbeit Sachsen ist ein Zusammenschluss von Täterarbeitseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Ziel ist es, politisch gemeinsam für die täterorientierte Anti-Gewaltarbeit in Sachsen zu agieren, Erfahrungen auszutauschen, diese zu bündeln und für die Arbeit einzusetzen. Im Sinne des Opferschutzes arbeiten die Einrichtungen der LAG Täterarbeit Sachsen mit den regionalen IKS, der Opferhilfe, Frauenunterstützungseinrichtungen sowie mit der Polizei Sachsen eng zusammen.

Gemeinsam mit den IKS und den Opferschutzbeauftragten der Polizei werden Schulungen zur Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten zum Umgang mit gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen durchgeführt.

Ihr Leistungsspektrum umfasst:

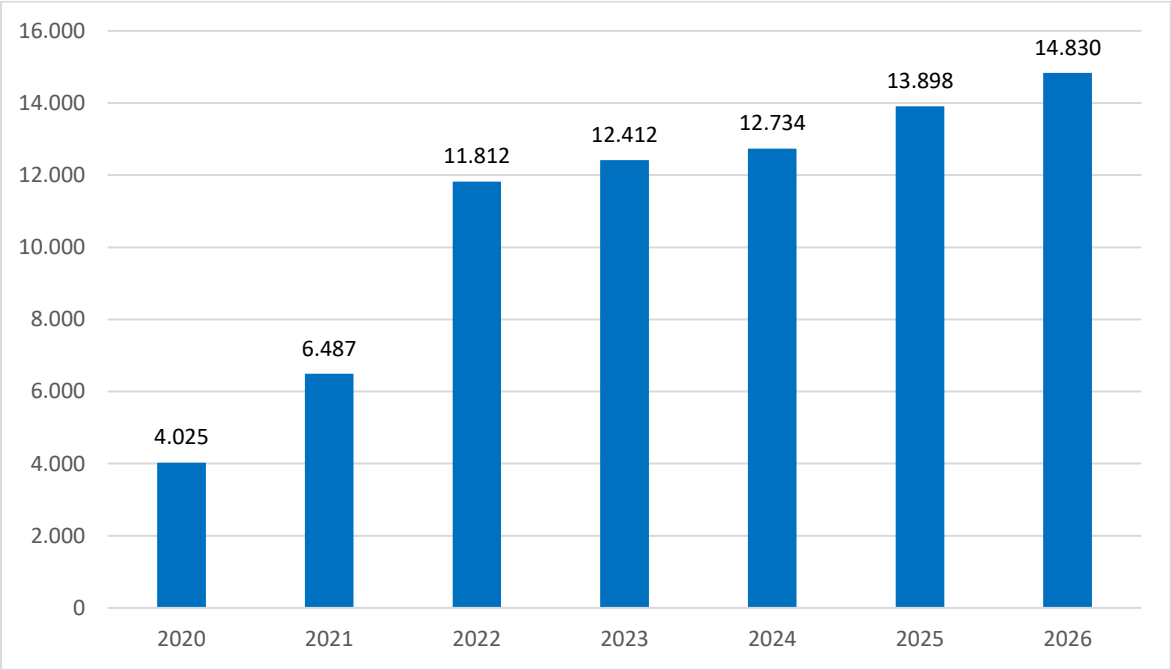
- Koordinierung der fachspezifischen Aktivitäten im Freistaat Sachsen,
- Vernetzung der Einrichtungen der Täterarbeit und externer Akteurinnen und Akteure,
- überregionale und landesweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und Schulungen,
- Bereitstellung von Informationsangeboten für die jeweiligen Zielgruppen und
- Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Datenerhebung im Bereich der Einrichtungen der LAG Täterarbeit.

3.3 Das Hilfesystem im Freistaat Sachsen nach der Richtlinie Chancengleichheit

Der Freistaat Sachsen förderte bisher über die Richtlinie Chancengleichheit verschiedene Einrichtungen. Deren Aufgaben sind in der Richtlinie festgeschrieben.

Mit der Novellierung der Richtlinie Chancengleichheit im Jahr 2021 wurden neue Fördergegenstände eingeführt, um die bestehenden sächsischen Strukturen im Schutz- und Unterstützungssystem bei häuslicher Gewalt sukzessive auf die Anforderungen der IK auszurichten und bisher modellhaft geförderte Strukturen in die Regelförderung zu überführen. Dies beinhaltete unter anderem die spezialisierten Fachberatungsstellen und -angebote für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, die landesweite Fachstelle der LAG Gewaltfreies Zuhause und die spezialisierten Schutzeinrichtungen, wozu auch die Männerschutzeinrichtungen zählen. Außerdem erfolgte eine Neustrukturierung der Finanzierung u. a. durch die Anpassung der Platzpauschalen für FKSE, wodurch auch die Kommunen entlastet wurden. Zudem wurden Kosten für Rufbereitschaft sowie für Verwaltung und Organisation in den Schutzeinrichtungen in die Förderung aufgenommen ebenso wie investive Förderungen für die Beratungsstrukturen, u. a. für Dienst-Kfz, um auch aufsuchende Sozialarbeit umsetzen zu können. In den letzten sechs Jahren wurde somit die Mittelausstattung im Bereich Gewaltschutz mehr als verdoppelt (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Entwicklung der Mittelausstattung im Bereich Gewaltschutz (inkl. sächliche Verwaltungsausgaben und investiver Mittel), 2020 bis 2026, in TEuro



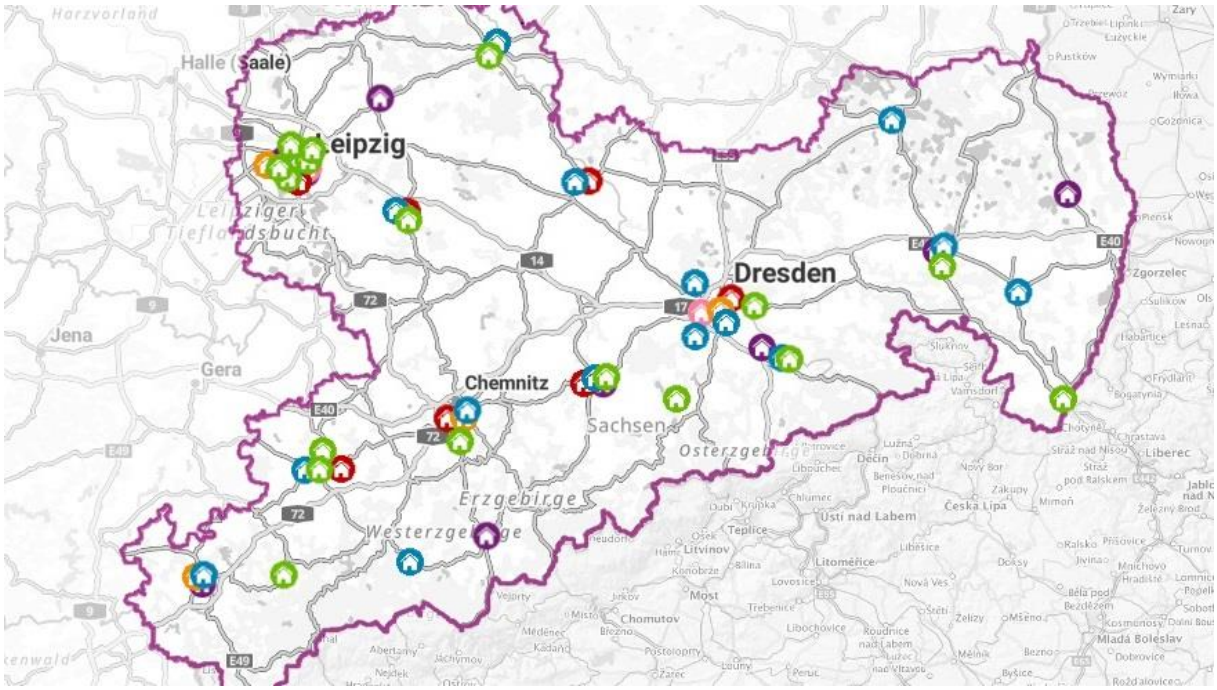
Quelle: Haushaltsgesetze für die Jahre 2019-2020, 2021-2022, 2023-2024, 2025-2026, siehe www.finanzen.sachsen.de/doppelhaushalt-sachsen-3970.html

Im Freistaat Sachsen gibt es mit Stand 31.12.2025

- 14 Interventions- und Koordinierungsstellen bei häuslicher Gewalt (IKS), davon eine kommunal geförderte in der Stadt Leipzig,
- 12 spezialisierte Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (sFBS),
- eine landesweit tätige Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre mit zwei angeschlossenen Schutzwohnungen,
- 17 Frauen- und Kinder-Schutzeinrichtungen (FKSE),
- 3 Männerschutzeinrichtungen (MSE),

- eine spezialisierte Schutzeinrichtung mit drei Familienplätzen, die sich auch an Familien und Paare im Kontext häuslicher Gewalt (bspw. bei drohender Zwangsverheiratung oder Ehrenmordandrohung) wendet sowie
- 3 Beratungsstellen für Gewaltausübende (BfG).

Abbildung 3: Überblick über die Einrichtungen des Gewalthilfesystems nach Richtlinie Chancengleichheit (Stand 31.12.2025)



Legende: grün: FKSE, blau: IKS, orange: MSE, rot: BfG, rosa: Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel, lila: sFBS

Quelle: Interaktive Gewaltschutzkarte Sachsen, zur Verfügung gestellt von GeoSN: https://www.gleichstellung.sachsen.de/schutz-und-beratung-5747.html

3.3.1 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE)

Der Freistaat Sachsen fördert gemäß Artikel 23 der IK Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE) in Form von Schutzhäusern und -wohnungen, die von häuslicher Gewalt bedrohte oder davon betroffene Frauen und ihre Kinder aufnehmen, beraten und unterstützen. FKSE dienen Frauen mit ihren Kindern in akuten Notsituationen als Sofortmaßnahme zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Sie bieten Frauen und ihren Kindern eine vorübergehende schützende und sichere Unterkunft, psychosoziale beratende Hilfen und Betreuung, die Betreuung und Beratung der mitaufgenommenen Kinder sowie eine nachgehende ambulante Beratung.

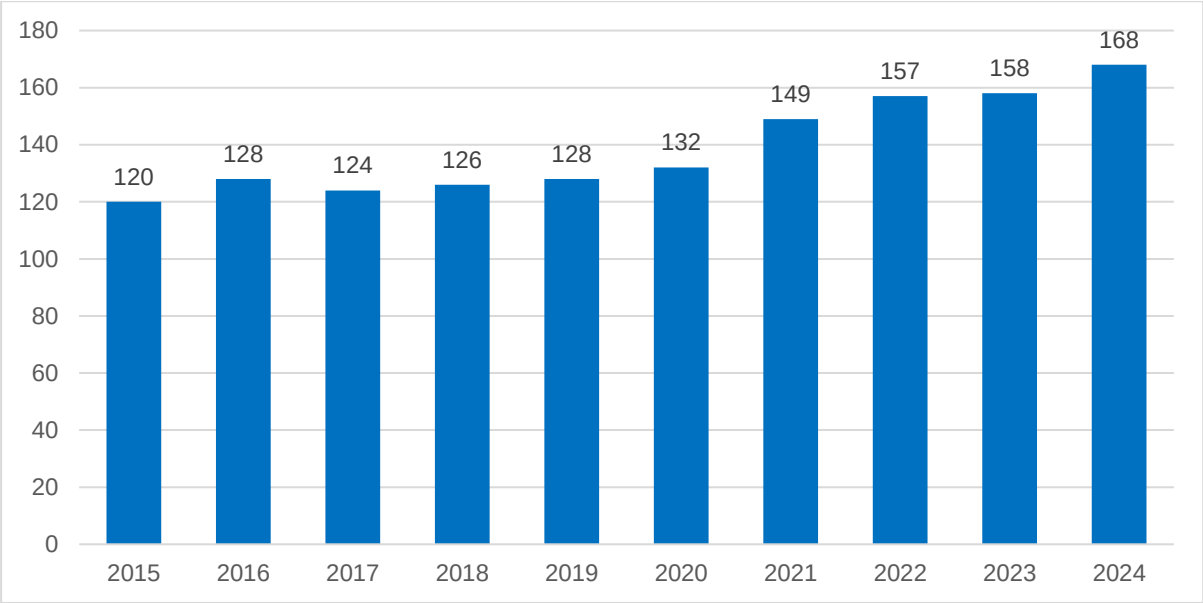
In Sachsen wurden im Jahr 2024 17 FKSE mit insgesamt 168 Familienplätzen[8] gefördert. Diese 168 Familienplätze umfassen neben den Kapazitäten von 15 allgemein arbeitenden FKSE auch eine spezialisierte Schutzeinrichtung für geflüchtete Frauen sowie die Zentrale Sofortaufnahme mit einer 24/7 besetzten Clearingstelle. Die Einrichtungen stellen zwischen sechs und 18 Familienplätze zur Verfügung. In der Region Leipzig stehen 72 Familienplätze

[8] Ein Familienplatz ist als Schutzplatz für eine erwachsene Person mit ca. 1,5 Kindern definiert (Europarat 2011: Erläuterung 135) und entspricht in der Förderpraxis einem Zimmer mit i.d.R. zwei Betten.

zur Verfügung, in der Region Chemnitz 41 Familienplätze und in der Region Dresden 55 Familienplätze. In keiner der drei Planungsregionen ist damit bislang das IK-Ziel von einem Familienplatz pro 10.000 Einwohnende erreicht. Es gibt aktuell größere Unterschiede bei den vorhandenen Familienplatz-Kapazitäten im Vergleich zu den Soll-Werten der IK zwischen den Regionen. Während in der Region Leipzig bislang 67 Prozent der IK-Soll-Kapazität an Familienplätzen zur Verfügung stehen, sind es in der Region Dresden nur 35 Prozent und in der Region Chemnitz sogar nur 29 Prozent.

In der folgenden Abbildung 4 ist die Entwicklung der Familienplätze im Freistaat Sachsen dargestellt, die verdeutlicht, dass über die Jahre ein kontinuierlicher Ausbau stattfand.

Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl der Familienplätze in FKSE in Sachsen (2015-2024)



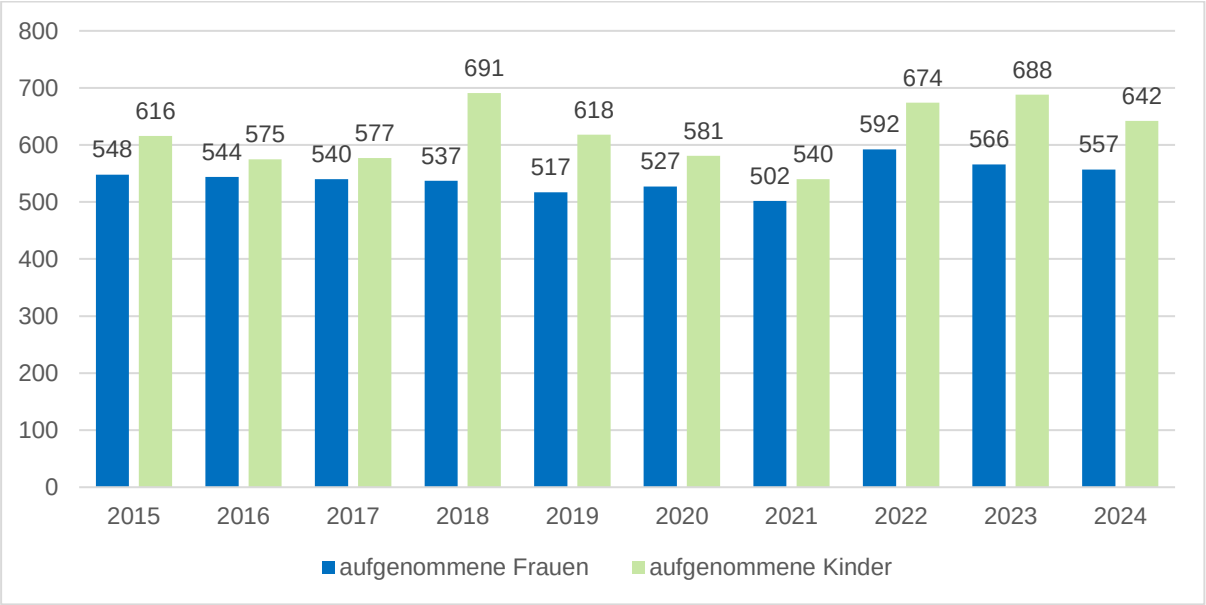
Quelle: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

In den 16 FKSE (ohne Zentrale Sofortaufnahme) sind 75 Mitarbeitende mit einer Personalkapazität von 56,24 VZÄ beschäftigt[9]. Die Zentrale Sofortaufnahme (inkl. der angeschlossenen FKSE) verfügt über 15 Mitarbeitende mit 10,3 VZÄ.

Im Jahr 2024 wurden von den 16 FKSE (ohne Zentrale Sofortaufnahme) insgesamt 557 Frauen und 642 Kinder aufgenommen (siehe Abbildung 5). 347 (62 Prozent) der Frauen kamen aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem sich die aufnehmende FKSE befindet, 153 (27 Prozent) aus anderen sächsischen Landkreisen oder kreisfreien Städten und 75 (13 Prozent) aus anderen Bundesländern. Von den insgesamt 557 aufgenommenen Frauen besaßen 293 (64 Prozent) keine deutsche Staatsangehörigkeit.

[9] Die Daten stammen aus den statistischen Angaben der Träger.

Abbildung 5: Entwicklung der Aufnahme von Frauen und Kindern in FKSE (2015-2024)



Quelle: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

Die Frauen kamen in 457 Fällen aufgrund von Partnerschaftsgewalt in die FKSE. In 93 Fällen waren die Frauen von innerfamiliärer Gewalt durch andere Familienangehörige betroffen. Diese innerfamiliäre Gewalt ging von 46 männlichen und 47 weiblichen Angehörigen aus. In 25 Fällen ging die Gewalt von Personen in anderen Verwandtschaftsverhältnissen aus, wovon 22 männlich waren.

Laut Richtlinie Chancengleichheit soll die Aufenthaltsdauer von Frauen und ihren Kindern in den FKSE in der Regel vier Monate nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann sie darüber hinausgehen. 2024 hatten 126 Frauen eine Aufenthaltsdauer von bis zu einer Woche, ebenso viele hatten eine Aufenthaltsdauer von bis zu einem Monat, 178 Frauen waren bis zu vier Monaten in der FKSE und 120 Frauen länger als vier Monate. Vergleicht man die durchschnittlichen Aufenthaltsdauern nach Planungsregionen differenziert, so war in der Region Leipzig der Anteil an Frauen, die länger als vier Monate in der FKSE verbleiben, durchschnittlich am höchsten (31 Prozent im Vergleich zu 22 Prozent in der Region Dresden und der Region Chemnitz).

Die wichtigsten Zugangswege in die FKSE sind eigene Nachforschungen der Betroffenen und Vermittlungen durch die Polizei: 143 Frauen haben über die Polizei von den FKSE erfahren und 150 über eigene Recherchen.

Für 316 Frauen wurde der Aufenthalt über Sozialleistungen finanziert, 141 mussten ihren Aufenthalt in der FKSE selbst bezahlen.

Die Jahresauslastung der FKSE bezogen auf die Belegtage pro Jahr betrug im Jahr 2024 in der Region Leipzig 79 Prozent, in der Region Dresden 72 Prozent und in der Region Chemnitz 55 Prozent. Zu den entsprechenden Kennziffern für die einzelnen FKSE (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Kennziffern Auslastung und Abweisungen FKSE

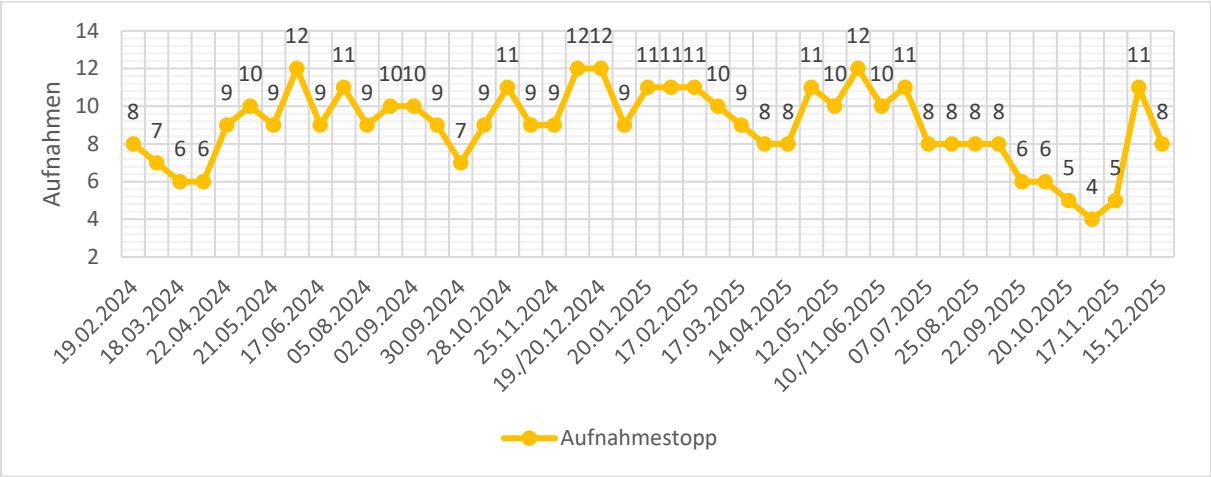
	Jahresauslastung	Anteil Vollbelegung an Abweisungen	aufgenommene Fälle pro 10.000 EW	aufgenommene Klient*innen/VZÄ	Belegtage/VZÄ
Planungsregion Leipzig					
S.H.E. Schutzhaus für geflüchtete Frauen Leipzig	83%	57%	0,45	8,2	881
FKSE LK Nordsachsen	64%	26%	2,46	18,5	708
1. Autonomes Frauenhaus Leipzig	93%	91%	0,78	8,7	925
FKSE LK Leipzig	50%	49%	0,73	5,9	391
Frauen- und Kinderschutzhaus Leipzig	93%	88%	1,02	10,5	1015
4.Frauen- und Kinderschutzhaus Leipzig	93%	17%	0,39	8,9	1001
Planungsregion Chemnitz					
FKSE Zwickau Land	51%	71%	0,88	11,4	550
FKSE Zwickau	73%	46%	0,49	5,3	652
FKSE Chemnitz	40%		3,05	15,8	400
FKSE Vogtlandkreis	39%	52%	0,82	4,7	295
FKSE Mittelsachsen	74%	93%	0,98	14,5	816
Planungsregion Dresden					
FKSE Dresden	74%	30%	0,83	7,2	749
FKSE Görlitz	75%	50%	1,43	9,0	770
FKSE Meißen	61%	75%	1,21	9,7	525
FKSE Bautzen	40%	15%	1,03	7,5	433
FKSE Sächsische Schweiz Osterzgebirge	108%	30%	0,86	7,9	1030

Quelle: Eigene Berechnungen: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

Die Anzahl der aufgenommenen Fälle pro 100.000 Einwohnende unterscheidet sich auch nach den Regionen: In der Region Leipzig sind es 9,7 Fälle, in der Region Chemnitz sind es 12,4 Fälle und in Dresden 10,7 Fälle. Auch die aufgenommenen Fälle pro VZÄ unterscheiden sich im regionalen Vergleich. Während sie in der Region Leipzig (10,1 Fälle/VZÄ) und in der Region Chemnitz (10,3 Fälle/VZÄ) noch sehr ähnlich sind, ist die Zahl in der Region Dresden mit 8,2 Fälle/VZÄ deutlich niedriger. Insbesondere in den Regionen Leipzig und Chemnitz zeigt sich dabei aber auch eine erhebliche Schwankungsbreite zwischen den einzelnen FKSE (siehe Tabelle 3).

Aufgrund von Vollbelegung erfolgten 370 (39 Prozent) der Abweisungen von Frauen in Sachsen. Andere Gründe für Abweisungen waren unter anderem, dass die eigenständige Alltagsführung der nachfragenden Person nicht gewährleistet werden konnte, akute psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen oder Minderjährigkeit vorlagen, dass das Mitbringen von Haustieren nicht gestattet ist und aufgrund von Personalmangel.

Abbildung 6: Anzahl der Frauenschutzeinrichtungen mit Aufnahmestopp 2024-2025, 20 Einrichtungen[10]

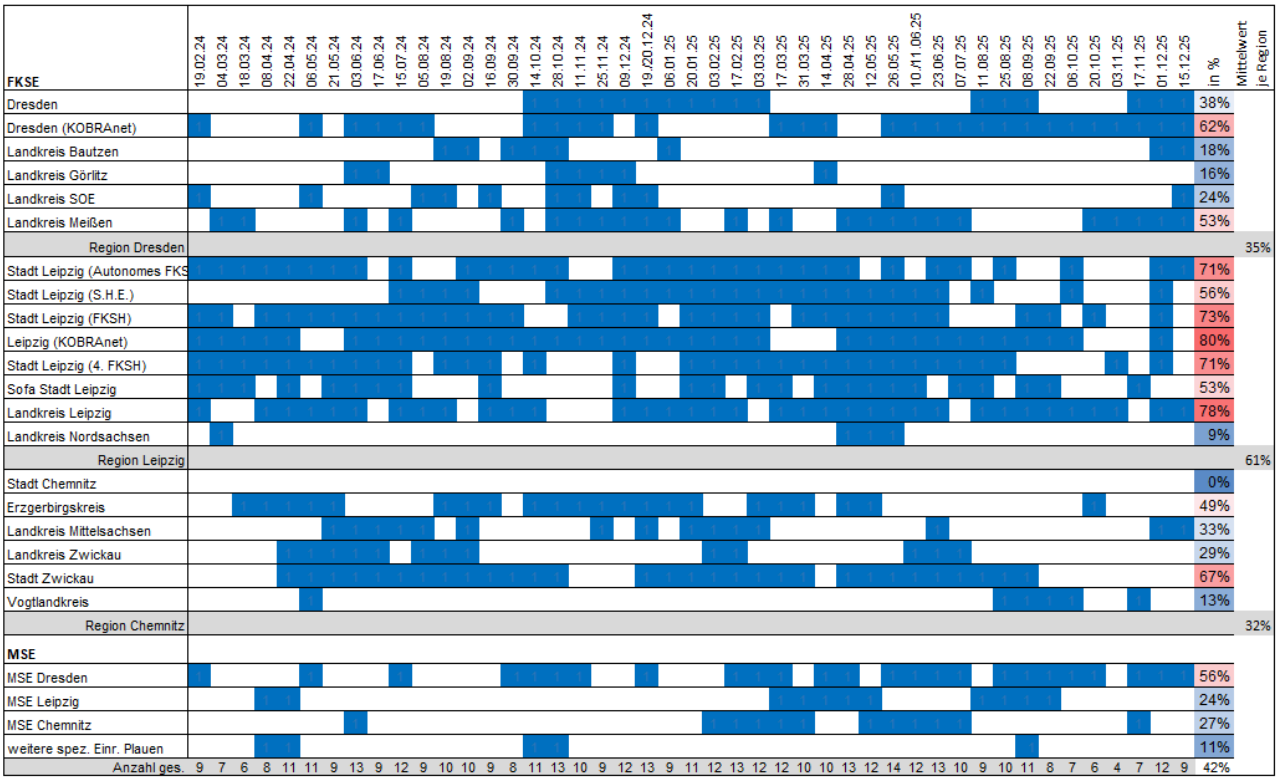


Quelle: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

Es gab im Jahr 2024 insgesamt 947 Abweisungen von Frauen mit 1.077 Kindern in Obhut dieser Frauen in Sachsen. Entsprechend haben die FKSE deshalb Aufnahmestopps verhängt. Diese Aufnahmestopps wurden aus Controllingzwecken zweiwöchentlich an das für Gewaltschutz zuständige Staatsministerium gemeldet und dort statistisch erfasst. In Abbildung 6 wird deutlich, dass etwa ein Drittel bis die Hälfte aller Einrichtungen zu den jeweiligen Erhebungszeitpunkten nicht aufnehmen kann, was die Zugänglichkeit betroffener Frauen und deren Kinder zum Schutzsystem erheblich einschränkt.

[10] In diesem Abschnitt wurden 17 FKSE als bisher geförderte Einrichtungen aufgeführt. Hinzu kommen bei der Erfassung der Belegzahlen die beiden Standorte Dresden und Leipzig des Trägers KOBRA sowie die Schutzeinrichtung im Erzgebirgskreis, die nicht durch das Land gefördert wird, so dass die Gesamtzahl auf 20 steigt.

Abbildung 7: Aufnahmestopps in den Schutzeinrichtungen (inkl. MSE) im zeitlichen Ablauf von 02/2024 bis 12/2025



Quelle: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

Der zeitliche Umfang der Aufnahmestopps (aus unterschiedlichen Gründen) seit Februar 2024 bis Jahresende 2025 zeigt große regionale Unterschiede. Insgesamt zeigt sich eine sehr starke Auslastung in der Region Leipzig, insbesondere in Leipzig selbst. Hier sind die FKSE, bis auf die Einrichtung für geflüchtete Frauen, in 70-80 Prozent der Zeit nicht aufnahmebereit. In den Regionen Dresden oder Chemnitz besteht durchschnittlich in rund einem Drittel des Zeitraums ein Aufnahmestopp der FKSE.

3.3.2 Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre

Der Freistaat Sachsen fördert zudem eine landesweit tätige Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre. Daran angeschlossen sind auch Schutzwohnungen an zwei Standorten mit insgesamt vier Familienplätzen.

Ziel der Förderung ist es, volljährige Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre wirksam beraten, unterstützen und schützen zu können. Den Betroffenen wird eine qualifizierte psychosoziale Beratung und Betreuung angeboten sowie eine sichere Unterbringungsmöglichkeit vermittelt. Gegebenenfalls werden sie in Strafverfahren begleitet und, wenn erforderlich, wird ihnen Hilfe für eine sichere Rückkehr ins Herkunftsland angeboten. Von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre betroffenen oder bedrohten Personen wird psychosoziale Be-

ratung und Betreuung, sichere Unterbringung sowie Unterstützung bei administrativen und sicherheitsrelevanten Fragestellungen angeboten. Die Fachberatungsstelle leistet auch aufsuchende Arbeit bei in der Prostitution tätigen Personen.

Im Jahr 2024 verfügte die Fachberatungsstelle über sechs Mitarbeitende mit 4,25 VZÄ. Im Rahmen der aufsuchenden Arbeit bei in der Prostitution tätigen Personen wurden insgesamt 610 Personen kontaktiert. Darüber hinaus wurden zehn Personen in den Schutzwohnungen aufgenommen, davon waren neun weiblich und eine Person divers. Insgesamt gab es 1.031 Belegungstage.

3.3.3 Weitere spezialisierte Schutzeinrichtungen

Der Freistaat Sachsen fördert neben den FKSE und den Schutzplätzen der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre weitere spezialisierte Schutzeinrichtungen. Diese bieten erwachsenen Personen bestimmter Zielgruppen und ihren Kindern eine vorübergehende schützende und sichere Unterkunft, psychosoziale beratende Hilfen und Betreuung, die Betreuung und Beratung der mitaufgenommenen Kinder sowie eine nachgehende ambulante Beratung. Zu den speziellen Zielgruppen gehören insbesondere Personen mit Flucht- oder Migrationserfahrung sowie von häuslicher Gewalt betroffene Männer.

Der Freistaat Sachsen fördert drei MSE, jeweils eine an den Standorten Chemnitz, Dresden und Leipzig. In den drei MSE stehen elf Familienplätze für Männer und ihre Kinder zur Verfügung. In den drei MSE sind sieben Mitarbeitende mit insgesamt 4,0 VZÄ beschäftigt.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 26 Männer aufgenommen. Kein Mann hat Kinder mit in die Männerschutzeinrichtung gebracht. Aus der kreisfreien Stadt, in der sich die jeweilige MSE befindet, kamen 14 (54 Prozent) Männer und jeweils 6 (23 Prozent) aus anderen Landkreisen und anderen Bundesländern.

Die Männer kamen in 16 Fällen aufgrund von Partnerschaftsgewalt in die FKSE. In vier Fällen waren die Männer von innerfamiliärer Gewalt durch andere Familienangehörige als Partner betroffen. Diese innerfamiliäre Gewalt ging von einem männlichen und drei weiblichen Angehörigen aus. In sechs Fällen ging die Gewalt von anderen männlichen Personen aus.

Auch für die Männerschutzeinrichtungen gilt, dass eine Aufenthaltsdauer von vier Monaten in der Regel nicht überschritten werden soll. Zwei Männer hatten eine Aufenthaltsdauer von bis zu einer Woche, neun von bis zu einem Monat, sieben Männer waren bis zu vier Monaten in der Schutzeinrichtung und acht Männer über vier Monate. Für 13 Männer wurde der Aufenthalt über Sozialleistungen finanziert, zwölf mussten ihren Aufenthalt in der Schutzunterkunft selbst bezahlen.[11]

Die wichtigsten dokumentierten Zugangswege in die Männerschutzeinrichtungen sind eigene Nachforschungen der Betroffenen und Vermittlungen durch die Polizei: Fünf Männer haben über die Polizei von der MSE erfahren und acht über eigene Recherchen.

Die Auslastung der MSE lag 2024, bezogen auf die Belegtage, zwischen 33 Prozent und 68 Prozent. Es gab insgesamt 174 Abweisungen von Männern und 66 Kindern in der Obhut dieser Männer. Aufgrund von Vollbelegung wurden 46 Männer abgewiesen, was einem Anteil von

[11] Es wurde eine weitere Person mit „anderer Finanzierung“ untergebracht, deshalb hier in Summe nur 25 anstatt 26.

26 Prozent an allen Abweisungen entspricht. Andere aufgeführte Gründe waren unter anderem, dass Beratungs-, aber kein Schutzbedarf bestand, die Sicherheit der nachfragenden Person und/oder der anderen Bewohnenden nicht gewährleistet werden konnte, akute psychische Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen vorlagen bzw. eine unklare Situations- oder Bedarfslage. Die höchste Abweisungsquote aufgrund von Vollbelegung hatte die Männerschutzeinrichtung in Dresden mit 51 Prozent (Chemnitz: 15 Prozent, Leipzig: 12 Prozent).

Der Freistaat Sachsen fördert darüber hinaus eine spezialisierte Schutzeinrichtung mit drei Familienplätzen, die sich neben Männern auch an Familien und Paare im Kontext häuslicher Gewalt, bspw. bei drohender Zwangsverheiratung oder Ehrenmordandrohung, richtet. In dieser landesweit ausgerichteten spezialisierten Schutzeinrichtung wurden im Jahr 2024 sechs Personen aufgenommen, darunter drei männliche und zwei weibliche Betroffene. Eine Person gab als Geschlecht „divers“ an. In der spezialisierten Schutzeinrichtung sind zwei Mitarbeitende mit insgesamt 1,6 VZÄ beschäftigt. Die Auslastung der Einrichtung lag 2024, bezogen auf die Belegtage, bei 49 Prozent.

3.3.4 Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS)

Ende 2024 förderte der Freistaat Sachsen über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit in allen Landkreisen und kreisfreien Städten je eine Interventions- und Koordinierungsstelle (IKS) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Ziel der Förderung ist es, den von häuslicher Gewalt Betroffenen die erforderliche Beratung und Hilfe gemäß Artikel 22 der IK anbieten zu können. Das Wirken der Interventions- und Koordinierungsstellen geht weit über den Ansatz des allgemeinen Betroffenenschutzes hinaus und beinhaltet zusätzlich zur betroffenenorientierten Beratung die Kooperation und Vernetzung aller im Kontext häuslicher Gewalt beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen auf regionaler Ebene.

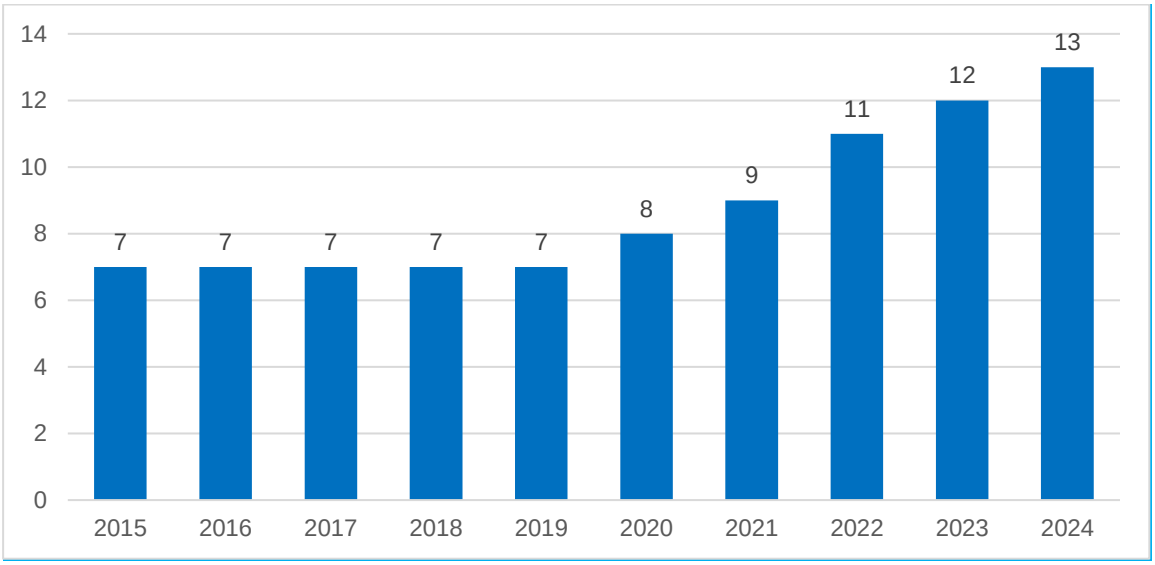
Der Zuständigkeitsbereich einer IKS erstreckt sich in der Regel auf einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt und steht Personen aller Geschlechter offen. Die IKS arbeiten eng mit der Polizei, den FKSE, den MSE sowie den BfG zusammen. Dabei decken die IKS folgendes Leistungsspektrum ab:

- proaktive Beratung der betroffenen Person nach Kriseninterventionen durch die Polizei sowie Beratungs- und Betreuungsarbeit unter Anwendung der Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das durch Artikel 15 Absatz 18 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, bietet,
- Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind sowie Vermittlung von weiterführenden Hilfen in Kooperation mit den Netzwerken „Kinderschutz und Frühe Hilfen“,
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den Polizeidirektionen und -Dienststellen sowie weiteren Institutionen und Einrichtungen, die mit der Problematik häuslicher Gewalt sowie der Situation der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kindern konfrontiert sind, sowie
- Schulungsarbeit und Multiplikatoren-Tätigkeiten im Rahmen des Netzwerkes.

Im Jahr 2024 förderte der Freistaat Sachsen insgesamt 13 Interventions- und Koordinierungsstellen (vgl. Abbildung 8). In den IKS waren insgesamt 48 festangestellte Fachkräfte mit einer Personalkapazität von 35,05 VZÄ beschäftigt.[12]

[12] Die Daten stammen aus den statistischen Angaben der Träger im Beteiligungsportal des Freistaats.

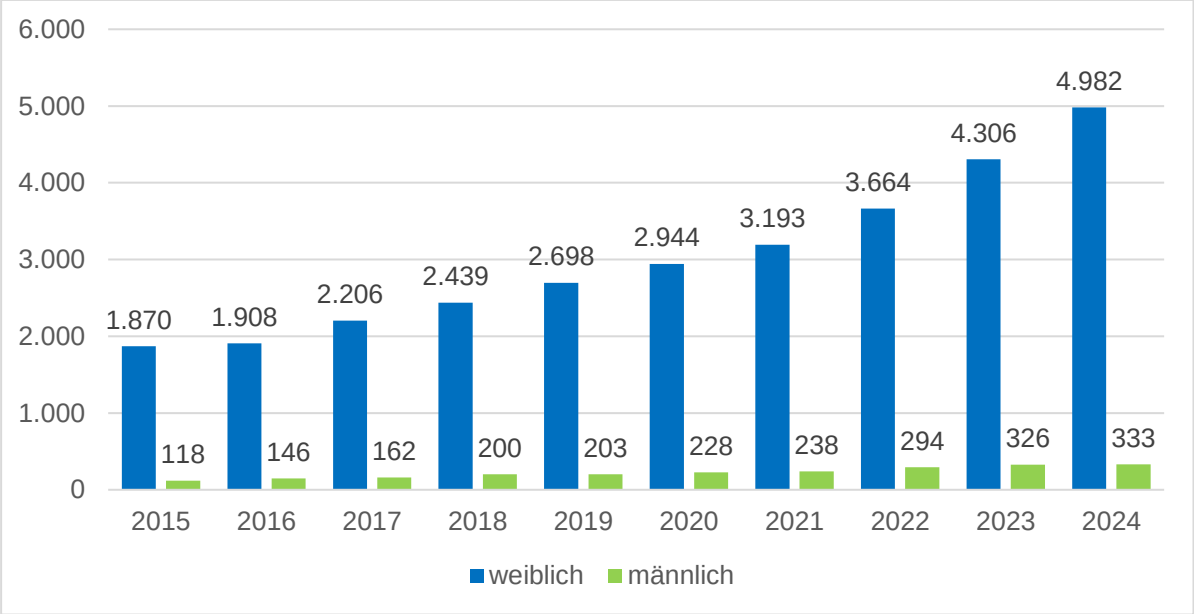
Abbildung 8: Entwicklung Anzahl IKS in Sachsen (2015-2024)



Quelle: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

Im Jahr 2024 wurden in den 13 IKS insgesamt 5.316 Personen beraten, davon waren 4.928 weibliche (94 Prozent) und 333 (6 Prozent) männliche Erwachsene sowie eine erwachsene Person mit der Geschlechtsangabe divers (vgl. Abbildung 9). Insgesamt wurden im Jahr 2024 19.320 Beratungen durchgeführt. Pro IKS gab es im Jahr 2024 im Durchschnitt 1.486 Beratungen für Erwachsene. 4.211 (79 Prozent) der beratenen Personen haben in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine Beratung in Anspruch genommen, in dem bzw. in der sie wohnen. Die wichtigsten Zugangswege in die IKS waren mit großem Abstand die Vermittlungen durch die Polizei (3.029 Personen) und private Kontakte (544 Personen).

Abbildung 9: In den IKS beratene Personen nach Geschlecht (2015-2024)



Quelle: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

Um die „Auslastung“ der IKS annähernd zu erfassen, wurden die VZÄ zum einen ins Verhältnis zur Anzahl der Beratungen und zum anderen zur Anzahl der Klientinnen und Klienten gesetzt. Dabei ist der konkrete fachliche VZÄ-Wert nur vage bestimmbar, da bei einzelnen IKS auch kleinere Anteile in die Verwaltung gehen bzw. für Zeiten des Mutterschutzes ein Beschäftigungsverbot bestand. Die Ergebnisse können aber als Tendenz gelesen werden.

Die Anzahl der beratenen Personen pro 100.000 Einwohnenden beträgt durchschnittlich in der Region Leipzig 126,2, in der Region Chemnitz 106,2 und in der Region Dresden 127,6. Die Anzahl der Beratungen pro VZÄ in den IKS unterschied sich zwischen den IKS sehr stark und lag im Jahr 2024 zwischen 139 und 1.046 – in der Region Leipzig bei durchschnittlich 521, in der Region Chemnitz bei 396 und in der Region Dresden bei 508 Beratungen pro VZÄ. Die Anzahl der beratenen Personen pro VZÄ lag zwischen 55 und 267. In der Region Leipzig waren es durchschnittlich 140 Beratene pro VZÄ, in der Region Chemnitz 125 und in der Region Dresden 135 Beratene pro VZÄ.

Aus der Darstellung wird ebenfalls deutlich, dass die IKS, die erst in der letzten Legislaturperiode (von 2022-2024) aufgebaut worden und eine dementsprechend geringere Bekanntheit und einen geringeren Vernetzungsgrad in der Region besitzen (LK Mittelsachsen, LK SOE, LK Görlitz, LK Erzgebirge und LK Vogtland) auch eine geringere Anzahl der beratenen Klientinnen und Klienten aufweisen. Nimmt man dazu die IKS im LK Nordsachsen zum Vergleich, die auch noch relativ „neu“ ist, aber noch 2019 in der vorletzten Legislaturperiode etabliert wurde, ist davon auszugehen, dass sich die Beratungszahlen der verhältnismäßig neuen Strukturen an die der über viele Jahre etablierten Strukturen angleichen werden.

Tabelle 4: Kennziffern zur Auslastung der IKS (2024)

	Beratene Klient*innen pro 100.000 Einwohner	Anzahl Beratungen/VZÄ	Anzahl Klient*innen/VZÄ
Planungsregion Leipzig			
Kreisfreie Stadt Leipzig	129,4	649	158
Landkreis Leipzig	122,2	434	134
Landkreis Nordsachsen	126,9	479	127
Durchschnitt	126,2	521	140
Planungsregion Chemnitz			
Kreisfreie Stadt Chemnitz	178,3	302	179
Landkreis Vogtlandkreis	103,1	139	107
Landkreis Zwickau	138,2	642	179
Landkreis Erzgebirgskreis	44,0	441	75
Landkreis Mittelsachsen	67,5	455	87
Durchschnitt	106,2	396	125
Planungsregion Dresden			
Kreisfreie Stadt Dresden	288,0	1046	267
Landkreis Bautzen	102,2	428	125
Landkreis Görlitz	91,4	443	106
Landkreis Meißen	110,0	428	122
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	46,3	193	55
Durchschnitt	127,6	508	135

Quelle: Eigene Berechnungen: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

In allen IKS gibt es seit dem Jahr 2024 eine Kinder- und Jugendberatung. Dort gab es insgesamt 4.136 Beratungen für 1.253 beratene Kinder und Jugendliche, wovon 703 weiblich (56 Prozent) und 543 (43 Prozent) männlich waren. Fast alle beratenen Kinder und Jugendliche (1.242) kamen aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. der sich die IKS befindet. Ganz überwiegend wurden die Kinder und Jugendlichen (840 Personen) mit einem Elternteil über die Polizei an die IKS vermittelt.

3.3.5 Beratungsstellen für Gewaltausübende (BfG)

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des GewHG fordert präventive Maßnahmen, um vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

Der Freistaat Sachsen förderte im Jahr 2024 drei BfG – je eine in den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig. Ziel der Förderung ist es, durch täterorientierte Anti-Gewalt-Arbeit an den Ursachen der Gewaltsituation zu arbeiten. Die Beratungen sollen Veränderungen bei Gewaltausübenden herbeiführen, in deren Folge diese in der Lage sind, Verantwortung für das eigene Gewalthandeln oder sexuell grenzverletzende Verhalten zu übernehmen, sich in die betroffene Person einzufühlen und Konflikte partnerschaftlich und gewaltfrei zu lösen. Die Beratung richtet sich an volljährige Gewaltausübende häuslicher Gewalt sowie volljährige Gewaltausübende, welche Frauen gegenüber sexuell grenzüberschreitend handeln.

Das Leistungsspektrum der Beratungsstellen umfasst folgende Aspekte:

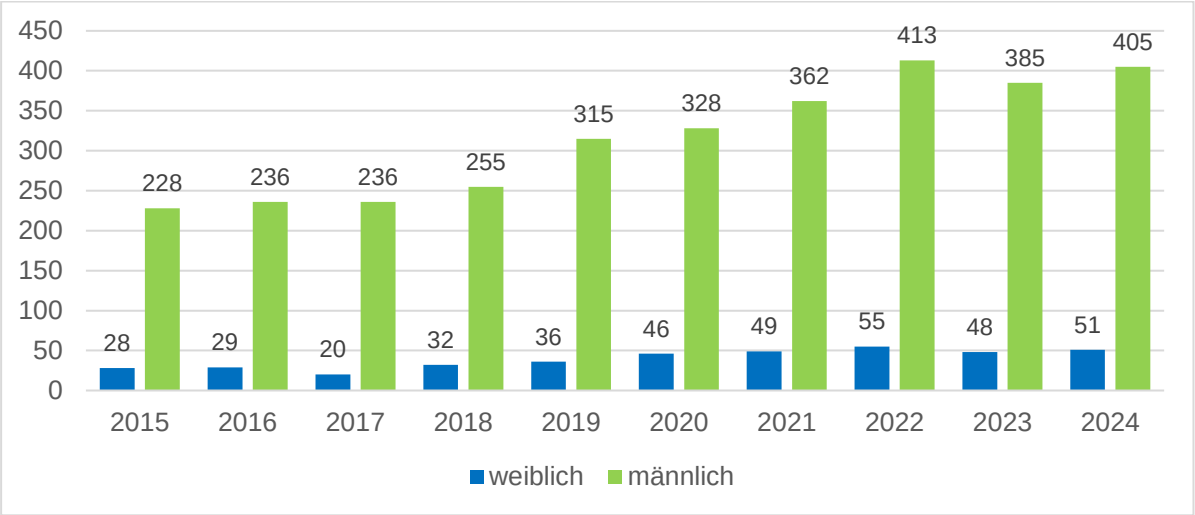
- Einzelberatungsgespräche,
- Paargespräche,
- Durchführung von Trainingskursen und Gruppenberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Präventionsangebote wie Schulungen und Multiplikatoren-Tätigkeit im Rahmen des regionalen Netzwerks sowie
- koordinierende Tätigkeiten zum Auf- und Ausbau des Netzwerks der Einrichtungen der Täterarbeit.

In den drei Beratungsstellen für Gewaltausübende sind insgesamt 17 Mitarbeitende mit einer Personalkapazität von 9,93 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt.[13]

Von den drei BfG wurden 458 Gewaltausübende beraten. Davon waren 405 (88 Prozent) männlich, 51 (11 Prozent) weiblich und zwei Personen divers. Inklusive der gewaltbetroffenen Partnerinnen und Partner wurden insgesamt 846 Personen in BfGs beraten. In den drei Beratungsstellen wurden insgesamt 2.966 Beratungen durchgeführt, davon waren 2.346 Einzelsitzungen, 85 Paarsitzungen, 135 Gruppensitzungen, 371 Informationssitzungen und 29 Katamnesesitzungen. Im Durchschnitt gab es 989 Beratungen pro Beratungsstelle (Dresden: 637, Chemnitz: 833, Leipzig: 1.496).

[13] Die Daten stammen aus den statistischen Angaben der Träger im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen. In der Beratungsstelle Leipzig kommen weitere, rein kommunal geförderte Stellenanteile hinzu.

Abbildung 10: Anzahl der in den BfG beratenen Gewaltausübenden nach Geschlecht (2015-2024)



Quelle: Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen

93 beratene gewaltausübende Personen haben den Weg in die Beratungsstelle über eine Vermittlung durch Polizei oder Justiz gefunden. 168 Personen kamen aus eigener Motivation in die Beratung oder wurden durch ihre Partnerin bzw. ihren Partner dazu motiviert. 100 Personen wurden von verschiedenen Ämtern vermittelt, fünf Gewaltausübende über eine Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (IKS) und 48 über andere Beratungsstellen.

Neben den Beratungsstellen für Gewaltausübende gibt es noch den Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V., der durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz gefördert wird. Der Verein setzt sich dafür ein, straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft zu unterstützen.

3.3.6 Weitere spezialisierte Fachberatungsstellen und -angebote für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (sFBS)

Über die Richtlinie Chancengleichheit werden seit 2022 auch spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt gefördert. Seitdem wird dieses Beratungsangebot im Freistaat Sachsen sukzessive ausgebaut. Ende 2024 gab es in neun Landkreisen spezialisierte Fachberatungsstellen, im Jahr 2025 kamen Fachberatungsstellen in drei weiteren Landkreisen hinzu. Für 2026 ist beabsichtigt, auch den letzten noch unversorgten Landkreis mit einer Fachberatungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt auszustatten.

Ziel der Förderung ist es:

- von geschlechtsspezifischer, insbesondere sexualisierter Gewalt betroffene volljährige Frauen umfassend zu beraten und in der Durchsetzung ihrer Rechte sowie bei der Genesung von der erlittenen Gewalt zu unterstützen,
- volljährige Betroffene, welche in der Kindheit geschlechtsspezifische oder sexualisierte Gewalt erfahren haben, eine spezialisierte Beratung und Unterstützung anzubieten sowie
- geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt zu enttabuisieren, damit Betroffene besser erreicht werden, geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt frühzeitig erkannt wird und ihr vorgebeugt werden kann.

Das Leistungsspektrum der Fachberatungsstellen umfasst folgende Aspekte:

- Hilfe in Form von Beratung in Einzelgesprächen, Gruppengesprächen von Betroffenen und Begleitung zu anderen Diensten,
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit von Beratungsangeboten und Hilfestrukturen im Rahmen des Netzwerks, sodass Betroffene geschlechtsspezifischer beziehungsweise sexualisierter Gewalt schnell und unkompliziert Hilfe erfahren,
- Schulungen und Multiplikatoren-Tätigkeit im Rahmen des Netzwerks sowie
- Entwicklung und Durchführung von Präventionsangeboten, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um unterschiedliche Bereiche der Gesellschaft für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen sowie sexuelle Grenzverletzungen und die daraus resultierenden Folgen zu sensibilisieren.

Im Jahr 2024 arbeiteten in den neun spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt 19 Fachkräfte mit 11,22 VZÄ[14].

Im Jahr 2024 haben die Fachberatungsstellen insgesamt 468 erwachsene Personen beraten, davon waren 420 weiblich (90 Prozent), 40 (9 Prozent) männlich sowie acht Personen divers. Insgesamt wurden 2024 2.550 Beratungen durchgeführt, im Durchschnitt 283 Beratungen pro sFBS. Personen, die sich an die Fachberatungsstelle gewendet haben, waren am häufigsten von Vergewaltigung (165 Personen), versuchter Vergewaltigung (54 Personen) und sexueller Nötigung oder sexueller Belästigung (je 56 Personen) betroffen.

457 der insgesamt 468 beratenen Personen haben in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine Beratung in Anspruch genommen, in dem bzw. in der sie wohnen.

Die wichtigsten Zugangswege in die spezialisierten Fachberatungsstellen sind die Vermittlungen über das Internet (selbstsuchend: 255 Personen), private Kontakte (135 Personen) und andere Beratungsstellen (148 Personen). Lediglich zwölf Personen wurden über die Polizei und 28 über das Gesundheitswesen an die Beratungsstellen vermittelt.

3.4 Evaluation des Modellprojekts „Zentrale Sofortaufnahme in Leipzig“: Wirkungen und Herausforderungen

Seit 2021 wird die Zentrale Sofortaufnahme in Leipzig als Modellprojekt des Freistaats Sachsen über die Richtlinie Chancengleichheit gemeinsam mit der Stadt Leipzig gefördert. Sie verfügt über sechs Familienplätze und nimmt täglich rund um die Uhr zentral alle von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder in der Stadt Leipzig auf. Die Zentrale Sofortaufnahme (inkl. der angeschlossenen FKSE mit acht Familienplätzen) verfügt über 15 Mitarbeitende mit 10,3 VZÄ.

In der Zentralen Sofortaufnahme wurden im Jahr 2024 105 Frauen mit 67 Kindern aufgenommen[15]. Zu den abgewiesenen Frauen und Kindern gibt es keine statistischen Daten. Die Frauen kamen 2024 überwiegend aus der Stadt Leipzig (77 Prozent), 14 Prozent aus anderen sächsischen Landkreisen oder kreisfreien Städten und 8 Prozent aus anderen Bundesländern. Die durchschnittliche Verweildauer der Frauen in der Sofortaufnahme betrug in beiden Jahren sieben Tage. Lange Verweildauern entstanden u. a. durch fehlende FKSE-Plätze in Leipzig und Umgebung (32 Prozent), gesundheitliche Belastungen der Frauen (10 Prozent), eingeschränkte Personalkapazität (10 Prozent), aufwändige Verfahren bei Hochrisikofällen, die in

[14] Die Daten stammen aus den statistischen Angaben der Träger im Beteiligungsportal des Freistaats.

[15] Stadt Leipzig: schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VIII-F-01585-AW-01, August 2025.

den FKSE nicht aufgenommen werden können (8 Prozent) und ungeklärte Finanzierung (7 Prozent).

Als Frauen mit besonderen Bedarfen wurden 2024 in der Sofortaufnahme Frauen mit psychischen Erkrankungen (36 Prozent), mit Haustieren (6 Prozent), Frauen mit aktivem Suchtmittelkonsum (5 Prozent) und obdachlose Frauen (4 Prozent) statistisch erfasst. 44 Prozent der aufgenommenen Frauen wurden als Hochrisikofall bewertet.

Die Sofortaufnahme vermittelte 2024 64 Prozent der aufgenommenen Frauen in FKSE, davon 10 Prozent in die trägereigene 4. FKSE in Leipzig, 27 Prozent in andere Leipziger FKSE, 7 Prozent in andere FKSE in Sachsen und 21 Prozent in FKSE in anderen Bundesländern. 3 Prozent der Frauen wurden in die stationäre Psychiatrie vermittelt. Außerdem wurden 67 Prozent der Frauen (zusätzlich) in andere spezialisierte Unterstützungsangebote vermittelt, darunter u.a. zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, in Krankenhäuser und zu Ärztinnen und Ärzten, zur Täterarbeit, zur Opferhilfe oder dem Weißen Ring, zum Jugendamt und in das Übernachtungshaus für wohnungslose Frauen. In den Fällen, in denen keine Vermittlung in eine FKSE erfolgte, gingen 10,5 Prozent aller aufgenommenen Frauen zurück zu ihrem Partner/ihrer Partnerin und 7,6 Prozent zurück in den bisherigen Wohnraum, aber ohne Partner/Partnerin bzw. in neuen Wohnraum. Wenige gingen in ein Hotel oder zu Freundinnen bzw. Freunden.

Im Rahmen der Evaluation der Sofortaufnahme in Leipzig wurden zunächst verschiedene Vorteile einer zentralen Akutversorgung herausgearbeitet:

- Zentraler Zugang: Eine zentrale Telefonnummer als erste Anlaufstelle reduziert Barrieren und Unsicherheiten bei den Hilfesuchenden deutlich.
- Niedrigschwelliger Zugang: Die Etablierung eines explizit niedrigschwelligen Zugangs erweist sich als entscheidender Erfolgsfaktor der Sofortaufnahme. Indem Aufnahmeentscheidungen unmittelbar und ohne lange Vorprüfungen getroffen werden können, wird der Grundgedanke des Gewaltschutzes – Schutz vor Prüfung – konsequent umgesetzt. Auch kurze Aufenthalte oder vermeintliche „Abbrüche“ werden als Lernerfahrungen gewertet, da die Frauen das Hilfesystem kennenlernen und eigene Entscheidungen über die nächsten Schritte treffen können.
- Inklusive Aufnahmepraxis: Die Sofortaufnahme bietet Schutz auch für Frauen mit komplexen Problemlagen, die bisher häufig von den FKSE abgewiesen wurden, weil sie deren Zugangsvoraussetzungen nicht entsprachen (z. B. akuter Suchtmittelkonsum, akut psychische Krisen oder unklaren Lebenssituationen). Damit wurden der Schutzbereich signifikant erweitert und inklusivere Zugänge zum Hilfesystem ermöglicht. Das bundesweite Hilfetelefon ist ein zentraler Partner, insbesondere durch die Möglichkeit von Telefonkonferenzen und Dolmetschung in über 30 Sprachen (sog. Co-Calls).
- Verlässliche Erreichbarkeit: Durch die, gegenüber den FKSE, verlängerten Präsenzzeiten an Wochenenden und Feiertagen kann der besonders sensible Zeitraum unmittelbar nach einer Flucht- oder Krisensituation in der Sofortaufnahme sicher professionell begleitet werden.
- Strukturierte Prozessqualität: Ein klar strukturierter Clearing-Ablauf – mit persönlicher (statt telefonischer) Gefährdungseinschätzungen und ggf. mit Sprachmittlung und Vier-Augen-Prinzip – erwies sich als unverzichtbar für die fachliche Qualität und Transparenz im Übergangsprozess. Über ihn wurden Bedarfe der Frauen systematisch erhoben und dokumentiert.
- Gefährdungseinschätzung: Allgemein gültige Mindeststandards für die Gefährdungseinschätzung sind vor dem Hintergrund der Erfahrung der Sofortaufnahme sinnvoll,

sie sollten aber in ihrer Umsetzung flexibel bleiben. Entscheidend ist gut geschultes Personal, das Gewaltmechanismen erkennt. Analyseinstrumente zur Gefährdungseinschätzung wie ODARA[16] oder Lizzy[17] können unterstützend eingesetzt werden, ersetzen aber keine Fachkompetenz. Wenn die Frauen digitalen Verfahren nicht vertrauen, dann braucht es papiergestützte Varianten der Risikoeinschätzung.

- Standardisierte Übergabe: Die standardisierte Übergabe der Clearingergebnisse an Fachkräfte in den FKSE (Übergabebogen mit Risiko-Einschätzung, „Hard Facts", finanzielle Situation, bereits eingeleitete Schritte, ggf. divergierende Sichtweisen von gewaltbetroffener Person und Fachkraft in der Sofortaufnahme) schafft Kontinuität und Nachvollziehbarkeit. Sie erleichtert die Weiterarbeit in den FKSE erheblich und reduziert Informationsverluste zwischen den Einrichtungen.
- Entlastung der FKSE: Die zentrale Sofortaufnahme hat zu einer Entlastung der FKSE beigetragen. Ein Grund hierfür ist die klare Aufgabenteilung. Das vorgelagerte Clearing der Sofortaufnahme übernimmt die zeitintensive Arbeit am Anfang der Beratungs- und Interstützungsprozesse. Dadurch können sich die Mitarbeitenden der FKSE stärker auf Stabilisierung und Perspektivarbeit konzentrieren. Zudem trägt die bedarfsgerechte Weitervermittlung dazu bei, dass Abbrüche in den FKSE seltener werden, was auf eine bewusste Eigenentscheidung der gewaltbetroffenen Frauen und auf ein besseres Matching zwischen Bedarf der Frauen und ihrer Kinder und den Bedingungen der FKSE hinweist.

Neben den Vorteilen einer zentralen Akutversorgung wurden aber auch Probleme und Herausforderungen in der Sofortaufnahme herausgearbeitet:

- Platzkapazitäten: Mit derzeit sechs Plätzen ist die Sofortaufnahme häufig ausgelastet. In Spitzenzeiten müssen die FKSE wieder selbst akute Aufnahmen übernehmen, wodurch das vorgesehene Steuerungsprinzip unterlaufen wird. Fehlende barrierearme Frauenschutzplätze und die Nichtaufnahme von Haustieren sind konkrete, aber häufig entscheidende Ausschlussfaktoren, die den Zugang zum Schutzsystem für bestimmte Gruppen erheblich einschränken.
- Personalkapazitäten: Die veranschlagten VZÄ waren für die Umsetzung der Aufgaben der Sofortaufnahme nicht ausreichend. Einzelbesetzungen von Schichten wurden als fachlich untragbar beschrieben, da in Krisenfällen, bei Anwesenheit von Kindern und parallel eingehenden Anrufen keine adäquate Betreuung gewährleistet sei. Leitungsaufgaben wie Mitarbeiterfürsorge, Vernetzung und Konzeptarbeit kamen oft zu kurz, da die Leitung regelmäßig selbst Schichten in der Einrichtung übernehmen musste. Das verweist auf einen grundlegenden Zielkonflikt zwischen operativem Krisenmanagement und strategischer Steuerungsverantwortung.
- Erreichbarkeit: Eine 24/7-Erreichbarkeit ist zentral für das Schutzversprechen der Sofortaufnahme, konnte jedoch mit dem bestehenden Personalschlüssel nicht konsequent realisiert werden. Wenn mangels Personals die Sofortaufnahme nachts nicht aufnimmt, übernehmen die FKSE per Rufbereitschaft wieder. Am Folgetag wird ggf. in die Sofortaufnahme zurückverwiesen. Das schwächt nicht nur die Schutzleistung, sondern hebelt die Funktion der Sofortaufnahme im Gesamtsystem aus.

[16] ODARA steht für Ontario Domestic Assault Risk Management und ist ein seit vielen Jahren etabliertes Prognoseinstrument, das insbesondere auch von der Polizei zur Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt eingesetzt wird.

[17] Lizzy ist ein relativ neues KI-gestütztes Risikoanalyse-Instrument, das vereinzelt in den Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen zum Einsatz kommt, da diese es kostenfrei verwenden können.

- Personelle Erschöpfung: Fluktuation und Erschöpfung der Mitarbeiterinnen waren hoch, viele haben in der Folge ihre Wochenarbeitszeit reduziert. Teaminterne Reflexion und Supervision wurden zwar als zentrale Elemente der Qualitätssicherung erkannt, konnten aufgrund der hohen Belastung jedoch kaum noch umgesetzt werden.
- Lücken für vulnerable Gruppen: Für besonders vulnerable Gruppen – etwa psychisch instabile Frauen, Frauen mit gesundheitlichen oder kognitiven Einschränkungen oder sehr junge Frauen an der Schnittstelle zur Jugendhilfe – fehlen passgenaue Anschlussstrukturen. Die Sofortaufnahme kompensiert dann, da sie Frauen nicht vermitteln kann und auf den eigenen Plätzen weiter begleiten muss. Damit hat sie faktisch Funktionen übernommen, die über ihren Schutz- und Erstclearing-Auftrag hinausgehen, ohne dafür institutionell ausgestattet zu sein. Das führte zu einer permanenten Überforderung.
- Zudem wurden Herausforderungen im Bereich der Vernetzung und Kooperation in den Interviews adressiert. So ist die kontinuierliche Netzwerkpflege mit ASD, Kliniken, Beratungsstellen (auch für Gewaltausübende) ein zentraler Erfolgsfaktor der Sofortaufnahme, konnte aber unter den gegebenen Arbeitsbedingungen kaum aufrechterhalten werden. Darüber hinaus kam es zum Verlust von Lernstrukturen, da die Nichtteilnahme an Landesarbeitsgemeinschaften und Runden Tischen Feedback- und Lernschleifen im System unterbricht. Dadurch wird Wissen entkoppelt und Innovationspotenzial geschwächt. Langfristig gefährdet die Überlastung der Fachkräfte damit die institutionelle Verankerung der Sofortaufnahme im Netzwerk und schwächt ihre Anerkennung als koordinierende Schnittstelle.

3.4.1 Lessons learned für die Entwicklungsplanung

Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Evaluation der Zentralen Sofortaufnahme in Leipzig lassen sich folgende Erkenntnisse für die Entwicklungsplanung ableiten:

- Verdichtung von Belastungen bei zentralisierter Akutaufnahme: Die Evaluation der Sofortaufnahme in Leipzig zeigt, dass eine Bündelung aller Akutaufnahmen eines größeren regionalen Raums in einer Einrichtung die Herausforderungen in dieser Einrichtung stark verdichtet. Dies führt zwar zu einer Entlastung der anderen FKSE, aber zugleich zu einer hohen Belastung der Mitarbeitenden in der Sofortaufnahme. Systementlastung bedeutet also nicht automatisch Personalentlastung.
- Grenzen fokussierter Auftragswahrnehmung bei komplexen Fall-Lagen: Die Sofortaufnahme lässt sich in der Praxis nur schwer auf „isolierte“ Kernaufgaben reduzieren, da die aufgenommenen Fälle meist komplexe Mehrfachproblemlagen aufweisen und einzelne Arbeitsschritte eng miteinander verflochten sind. Sie kann daher ihren ursprünglich fokussierten Auftrag – Schutz, Gefährdungseinschätzung und Clearing – nicht so deutlich abgegrenzt von weiteren Aufgaben umsetzen. Die Realität von akuten Komplexfällen erschwert die strukturelle Aufgabentrennung zwischen einer zentralen Sofortaufnahme und weiteren FKSE.
- Standardisierung von Gefährdungseinschätzung und Erstclearing: Die Entwicklung eines einheitlichen, von allen erstkontaktierten Einrichtungen anwendbaren Leitfadens für die Gefährdungseinschätzung und das erste Clearing ist eine zentrale Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Aufnahme und Vermittlung. Definierte Phasen – Erstgespräch, Gefährdungseinschätzung, Perspektivenklärung und Übergabe – schaffen Transparenz und fachliche Konsistenz zwischen den Einrichtungen. Damit kann gewährleistet werden, dass alle Frauen und Kinder unabhängig von der jeweiligen Einrichtung nach gleichen Qualitätsmaßstäben in den Schutzprozess eintreten.
- Standardisierte Übergaben und Dokumentation: Einheitliche Übergabeverfahren zwischen Einrichtungen sind entscheidend für Kontinuität und Qualität im Hilfeprozess. Abgestimmte Dokumentationsformate haben sich bewährt und sollten als landesweite

Standards weitergeführt werden, um Informationsverluste zu vermeiden und Steuerungswissen systematisch zu generieren.
- Ausbau gewaltsensibler Hilfen und verbindlicher Kooperationen: Die Weiterentwicklung des Schutzsystems erfordert den gezielten Ausbau vorgelagerter und angrenzender Hilfen, u. a. in der Eingliederungshilfe, Suchthilfe, Mutter-Kind-Betreuung, Psychiatrie und Pflege. Diese Angebote müssen gewaltsensibel ausgerichtet und erreichbar sein. Verbindliche Kooperationen mit festen Ansprechpersonen (z. B. Polizei, ASD, Krisendienst etc.), klare Zuständigkeiten, definierte Kommunikationswege und standardisierte Kooperations-Checklisten sparen Ressourcen und erhöhen die Handlungssicherheit.
- Regionales Schnittstellenmanagement: Die Erfahrungen zeigen, dass Brüche zwischen Hilfesystemen Schutzverläufe gefährden. Es braucht ein professionelles Schnittstellenmanagement mit klaren Abläufen für Übergänge. Eine koordinierende Instanz oder festgelegte Zuständigkeiten pro Planungsregion könnten die entsprechende Qualität sichern.
- Bauliche und organisatorische Inklusion als Teil des Schutzauftrags: Der Ausbau kleiner, abgeschlossener Wohneinheiten und die Umsetzung barrierearmer Standards wird als wesentlich erachtet, um individuelle Schutzbedarfe, auch und besonders bei der Akutaufnahme, besser zu berücksichtigen.

3.5 Weiteres Hilfesystem

In diesem Abschnitt werden weitere soziale Dienste ausgewiesen, die eine besonders enge Verbindung zum Gewalthilfesystem haben. Diese fallen zwar mehrheitlich nicht unter den Einrichtungsbegriff des Gewalthilfegesetzes, sind aber wichtige Kooperationspartner.

3.5.1 Traumaambulanzen nach SGB XIV und Gewaltschutzambulanzen nach SGB V

Im SGB XIV zum Sozialen Entschädigungsrecht sind als Schnelle Hilfen unter anderem folgende Aspekte geregelt:

- Fallmanagement zur Umsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts in der zuständigen Landesbehörde, dem KSV (§ 30 SGB XIV) und
- psychotherapeutische Interventionen für Geschädigte sowie für deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende in Traumaambulanzen (§ 31 ff. SGB XIV), um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung nach Erleben einer Gewalttat zu verhindern.

Im Freistaat Sachsen existieren aktuell neun Traumaambulanzen für Erwachsene und vier Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche. Ihre Finanzierung basiert auf dem Sozialgesetzbuch XIV.

3.5.2 Polizeilicher Opferschutz

Seit der Novellierung des Sächsischen Polizeigesetzes 2019 werden in allen Polizeidirektionen hauptamtliche Opferschutzbeauftragte eingesetzt. In den Polizeidirektionen Dresden und Chemnitz sind inzwischen zwei, in Leipzig drei hauptamtliche Opferschutzbeauftragte tätig.

Sie sind Ansprechpersonen nach innen für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf den Polizeirevieren und nach außen für die spezialisierten Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, für andere Institutionen und Netz-

werke der Opferhilfe und des Opferschutzes sowie für andere Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichte, Jugendämter, Ausländerbehörden). Sie agieren in regionalen Netzwerken mit anderen Organisationen zur Gewaltprävention, zum Opferschutz und zur konsequenten Verfolgung von Straftaten.

3.5.3 Opferhilfe Sachsen e.V.

Der Verein Opferhilfe Sachsen e.V. wird durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz gefördert und ist ein Fachberatungsangebot für Betroffene von Straftaten. Mit mittlerweile neun regionalen Beratungsstellen im Freistaat Sachsen bietet die Opferhilfe flächendeckende Beratung und Begleitung von Betroffenen aller Arten von Straftaten sowie Zeuginnen- und Zeugenbegleitung und psychosoziale Prozessbegleitung an.

3.5.4 Weitere Einrichtungen mit kommunaler Förderung

Die Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen im Erzgebirgskreis werden ausschließlich durch die Kommune gefördert und stellen vier weitere Familienplätze zur Verfügung. Die Einrichtungsdaten werden daher nicht im Beteiligungsportal erhoben und stehen dem Freistaat auch nicht für die Auswertung zur Verfügung. Jedoch nimmt die Einrichtung an den Fachkräfteaustauschformaten der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. teil und meldet auch die zweiwöchentliche Belegungssituation bezüglich der Aufnahmestopps an das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (vgl. Abschnitt 3.3.1).

3.5.5 Beratungsstellen für LSBTIQ*-Personen

Neben den Schutz- und Beratungseinrichtungen im Sinne des GewHG, die auch LSBTIQ*-Personen zur Verfügung stehen und über die Richtlinie Chancengleichheit als Vorhaben zur Bekämpfung von sexualisierter und sonstiger geschlechtsspezifischer Gewalt sowie häuslicher Gewalt gefördert werden, werden weitere Beratungsstellen über die gleiche Richtlinie als Vorhaben im Bereich Gleichstellung gefördert. Hierzu gehören Vorhaben und Vereine zur Förderung der Gleichstellung in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Diese arbeiten explizit in den Bereichen gegen Diskriminierung und Gewalt in Bezug auf Geschlecht und/oder sexuelle Orientierung.

Zu diesen Einrichtungen gehören

- different people e.V. in Chemnitz, die Begegnungs-, Beratungs- sowie Bildungsangebote für vielfältige L(i)ebensrealitäten anbieten. Die Beratungen konzentrieren sich auf die Stadt Chemnitz sowie die Landkreise Erzgebirge, Vogtland, Mittelsachsen und Zwickau.
- Gerede e.V. Dresden bietet verschiedene Angebote in den Bereichen Begegnung, Beratung, Bildung und Kultur an. Die Beratungen konzentrieren sich auf die Stadt Dresden sowie die Landkreise Bautzen, Meißen, Görlitz und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- Rosalinde Leipzig e.V. bietet ebenfalls Bildungsveranstaltungen, Möglichkeiten für Begegnungen und psychosoziale Beratung an und konzentriert sich auf die Stadt Leipzig sowie die Landkreise Nordsachsen, Leipzig und Mittelsachsen.
- Die Fachstelle für queere Betroffene von sexualisierter Gewalt beim Verein Bellis e.V. in der Stadt Leipzig bietet Hilfe für LSBTIAQ*-Personen ab 14 Jahren an, die sexualisierte Gewalt erfahren haben. Dieses Beratungsangebot wird rein kommunal durch die Stadt Leipzig gefördert.

3.5.6 SAIDA International e.V.

Die Beratungsstelle bei Genitalverstümmelung in Trägerschaft von SAIDA International e.V. bietet Betroffenen, deren Umfeld und Fachkräften Schutz und Hilfen beim Thema Genitalverstümmelung. Die Förderung dieses Angebots erfolgt durch die Richtlinie Integrative Maßnahmen im SMS. Mit dem SAIDA Kompetenzzentrum in Kooperation mit dem Klinikum St. Georg in Leipzig gibt es auch eine zentrale Anlaufstelle für umfassende medizinische Versorgung, wie etwa Rekonstruktion der Klitoris.

Das Leistungsangebot der Beratungsstelle umfasst

- Beratung aller Hilfesuchender und aufsuchende Beratung in Mitteldeutschland,
- medizinische Behandlung,
- Sexualaufklärung für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten,
- Selbsthilfegruppen für Betroffene,
- Fortbildungen für Fachkräfte sowie
- fachliche Einschätzungen für Behörden.

4 Entwicklungsplanung I: Soll-Prozesse und Leistungen nach Gewalthilfegesetz

Mit dem Gewalthilfegesetz gelten für zentrale Teile des Gewalthilfesystems im Freistaat Sachsen seit 28. Februar 2025 neue Prozesse und Leistungen zum Schutz und zur fachlichen Beratung von gewaltbetroffenen Personen. Sie sollen dazu beitragen, von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betroffenen Personen den Zugang zu Schutz und fachlicher Beratung zu erleichtern. Weitere neue Prozesse werden zum 1. Januar 2027 und zum 1. Januar 2032 in Kraft treten. Deren Umsetzung muss rechtzeitig vorab geplant und organisiert werden. Diese Strukturen und Prozesse werden im Folgenden genauer beschrieben.

4.1 Zugang zu Schutz und Beratung

Das GewHG verpflichtet die Bundesländer seit 28. Februar 2025, ein „bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen“, das bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt intervenieren, deren Folgen mildern und präventiv tätig werden soll (§ 1 Abs. 1GewHG).

Zielgruppen

Dazu definiert das GewHG in § 2 Abs. 3 als Zielgruppen „Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind“ (im Folgenden gewaltbetroffene Frauen) sowie Kinder, „die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben“ (im Folgenden mitbetroffene Kinder, § 2 Abs. 3 GewHG).

Der Freistaat Sachsen erweitert aus eigenen Mitteln den Zugang zu Schutz und Beratung (aber nicht den Rechtsanspruch) auf von häuslicher Gewalt betroffene Männer und deren mitbetroffene Kinder, um dem Ziel, allen Menschen im Freistaat Sachsen ein selbstbestimmtes und unversehrtes Leben in Sicherheit und Freiheit zu ermöglichen, gerecht zu werden.

Leistungen

Die benannten gewaltbetroffenen Zielgruppen erhalten Schutz- und Fachberatungsleistungen. Ab 1. Januar 2032 besteht ein Rechtsanspruch für die gewaltbetroffenen Frauen und deren mitbetroffene Kinder (gewaltbetroffene Personen im Sinne des GewHG).

- Schutz-Leistungen zielen auf die Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person und umfassen „insbesondere die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft sowie Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung“ (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 GewHG).
- Fachberatungs-Leistungen für gewaltbetroffene Personen zielen insbesondere auf die „kurz- oder langfristige[n] Bewältigung der Gewaltsituation“ und auf die „Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung“ (§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 GewHG). Sie umfassen Beratung und Unterstützung.

Auch wenn § 3 GewHG erst zum 1. Januar 2032 in Kraft tritt, so werden die Regelung der Inhalte und Voraussetzungen der Leistungen in § 3 GewHG bereits als Perspektive für die Entwicklungsplanung ab 2027 gesetzt.

Die Entwicklungsplanung des Freistaats Sachsen sieht auch die fachliche Beratung und Information für professionelle (in Anlehnung an Artikel 20 IK) und private Unterstützungspersonen von Gewaltbetroffenen durch die IKS und die Fachberatungsstellen für Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt vor.

Daneben trifft das GewHG Aussagen zu Fachberatungs-Leistungen für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 GewHG), auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Einrichtungen

Einrichtungen im Sinne des GewHG (§ 2 Abs. 4) sind Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen. Für den Freistaat Sachsen sind folgende Einrichtungen entsprechend nach SächsGewHG darunter zu fassen, die in dieser Struktur bereits bestehen und deren Aufgaben in der Ausgangsanalyse dargestellt wurden (siehe Abschnitt 3.3):

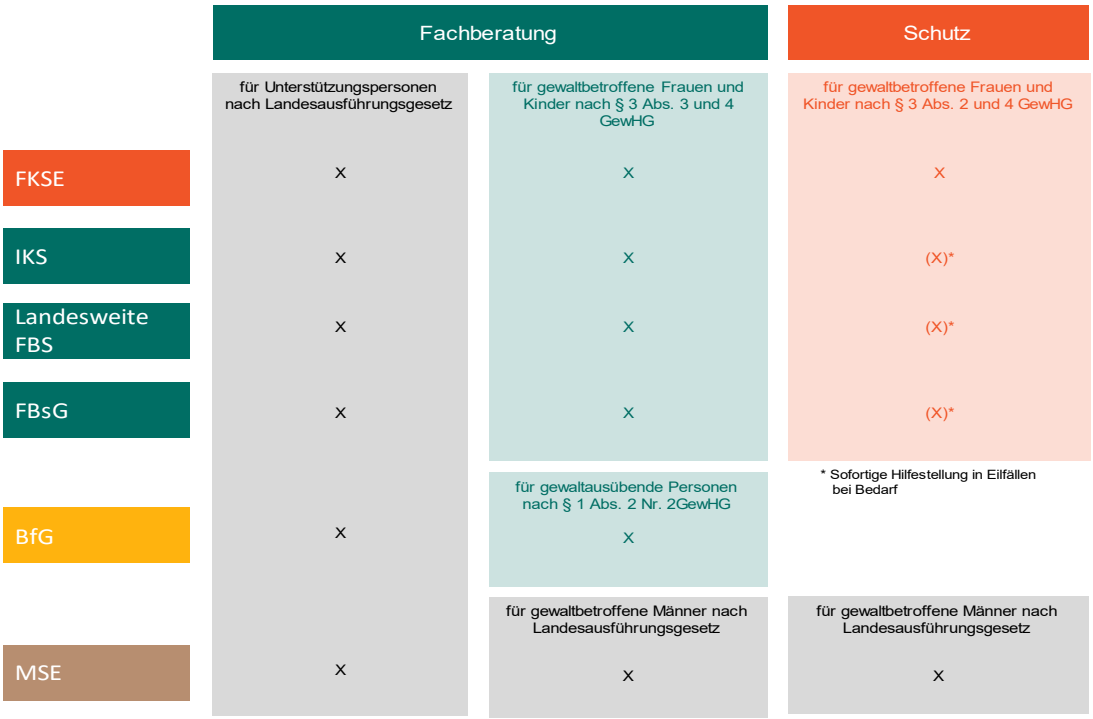
- Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (FKSE),
- Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS),
- Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (BFgsG)[18],
- die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre (BOM), und
- Beratungsstellen für Gewaltausübende (BfG).

[18] Hier hat sich die Benennung der Einrichtungen gegenüber der Ausgangsanalyse (bisher: spezialisierte Fachberatungsstellen und -angebote für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – sFBS) geändert, der Inhalt der Arbeit bleibt der gleiche.

Einrichtungen im Sinne des SächsGewHG sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Männer anbieten.

In Abbildung 11 ist dargestellt, welche Einrichtungen nach dem SächsGewHG welche Leistungen für welche Zielgruppen erbringen.

Abbildung 11: Zielgruppen, Leistungen und Einrichtungen nach Landesausführungsgesetz zum GewHG im Freistaat Sachsen



Quelle: Eigene Darstellung

Weitere spezialisierte Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems nach SächsGewHG sind auch

- die landesweiten Fach- und Koordinierungsstellen für den Bereich häusliche Gewalt und für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen sowie
- die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Weitervermittlung von gegenwärtig gewaltgefährdeten Frauen in eine geeignete Schutzeinrichtung und zur Koordinierung mit den zuständigen Stellen anderer Länder.

Strukturqualität der vorzuhaltenden Leistungen

Im GewHG geregelt sind einige Elemente der Strukturqualität der Leistungserbringung wie eine hinreichende fachliche Qualifizierung und in der Regel hauptamtliche Tätigkeit des Personals der Einrichtungen (§ 6 Abs. 2 S. 2 GewHG), eine Tätigkeit aufgrund eines fachlichen Konzepts, das die „Ausrichtung der Einrichtung“, die „fachliche Arbeitsweise“, „Maßgaben zur Qualitätssicherung sowie zur Qualitätskontrolle der fachlichen Arbeit in den Einrichtungen“ und bei Schutzeinrichtungen zusätzlich ein Gewaltschutzkonzept enthält (§ 6 Abs. 3) sowie „angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheiten“(§ 6 Abs. 4 GewHG). Diese Anforderungen sind spätestens ab 28. Februar 2027 zu erfüllen (§ 6 Abs. 6 GewHG).

Qualität der zu gewährleistenden Prozesse

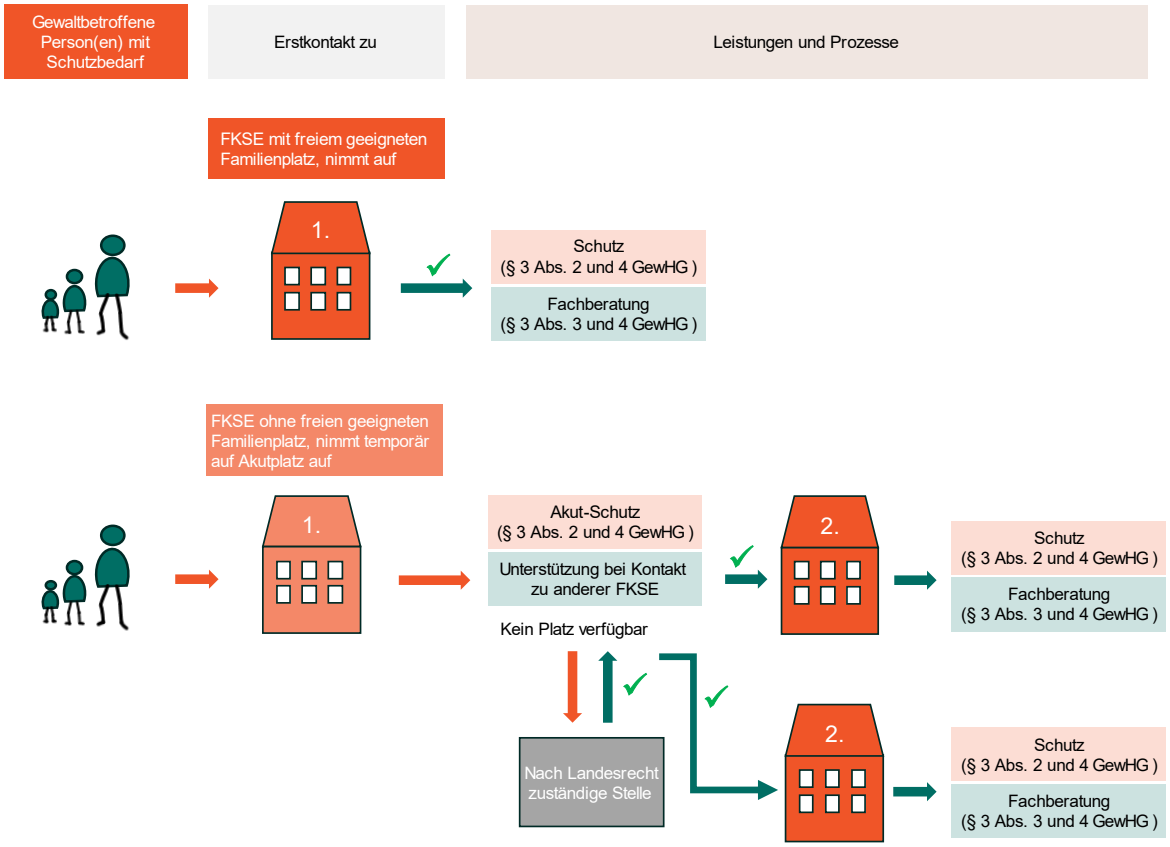
Zur Prozessqualität werden im GewHG lediglich die Sicherstellung einer „einfachen Kontaktaufnahme“ und Kooperationen mit bestimmten relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie für Schutzeinrichtungen eine 24/7-Rufbereitschaft und grundsätzliche 24/7-Aufnahmebereitschaft gefordert. Diese Anforderungen sind spätestens ab 28. Februar 2027 zu erfüllen (§ 6 Abs. 6 GewHG).

Mit § 4 Abs. 2 und 3 GewHG, der seit 28. Februar 2025 gilt, wird dann spezifiziert, welche Prozesse zur Gewährleistung des Zugangs zu Schutz- und Fachberatungsleistungen die Einrichtungen nach dem GewHG umsetzen müssen:

- Gewaltbetroffene Personen können sich unabhängig von ihrem Wohnort bundesweit mit ihrem Unterstützungsbedarf an eine Schutz- oder Fachberatungseinrichtung ihrer Wahl wenden.
- Jede erstkontaktierte Einrichtung nach dem SächsGewHG hat dann „aus den Angaben der gewaltbetroffenen Person oder aus den Umständen“ den Grad der „gegenwärtigen Gewaltgefährdung“ zu ermitteln. Wenn eine solche besteht, dann ergibt sich daraus die Möglichkeit (und ab 2032 der Rechtsanspruch) auf die Inanspruchnahme von Schutzleistungen. Wenn nicht, dann kann eine fachliche Beratung zum Gewaltschutz geboten sein (ab 2032 ein Rechtsanspruch auf Beratung) oder sich ein anderer Beratungs- oder Unterstützungsbedarf ergeben (§ 4 Abs. 2 GewHG). Das Ergebnis der Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung haben die Einrichtungen so zu dokumentieren, dass der Freistaat Sachsen alle erforderlichen Informationen für die regelmäßige Sozialplanung dazu erhält und dass ab 2032 für Widersprüche und Klagen zur Umsetzung bzw. Gewährung des Rechtsanspruchs ausreichend Informationen zur Verfügung stehen (siehe dazu Abschnitte 4.1.1 und 5.6.1).
- Kann eine erstkontaktierte FKSE oder Beratungseinrichtung „mangels Kapazität, aufgrund ihres fachlichen Konzepts oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall keine der individuellen Bedarfslage entsprechenden Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten“, dann hat sie „die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz“ zu unterstützen (§ 4 Abs. 3 S. 1 GewHG).
- Wenn eine erstkontaktierte FKSE oder Beratungseinrichtung Schutzbedarf festgestellt hat, aber der gewaltbetroffenen Person keinen oder keinen im Einzelfall geeigneten und bezogen auf den Schutzbedarf angemessenen Familienplatz in einer FKSE anbieten oder wirksam vermitteln kann, dann hat sie seit 28. Februar 2025 die „nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle hinzuzuziehen“ (§ 4 Abs. 3 S. 2 GewHG). Diese hat nach § 4 Abs. 6 S. 1 GewHG ein angemessenes und geeignetes Schutzangebot zu unterbreiten. Für Frauen, die von außerhalb Sachsens Schutz suchen, sind damit die nach Landesrecht zuständigen Stellen des Herkunftslandes hinzuzuziehen. Und die zuständige Stelle des Freistaats Sachsen wird von erstkontaktierten Einrichtungen im Freistaat sowie von erstkontaktierten Einrichtungen aus anderen Bundesländern hinzugezogen, wenn gewaltbetroffene Frauen aus Sachsen Schutz suchen. Dabei wird im GewHG nicht ausgeführt, was diese Stelle dann genau tun soll.

In Abbildung 12 ist dargestellt, wie der Prozess gestaltet werden kann, wenn eine gewaltbetroffene Person eine FKSE nach SächsGewHG kontaktiert und dort Schutzbedarf festgestellt wird.

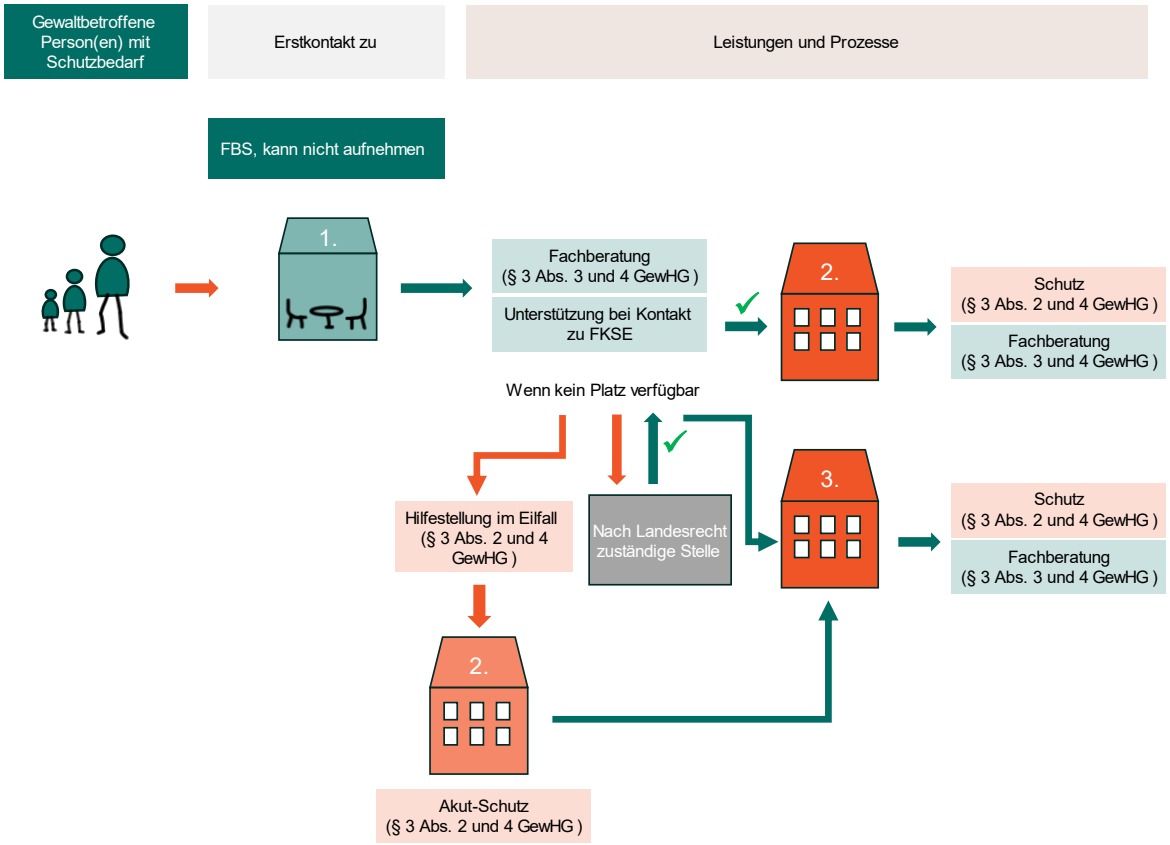
Abbildung 12: Zugang zu Schutz über Erstkontakt zu Schutzeinrichtung - Prozessdarstellung



Quelle: Eigene Darstellung

In Abbildung 13 ist dargestellt, wie der Prozess gestaltet werden kann, wenn eine gewaltbetroffene Person eine Fachberatungseinrichtung nach SächsGewHG kontaktiert und dort Schutzbedarf festgestellt wird.

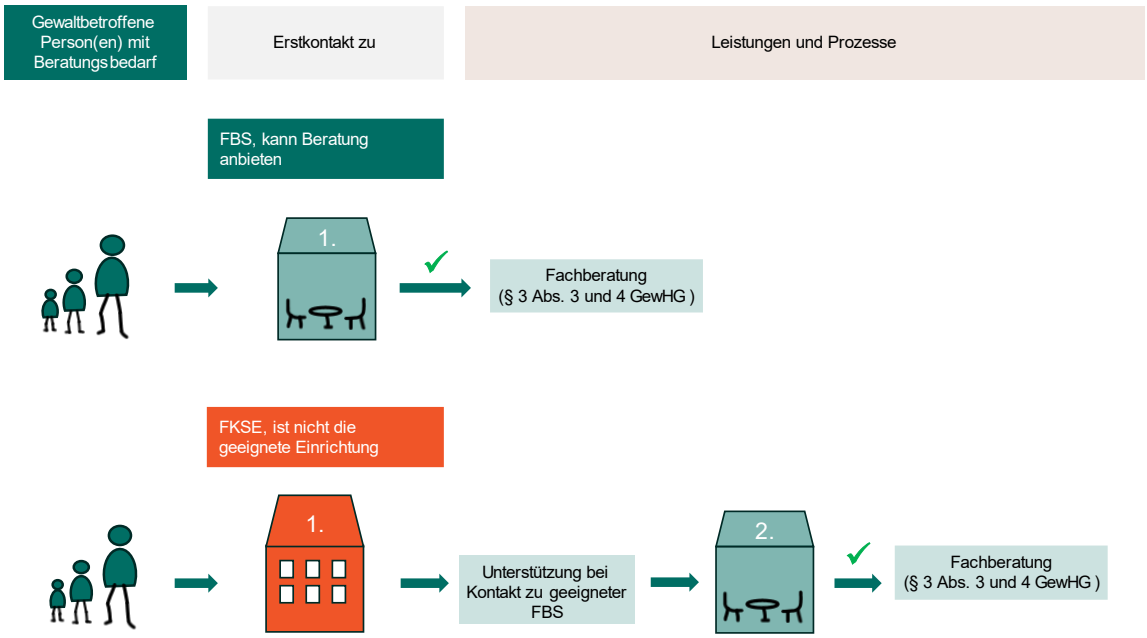
Abbildung 13: Zugang zu Schutz über Erstkontakt mit Fachberatungseinrichtung - Prozessdarstellung



Quelle: Eigene Darstellung

In Abbildung 14 ist dargestellt, wie der Prozess gestaltet werden kann, wenn eine gewaltbetroffene Person eine Fachberatungseinrichtung oder eine FKSE nach SächsGewHG kontaktiert und dort Bedarf für Fachberatung festgestellt wird.

Abbildung 14: Zugang zu Fachberatung über Erstkontakt mit Fachberatungseinrichtung oder FKSE – Prozessdarstellung



Quelle: Eigene Darstellung

Ergebnisqualität

Darüber hinaus wird durch die Entwicklungsplanung auch angestrebt, die Wirksamkeit der Leistungen insgesamt zu erhöhen, um die gewaltbetroffenen Personen wie auch die gewaltausübenden Personen nachhaltig bei der Beendigung von Gewalt und der Bewältigung erlittener Gewalt zu unterstützen.

Ziel ist, bis spätestens zum 31. Dezember 2031 alle strukturellen Vorbereitungen getroffen zu haben, um einen wirksamen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten. Um sicher zu gehen, dass die entwickelten Strukturen und Prozesse für die neuen Anforderungen durch das GewHG geeignet sind, den Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Personen nach § 3 GewHG ab 2032 zu gewährleisten, sollen kontinuierliche Überprüfungen und entsprechende Anpassungen erfolgen.

Im Folgenden wird skizziert, wie das neue System der Gewalthilfe im Freistaat Sachsen ab 2027 aufgebaut wird und spätestens zum 1. Januar 2032 arbeiten soll sowie welche Leistungen dann von wem erbracht werden.

4.1.1 Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung durch die erstkontaktierte Einrichtung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GewHG)

Wenn sich eine gewaltbetroffene Person an eine Schutz- oder Beratungseinrichtung nach § 6 GewHG wendet, dann muss diese Einrichtung herausfinden, ob sie die erstkontaktierte Einrichtung für diese Person ist. Sie muss also fragen, ob die gewaltbetroffene Person schon in einer anderen Einrichtung Schutz oder Fachberatung nachgefragt hat oder nicht.

Wenn sie die erstkontaktierte Stelle ist, dann ist die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung die erste fachliche Aufgabe im Rahmen des Erstkontakts.

Die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung soll eine Einschätzung ermöglichen, ob eine akute Gefahr besteht und welcher Schutz erforderlich ist. Die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung kann telefonisch, digital oder im persönlichen Gespräch erfolgen.

Die Evaluation der Sofortaufnahme hat gezeigt, dass die Entwicklung eines einheitlichen, von allen erstkontaktierten Einrichtungen anwendbaren Leitfadens für die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung eine zentrale Voraussetzung für bedarfsgerechte Aufnahme in und Vermittlung an eine geeignete Einrichtung ist. Deshalb sollen alle Einrichtungen nach § 6 GewHG bei allen Erstkontakten unmittelbar bei der Kontaktaufnahme das gleiche Verfahren zur Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung anwenden, um nach landesweit einheitlichen Kriterien den Zugang gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu den Leistungen Schutz oder Fachberatung nach GewHG zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Einschätzung der Gewaltgefährdung, insbes. bestehender Schutzbedarf und die Anforderungen an einen passenden Schutzplatz, werden dokumentiert.

Das genaue Verfahren und ein entsprechender einheitlicher Dokumentationsbogen sind noch zu entwickeln. Beide sollen prägnant, strukturiert und praktikabel gestaltet werden.

Die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung im Erstkontakt ist zu unterscheiden vom umfangreicheren Clearing, das zu einem späteren Zeitpunkt von der Einrichtung durchgeführt wird, in der die Frau letztlich aufgenommen bzw. beraten wird (siehe Abschnitt 4.4).

4.1.2 Akutversorgung und Umsetzung der Verweiskette nach § 4 Abs. 3 GewHG innerhalb des Gewalthilfesystems im Freistaat Sachsen

Im Beteiligungsprozess zum LAP IK, in den Planungskonferenzen und in den Bedarfsanalysen der letzten Jahre wurde deutlich, dass sich schutz- und ratsuchende Frauen häufig in Krisensituationen und oft auch erst in einer Situation relativ schwerer Gewaltgefährdung an das Hilfesystem wenden. Dann kommt es darauf an, unmittelbar eine angemessene Unterstützung bereitzustellen. Gelingt dies nicht, dann wächst die Hürde, einen zweiten Anlauf zu nehmen und zugleich steigt das Risiko der Gewalteskalation.

Zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG und zum wirksamen Schutz von Frauen und mitbetroffenen Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt setzt sich der Freistaat Sachsen deshalb das Ziel, dass jede gewaltbetroffene Frau im Freistaat, die Schutz oder fachliche Beratung zu Gewalt gegen Frauen sucht, zunächst niedrigschwellig im Gewalthilfesystem des Freistaats ankommen kann, wenn sie entsprechende Unterstützung nachfragt.

§ 5 Abs. 1 GewHG verpflichtet den Freistaat Sachsen, „ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen“. In der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 GewHG wird auf die „Vorhaltefunktion der

Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen“ hingewiesen. Für Schutzeinrichtungen soll nach der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 2 GewHG zudem die Notwendigkeit der Vorhaltung von Angeboten bei der Planung der Kapazitäten an Familienplätzen im Sinne der IK Berücksichtigung finden. In der Gesetzesbegründung dazu wird empfohlen, „aufgrund der Eigenschaft von Schutzeinrichtungen als Kriseneinrichtungen und der damit verbundenen Vorhaltenotwendigkeit […] bei der Analyse der erforderlichen Kapazitäten eine Auslastungsquote von max. 85 % festzulegen“.

Um einen wirksamen unmittelbaren Zugang zu Schutz und Beratung und damit den Rechtsanspruch aller gewaltbetroffenen Personen „unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah“ (§ 5 Abs. 1 GewHG) auch in Krisensituationen organisatorisch zu gewährleisten, ist ein niedrigschwelliger Zugang zur erstkontaktierten Einrichtung des Hilfesystems eine wesentliche Voraussetzung. Dafür braucht es ein gut zugängliches digitales Informationssystem, auf dessen Grundlage die Frau bereits eine Vorentscheidung treffen kann, ob sie sich an eine FKSE oder eine Fachberatungsstelle wendet (siehe Abschnitt 5.4).

Das GewHG gibt zudem in § 4 Abs. 3 eine prozedurale Verweiskette vor, wenn sich eine gewaltbetroffene Person an eine Schutz- oder Fachberatungseinrichtung nach § 6 GewHG wendet, diese erstkontaktierte Einrichtung aber kein angemessenes Schutz- oder Beratungsangebot machen kann. Die Einrichtung hat dann „die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz“ zu unterstützen.

Wenn Schutz erforderlich ist, die erstkontaktierte FKSE oder Fachberatungseinrichtung diesen aber nicht leisten kann, dann hat sie nach § 4 Abs. 3 GewHG zudem die nach Landesrecht zuständige Stelle hinzuzuziehen. Diese hat ein dem individuellen Bedarf gerecht werdendes und geografisch angemessenes Schutzangebot zu unterbreiten und die erstkontaktierte Stelle über dieses Angebot zu informieren (siehe Abschnitt 4.1.3).

Die erstkontaktierte Einrichtung soll die Fallverantwortung so lange behalten, bis ein angemessenes Angebot für den Schutz- oder Beratungsbedarf gefunden ist. Zu klären ist noch, wie die erstkontaktierten Einrichtungen, insbesondere die IKS, gewaltbetroffene Personen, die in Krisensituationen Schutz suchen, über ein nicht unmittelbar verfügbares Schutzangebot schnell informieren können. Zu bedenken ist dabei, dass eine nachfragende akut betroffene Person eventuell aus Gründen der persönlichen Sicherheit nicht ans Telefon gehen oder nicht zurückgerufen werden kann. Dann ist es für die erstkontaktierte Einrichtung schwer, die Person zu erreichen, und der vorgehaltene Familienplatz kann möglicherweise nicht genutzt werden oder ist schon anderweitig vergeben, wenn die Person sich ggfls. erst nach mehreren Tagen wieder in der erstkontaktierten Einrichtung meldet.

Um die in § 4 Abs. 3 GewHG geforderte Prozesskette so zu gewährleisten, dass für die gewaltbetroffenen Personen der Zugang zum Hilfesystem möglichst einfach ist, wird der Freistaat die vorzuhaltenden Kapazitäten für die Akutaufnahme von schutzbedürftigen Frauen und ihren Kindern nicht in spezifischen zentralen Einrichtungen konzentrieren, sondern eine dezentrale Akutversorgung schutzbedürftiger Frauen und der Kinder in ihrer Obhut gewährleisten.

Dazu haben alle FKSE Akut-Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. In der Summe ist angedacht, bis Ende 2031 landesweit 10 Prozent aller Familienplätze in den FKSE als Akut-Plätze vorzuhalten. Dies hätte folgende Konsequenzen:

Wenn eine erstkontaktierte FKSE im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 GewHG der nachfragenden Person aus einem der dort genannten Gründe keinen regulären Platz anbieten kann, aber akuten Schutzbedarf festgestellt hat, dann hat sie die nachfragende schutzbedürftige Person

und deren Kinder 24/7 für maximal drei Nächte auf einem vorgehaltenen Akut-Schutzplatz aufzunehmen.

- Kann die FKSE für die Person einen geeigneten Schutzplatz in einer anderen Schutzeinrichtung organisieren, so kann sie die Person bei Bedarf eine Nacht auf dem Akut-Schutzplatz unterbringen und am nächsten Tag den Transfer in die regulär aufnehmende FKSE organisieren. Dies erhöht zum einen die Sicherheit der schutzsuchenden Personen und der Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen und schont zum anderen die Kapazitäten der Rufbereitschaften.
- Kann die erstkontaktierte FKSE keinen Platz in einer anderen Schutzeinrichtung finden, hat sie spätestens am nächsten Tag die nach Landesrecht zuständige Stelle über den Schutzbedarf der Person zu informieren und dazu notwendige Daten zu übermitteln. Wenn zur Ermittlung des Schutzbedarfs in möglichen Hochrisiko-Fällen ein ausführlicheres Anamnese-Gespräch im Einzelfall notwendig ist, dann hat die FKSE dieses am Folgetag der Aufnahme durchzuführen und die nach Landesrecht zuständige Stelle über das Ergebnis dieses Gesprächs für die Suche nach einer geeigneten Schutzeinrichtung zu informieren.

Schutzbedürftigen Personen können sich nach § 4 Abs. 2 S. 1 GewHG auch an Fachberatungsstellen nach SächsGewHG als erstkontaktierte Einrichtungen wenden. Die Fachberatungsstellen haben dann mit dem in Abschnitt 4.1.1. genannten Verfahren die gegenwärtige Gewaltgefährdung zu ermitteln und danach zu entscheiden, ob sie der Person ihre Fachberatung anbieten oder dies aus einem der in § 4 Abs. 3 S. 1 GewHG genannten Gründe kein geeignetes Angebot ist.

- Wenn im Erstkontakt die gegenwärtige Gewaltgefährdung nicht eindeutig ermittelt werden kann und unklar bleibt, ob Schutz- oder Beratungsbedarf (bzw. welcher Beratungsbedarf) besteht, dann hat die Fachberatungsstelle einen Akuttermin nach Möglichkeit in Präsenz anzubieten, in dem die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung fortgesetzt wird. Die Fallverantwortung bleibt bei der erstkontaktierten Beratungsstelle, bis die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung abgeschlossen und Klarheit darüber erzielt ist, welcher Schutz- oder Beratungsbedarf bei der gewaltbetroffenen Person besteht.
- Wenn im Erstkontakt bei der Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung ein akuter Schutzbedarf festgestellt wird, dann hat die Beratungsstelle die nach Landesrecht zuständige Stelle über den konkreten vorliegenden Schutzbedarf zu informieren und, falls erforderlich, die Person an eine FKSE zur Akutaufnahme zu übergeben. Die Fallverantwortung geht mit der Aufnahme der Person auf einen Akut-Platz in einer Schutzeinrichtung auf diese über.
- Wenn bei der Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung ein Fachberatungsbedarf zu einem Thema festgestellt wird, das die Beratungsstelle selbst nicht bedienen kann, dann hat sie die gewaltbetroffene Person an eine geeignete andere Beratungsstelle terminiert zu verweisen und dies zu dokumentieren.

In jeder IKS und jeder Beratungsstelle für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, sind daher 10 Prozent der Beratungszeiten für akute, dringliche Beratungsfälle vorzuhalten und entsprechend zu nutzen.

4.1.3 Zugang zu Schutz: nach Landesrecht zuständige Stelle

Nach § 4 Abs. 3 GewHG ist in allen Fällen, in denen eine erstkontaktierte Einrichtung nach § 6 GewHG einen Schutzbedarf feststellt, der Person aber kein geeignetes Angebot unterbreiten kann, die nach Landesrecht zuständige Stelle hinzuzuziehen. Sie erhält dann in einem

datenschutzkonformen digitalen Übermittlungsverfahren die erforderlichen pseudonymisierten personenbezogenen Daten der schutzbedürftigen Person(en), die die erstkontaktierte Einrichtung bei der Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung erhoben hat. Mit diesen Informationen zu spezifischen Bedarfen der gewaltbetroffenen Person(en) sucht sie nach einem angemessenen und geeigneten Schutzplatz.

Hat die nach Landesrecht zuständige Stelle unverzüglich einen angemessenen und geeigneten Platz gefunden und mit der aufnehmenden Einrichtung geklärt, dass die Person(en) dort einen Schutzplatz finden können, informiert sie die erstkontaktierte Einrichtung bzw. die FKSE, die die Person vorübergehend auf einem Akut-Platz aufgenommen hat (siehe Abschnitt 4.1.2) über das Ergebnis. Diese Einrichtung ist dann dafür verantwortlich, die gewaltbetroffene Person zu informieren und sie beim Zugang zu diesem Schutzangebot zu unterstützen.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle verfügt auf diese Weise über alle für Planungszwecke relevanten (pseudonymisierten) Informationen über die gewaltbetroffenen Personen, die schutzbedürftig sind, im Freistaat Sachsen Schutz anfragen und nicht unmittelbar ein Schutzangebot erhalten können. Diese Informationen hat sie regelmäßig dem zuständigen Staatsministerium zur Verfügung zu stellen.

Wenn auch durch die nach Landesrecht zuständige Stelle kein angemessenes Platzangebot unterbreitet werden kann, ist das zuständige Staatsministerium unter Darlegung der konkreten Gründe zu informieren.

Die Länder planen langfristig, eine gemeinsame zuständige Stelle zu errichten, die die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle für alle Bundesländer übernimmt. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an dieser Entwicklung.

Bis zur Funktionsfähigkeit dieser gemeinsamen Stelle der Länder wird der Freistaat Sachsen eine Überbrückungslösung schaffen, um sicherzustellen, dass gewaltbetroffenen Frauen bei Bedarf ein geeigneter und angemessener Schutz in Form einer sicheren Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Fachberatung für gewaltbetroffene Personen nach § 3 Abs. 3 GewHG: Aufgaben und Ziele

Die psychosoziale Fachberatung in den FKSE und den verschiedenen Fachberatungsstellen zielt insbesondere auf die kurz- oder langfristige Bewältigung der Gewaltsituation und auf die Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung (§ 3 Abs. 3 GewHG) ab. Sie wird für die gewaltbetroffenen erwachsenen Personen und bei Bedarf auch die Kinder, die sich in deren Obhut befinden (§ 3 Abs. 4 GewHG), geleistet. Sie kann von Fachberatungsstellen oder FKSE nach § 6 GewHG erbracht werden.

Die Beratungsstellen und die FKSE müssen über ein Konzept (§ 6 Abs. 3 GewHG) für die Fachberatung verfügen, das Angaben zur grundlegenden fachlichen Ausrichtung sowie zur fachlichen Arbeitsweise und zu Maßnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle der fachlichen Arbeit umfasst. Darüber hinaus soll das Fachkonzept Angaben zur Kooperation mit verschiedenen Institutionen (Jobcentern und anderen Grundsicherungsstellen, Familiengerichten, mit Diensten der Eingliederungshilfe inkl. Suchthilfe, Wohnungsnotfallhilfe, Pflege, Kinder- und Jugendhilfe inkl. Kinderschutz und Familienhilfe, zu Traumaambulanzen, gemeindepsychiatrischen Diensten, Psychiatrischen Institutsambulanzen, Schuldnerberatung und anderen relevanten Einrichtungen im Sinne von Art. 20 IK) enthalten, um alle beratenen Personen angemessen unterstützen zu können. Dabei sind die besonderen Bedarfe i. S. v. § 4 Abs. 2 S. 3

und § 5 Abs. 1 GewHG angemessen zu berücksichtigen. Außerdem enthält das Fachkonzept Angaben zur Umsetzung der Akutversorgung (siehe Abschnitt 4.1.2).

Das zuständige Staatsministerium achtet bei der Finanzierung von Fachberatungsstellen nach dem GewHG darauf, dass die fachlichen Konzepte in der Summe die spezifischen Beratungsbedarfe aller im GewHG genannten besonders vulnerablen Gruppen im Land berücksichtigen.

Die Fachberatungsstellen und FKSE nach dem GewHG arbeiten zur Leistungserbringung strukturiert zusammen, um gewaltbetroffene Personen angemessene Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Für die eigenständige Fachberatung der Kinder mit dem Ziel, sie altersgemäß bei der kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation und der Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung (§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 4 GewHG) zu unterstützen, sollen die Einrichtungen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein. Damit können sie nach § 8 Abs. 3 SGB VIII auch ohne Einwilligung des gewaltausübenden Elternteils dem Anspruch von Kindern und Jugendlichen „auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“, gerecht werden.

Für die Ermittlung eines vorrangigen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs der Kinder nach SGB VIII wegen (möglicher) Kindeswohlgefährdung gilt § 4 Abs. 4 GewHG.

4.3 Schutz-Leistungen für gewaltbetroffene Personen nach § 3 Abs. 2 GewHG: Aufgaben und Ziele

Der Schutz gewaltbetroffener Personen mit gegenwärtiger Gewaltgefährdung in den FKSE (und im Einzelfall auch in den Fachberatungsstellen) zielt auf die „Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person. Er umfasst insbesondere die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft sowie Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung“ (§ 3 Abs. 2 GewHG).

Er wird für die schutzbedürftigen erwachsenen Personen und bei Bedarf auch für deren mitbetroffene Kinder (§ 3 Abs. 4 GewHG) geleistet. Die Aufenthaltsdauer in den Schutzeinrichtungen soll vier Monate nicht überschreiten. Auf Verlangen sind dem zuständigen Staatsministerium die Gründe für die längere Aufenthaltsdauer mitzuteilen.

Die FKSE müssen über ein Fachkonzept verfügen (§ 6 Abs. 3 GewHG), das über die Angaben zur Fachberatung (Abschnitt 4.2) hinaus auch Angaben zum Vorgehen bei der Sicherstellung des Schutzes gewaltbetroffener Personen und des Personals in den Einrichtungen enthält. Wie die FKSE das Wohl von Kindern insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sicherstellen, ist ebenfalls Bestandteil des Fachkonzepts. Außerdem enthält es Angaben zur Umsetzung der Akutversorgung (siehe Abschnitt 4.1.2).

Das zuständige Staatsministerium achtet bei der Finanzierung von FKSE nach dem GewHG darauf, dass die fachlichen Konzepte in der Summe die Bedarfe aller im GewHG genannten besonders vulnerablen Gruppen im Freistaat berücksichtigen.

Die FKSE nach dem GewHG arbeiten zur Leistungserbringung mit anderen Schutzeinrichtungen innerhalb und außerhalb des Freistaats Sachsen sowie mit den Fachberatungsstellen im Freistaat strukturiert zusammen, um gewaltbetroffenen Personen angemessene Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Vorgelagert zu einer Aufnahme in eine FKSE oder begleitend zu einer privat organisierten sicheren Unterkunft können Schutzleistungen auch durch andere sofortige Hilfestellung in Eilfällen erbracht werden.

Dazu zählen unter anderem:

- die betroffene Person bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten,
- die betroffene Person an eine Anwältin/einen Anwalt zu vermitteln, die/der umgehend die notwendigen Anträge beim Familiengericht stellt (u.a. auf Aufenthaltsbestimmungsrecht, Sorge- und Umgangsrecht, wenn Kinder involviert sind),
- die betroffene Person zu einer Anzeige bei der Polizei zu beraten und eine Anzeige zu einem durchdachten Zeitpunkt zu stellen,
- ein Näherungsverbot bzw. dessen Verlängerung nach Polizeirecht bzw. eine Wegweisung nach GewSchG zu beantragen,
- einen Sicherheitsplan zu erstellen, mit dem die notwendigen (analogen und digitalen) Schritte aufeinander abgestimmt werden,
- eine Fallkonferenz zum Hochrisikomanagement einzuberufen,
- das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen,
- Auskunftssperren über Daten zu einem neuen Aufenthaltsort zu bewirken,
- einen sicheren Transport in eine Schutzeinrichtung zu organisieren sowie
- eine Gefährderansprache durch die Polizei anzuregen.

Diese Leistungen können je nach Situation und individuellem Bedarf von FKSE oder Fachberatungsstellen nach SächsGewHG erbracht werden.

4.4 Clearing in der aufnehmenden Einrichtung als Instrument zur Steuerung der Leistungsprozesse in Einzelfall

Wenn im Ergebnis der vorgeschalteten Feststellung der Gewaltgefährdung durch die erstkontaktierte Einrichtung das Angebot der FKSE oder Beratungseinrichtung für die rat- oder schutzsuchende gewaltbetroffene Person geeignet ist, dann hat die FKSE die schutzsuchende Person bzw. die Beratungsstelle die ratsuchende Person aufzunehmen.

Die aufnehmenden Einrichtungen ermitteln in einem innerhalb Sachsens abgestimmten Clearingprozess den Beratungs- und Unterstützungsbedarf der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder. Dieser umfasst insb. die Abklärung des Gefährdungsgrades (zum Erkennen von Hochrisikofällen) und der notwendigen Unterstützungsbedarfe hinsichtlich der Leistungen nach GewHG (Schutz als Unterkunft und sofortige Hilfe in Eilfällen, Fachberatung) und außerhalb des Gewalthilfegesetzes (allgemeine Hilfsdienste nach Art. 20 IK, medizinische Versorgung nach Art. 25 IK, Unterstützungsbedarfe der mitbetroffenen Kinder nach Art. 26 IK inkl. Unterstützungsbedarfe der Person beim Zugang zu diesen Diensten und Leistungen). Das Clearing durch die aufnehmende Einrichtung ergänzt die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung durch die erstkontaktierte Einrichtung (siehe Abschnitt 4.1.1).

Für den Freistaat Sachsen ist angestrebt, ein einheitliches Clearingverfahren zu erarbeiten. Die Ergebnisse des Clearings sollen einheitlich dokumentiert werden. Definierte Phasen – Erstgespräch, Gefährdungseinschätzung, Perspektivenklärung und bei Bedarf Übergabe – schaffen Transparenz, Vergleichbarkeit und fachliche Konsistenz zwischen den Einrichtungen. Damit kann gewährleistet werden, dass alle Frauen und Kinder unabhängig von der jeweiligen Einrichtung nach gleichen Qualitätsmaßstäben in den Prozess zur Gewährung von Schutz oder Fachberatung eintreten.

Auf der Grundlage des Clearingprozesses in der aufnehmenden Einrichtung erfolgt dort die Unterstützungsplanung zu den erkannten Bedarfen inkl. deren Priorisierung unter dem Aufgabenfokus des GewHG: Schutz vor Gewalt, Intervention bei Gewalt, Prävention von erneuter Gewalt (§ 1 Abs. 1 S.2 GewHG), kurz- und langfristige Bewältigung der Gewaltsituation und Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung (§ 3 Abs. 3 GewHG), Beratung der Kinder in der Obhut der gewaltbetroffenen Person (§ 3 Abs. 4 GewHG). An diese schließt die Leistungssteuerung unter Einbeziehung notwendiger anderer Dienste und Leistungen inkl. nachgehender Beratung nach Ende des Schutzbedarfs an.

4.5 Beratungsleistungen für gewaltausübende Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG): Aufgaben und Ziele

Die fachliche Arbeitsweise der Arbeit mit gewaltausübenden Personen nach diesem Gesetz orientiert sich hinsichtlich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität an den Qualitätsstandards der BAG Täterarbeit e.V. (2023). Ziel dieser Beratung ist die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Durch die geplanten Änderungen des Gewaltschutzgesetzes auf Bundesebene erhält die Täterarbeit eine deutlich größere Bedeutung im Präventionsbereich. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz regelt die Möglichkeit der Anordnung der sogenannten Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen bzw. zur Gewaltprävention. Eine allgemeine umfassende Regelung zur Ausgestaltung der Täterarbeit in Deutschland ist damit nicht verbunden. Um die Bedarfe aus dieser geplanten Änderung decken zu können, müssen die Angebote der Beratungsstellen für Gewaltausübende auch im Freistaat Sachsen deutlich steigen. Hinzu kommen die geplanten Änderungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG), wonach künftig eine proaktive Ansprache von Gewaltausübenden nach Polizeieinsätzen ermöglicht wird. Auch diese Neuregelung wird in der Praxis zu steigendem Beratungsbedarf führen.

5 Entwicklungsplanung II: Bedarf und Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Freistaat Sachsen

Im Folgenden werden die Bedarfe zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Freistaat Sachsen und die Entwicklungsplanung für die Jahre 2027-2031 dargelegt. Dabei wird der Bezug sowohl zu den Zielen des Freistaats Sachsen bei der Umsetzung des GewHG (siehe Abschnitt 1) als auch zu den Ergebnissen der Planungskonferenzen (siehe Anhang) mit relevanten Akteurinnen und Akteuren und den lessons learned aus der Evaluation der Zentralen Sofortaufnahme Leipzig hergestellt.

Die Planungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der FKSE und Beratungsstellen tragen zugleich zur Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des LAP IK bei.[19]

[19] u.a. Ziel 36/Maßnahme 1+2, Ziel 39/Maßnahme 2, Ziel 40/Maßnahme 2, Ziel 42/Maßnahme 1, Ziel 47/Maßnahmen 2 und 3, Ziel 48/Maßnahmen 1+2, Ziel 49/Maßnahmen 1 und 3, Ziel 53/Maßnahme 1, Ziel 72/Maßnahmen 1+2.

5.1 Schutz für gewaltbetroffene Personen: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen

5.1.1 Nach Landesrecht zuständige Stelle

Aus § 4 Abs. 3 GewHG folgt die Notwendigkeit, eine nach Landesrecht zuständige Stelle im Freistaat Sachsen einzurichten. Die zuständige Stelle wird von den erstkontaktierten Einrichtungen informiert, wenn diese einen Schutzbedarf bei gegenwärtiger Gewaltgefährdung einer Frau und ihrer Kinder im Sinne einer sicheren Unterkunft in einer FKSE festgestellt haben, aber aufgrund des fachlichen Konzepts oder besonderer Umstände im Einzelfall keine Aufnahme der betroffenen Personen erfolgen kann. Die zuständige Stelle unterbreitet daraufhin unverzüglich ein geeignetes sowie angesichts der individuellen Bedarfslage angemessenes Schutzangebot und teilt dies der erstkontaktierten Einrichtung mit (siehe Abschnitt 4.1.3). Soweit eine Weitervermittlung in ein anderes Bundesland erforderlich ist, übernimmt die zuständige Stelle die dafür erforderlichen Abstimmungen. Die zuständige Stelle sichert somit den Rechtsanspruch nach § 3 GewHG und dokumentiert alle ihre Arbeitsschritte.

Der Freistaat Sachsen sieht vor, die nach Landesrecht zuständige Stelle mit 4,0 VZÄ auszustatten. Hiervon sind 1,0 VZÄ für eine Fachkraft vorgesehen, die insbesondere die Bedarfe der schutzsuchenden Frauen und ihrer Kinder mit passenden Schutzplätzen in Übereinstimmung bringt, während 3,0 VZÄ für die Vermittlungstätigkeit eingeplant sind. Die zuständige Stelle wird an sieben Tagen pro Woche erreichbar sein. Zur Umsetzung ihrer Aufgaben muss sie sowohl landesintern mit den Einrichtungen nach GewHG und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren als auch mit den zuständigen Stellen anderer Bundesländer sehr gut vernetzt sein.

Die Kosten für die zuständige Stelle setzen sich aus den (steigenden) Personalkosten für die 4,0 VZÄ mit unterschiedlichen Aufgabengewichtungen und einer Besetzung an sieben Tagen pro Woche zusammen (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Entwicklungsplanung für die nach Landesrecht zuständige Stelle

	Anzahl VZÄ	2027	2028	2029	2030	2031
zuständige Stelle gesamt	4,0	149.984,39 €	308.967,84 €	318.236,87 €	327.783,98 €	337.617,50 €

Die nach Landesrecht zuständige Stelle soll ihre Arbeit im dritten Quartal 2027 aufnehmen.

5.1.2 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen

Mit dem GewHG werden die Länder dazu verpflichtet, ausreichende, niedrigschwellige, fachliche sowie bedarfsgerechte Schutzangebote in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen (§ 5 Abs.1 GewHG). Hierbei sollen die Schutzangebote zeitnah bereitstehen und an den Bedarfen der Gewaltbetroffenen ausgerichtet sein.

Abbau von Zugangshürden

Nach § 5 Abs. 1 GewHG ist das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen auszurichten. Bislang bestehen jedoch diverse Zugangshürden für bestimmte Gruppen gewaltbetroffener Frauen mit besonderen Bedarfen, die auch auf allen vier Planungskonferenzen intensiv diskutiert wurden (vgl. Anhang).

Eine dieser Gruppen sind Gewaltbetroffene mit Behinderungen. Nur wenige der aktuell geförderten FKSE erfüllen bislang die Kriterien der Barrierefreiheit, was den Zugang und die Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder anderen Beeinträchtigungen erheblich behindert (vgl. HTWK 2024). Um den Anforderungen des § 5 Abs. 1 GewHG, in dem explizit auch Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX benannt werden, gerecht zu werden, wirkt der Freistaat Sachsen beim ohnehin notwendigen Ausbau der Platzkapazitäten für FKSE darauf hin, dass die neuen Familienplätze möglichst barrierefrei bzw. barrierearm ausgestaltet werden.

Eine weitere Gruppe mit Zugangshürden sind pflegebedürftige Gewaltbetroffene. Sie werden bisher in der Regel nicht in den FKSE aufgenommen, weil sie ihren Alltag nicht eigenständig bewältigen können.[20] Für den Gewaltschutz dieser Frauen ist es notwendig, enge Kooperationsbeziehungen mit Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern aufzubauen, um bessere Prozesse und Schutzkonzepte zu bewirken. Es wird angestrebt, Familienplätze nach dem GewHG in räumlicher Nähe zu vorhandenen Pflegeeinrichtungen zu platzieren, um Synergieeffekte in den Unterstützungsprozessen zu erzeugen.

Herausforderungen beim Zugang in FKSE bestehen nach den Ergebnissen der Planungskonferenzen zudem für

- Frauen mit Suchterkrankung,
- Frauen mit psychischen Erkrankungen,
- Frauen mit älteren Söhnen,
- Frauen mit vielen Kindern sowie
- Frauen mit Haustieren.

Das Land Sachsen strebt zum jetzigen Zeitpunkt keine Finanzierung von spezialisierten Einrichtungen an, unterstützt jedoch FKSE, die Fachkonzepte für Zielgruppen mit besonderen Bedarfen zu entwickeln und gesonderte Plätze für diese Zielgruppen bereitstellen.

Als weitere Option zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen mit den genannten spezifischen Bedarfen wurde auf den Planungskonferenzen die Schaffung von kleinen, abgeschlossenen Wohneinheiten in den bestehenden Einrichtungen bzw. die Anmietung von zusätzlichen Schutzwohnungen in räumlicher Nähe zu bestehenden FKSE diskutiert (vgl. Anhang). Auch die „Interdisziplinäre Studie zu Schutzeinrichtungen für erwachsene Betroffene von häuslicher Gewalt (mit deren Kindern) in Sachsen“ (HTWK 2024) empfiehlt, dass „Schutzhäuser zusätzlich über externe oder separat erschlossene Schutzwohnungen verfügen [sollen], um Schutzsuchende aufnehmen zu können, die aufgrund spezifischer Erkrankungen in Schutzhäusern nicht untergebracht werden können. Hierin liegt ein Potenzial, die Quantität an Schutzplätzen zu erhöhen und Freiräume in den Häusern zu schaffen“ (HTWK 2024: 260). In enger Kooperation mit spezialisierten Hilfen vorgelagerter Leistungssysteme kann durch solche flexiblen, räumlich getrennten Familienplätze eine sichere Unterkunft für Frauen mit den oben genannten spezifischen Bedarfen geschaffen werden, ohne dass hierdurch Belastungen für andere Bewohnerinnen und deren Kinder entstehen, die in Gemeinschaftsunterkünften stets mitgedacht werden müssen. Zum anderen könnten je nach Anzahl der unterzubringenden Personen Frauen mit mehreren Kindern flexibel in mehreren Zimmern untergebracht werden.

[20] Dies ist bisher eine Voraussetzung für die Aufnahme in den FKSE.

Um den Rechtsanspruch auf kostenfreie Schutz- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ab dem Jahr 2032 zu gewährleisten, sieht der Freistaat Sachsen folgende Maßnahmen zum Abbau von Zugangshürden vor:

- Neue Familienplätze sind anteilig (ca. 15 Prozent pro Planungsregion) mindestens barrierearm auszugestalten.
- Träger werden bei der Schaffung von Familienplätzen für Frauen mit spezifischen Bedarfen, für die ein entsprechendes Fachkonzept vorliegt, unterstützt. Es wird ein Mix aus Familienplätzen in zentralen FKSE und dezentralen Familienplätzen in räumlich nahe liegenden Schutzwohnungen angestrebt, um auch die Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen mit besonderen Bedarfen besser gewährleisten zu können.
- FKSE sind aufgefordert, verbindliche Kooperationsbeziehungen mit den angrenzenden Hilfesystemen aufzubauen (z.B. Eingliederungshilfe, Suchthilfe, ambulante und stationäre Therapieeinrichtungen), damit alle gewaltbetroffenen Frauen in FKSE aufgenommen und professionell begleitet werden können oder in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Pflege gewaltsensibel und geschützt unterkommen.

Abbau von Abgangshürden aus FKSE nach Ende der Schutzbedürftigkeit

Lange Verweildauern der Bewohnerinnen in den FKSE haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass eine steigende Anzahl von Familienplätzen nicht in vergleichbarem Umfang die Aufnahme von mehr gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern in den FKSE ermöglicht hat. Dies wurde bereits im LAP IK als Handlungsfeld benannt (Ziel 36).

Auf den Planungskonferenzen wurde deutlich, dass lange Verweildauern insbesondere aufgrund der Herausforderungen bei der Wohnungssuche oder der Suche nach einer passenden Anschluss-Unterbringung in Einrichtungen anderer Hilfesysteme entstehen. Aber auch behördliche Antragsprozesse oder die Suche nach Therapieplätzen können sich langwierig gestalten und so die Übergangsprozesse aus einer Schutzeinrichtung massiv verzögern.

Um Abgangshürden aus FKSE abzubauen, sieht der Freistaat Sachsen folgende Maßnahmen vor:

- Die Aufenthaltsdauer von Frauen und ihren Kindern in den FKSE wird weiterhin auf vier Monate begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann sie darüber hinausgehen. Auf Verlangen sind die Gründe für die längere Aufenthaltsdauer dem zuständigen Staatsministerium mitzuteilen.
- Ab 2027 sollen Aufenthaltsdauern der Bewohnerinnen genauer erfasst und differenziert im Rahmen des Berichtswesens ausgewertet werden. Die FKSE sind dazu aufgefordert, die Gründe für längere Aufenthalte zu dokumentieren, um strukturelle Ursachen erkennbar zu machen.

Ausbau der Kapazitäten an Familienplätzen und geografische Verteilung

Der Freistaat Sachsen hat im Jahr 2024 17 FKSE (inkl. Zentrale Sofortaufnahme Leipzig) mit insgesamt 168 Familienplätzen finanziert (vgl. Abschnitt 3.3.1). Im Erläuternden Bericht der IK wird als Zielgröße für leicht zugängliche Schutzplätze in ausreichender Zahl ein Familienplatz pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner angegeben. Dabei ist ein Familienplatz als Schutzplatz für eine erwachsene Person mit ca. 1,5 Kindern definiert (Europarat 2011: Erläuterung 135). Bei 4.042.422 Einwohnerinnen und Einwohnern in Sachsen Ende Dezember 2024 entspricht das einem rechnerischen Bedarf von 404 Familienplätzen. Es fehlten im Jahr 2024

somit 236 Familienplätze in den FKSE. Würde man weitere bereits vorhandene Schutzeinrichtungen für alle Geschlechter (siehe Abschnitt 3.3) hinzurechnen, würden im Freistaat Sachsen 218 Familienplätze fehlen.

In keiner der drei Planungsregionen ist das von der IK empfohlene Ziel von einem Familienplatz pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner bislang erreicht. Es gibt zudem größere regionale Unterschiede bei den vorhandenen Familienplatz-Kapazitäten im Vergleich zu den Soll-Werten der IK (vgl. Abschnitt 3.3.1). Beim Ausbau von Familienplätzen wird hinsichtlich der geografischen Verteilung deshalb zunächst angestrebt, in der Planungsregion Chemnitz eine weitere FKSE zu etablieren und finanziell auszustatten, um dort die bestehenden Bedarfe besser abzudecken. Dieses Ziel soll im Jahr 2027 erreicht werden.

Der Freistaat Sachsen orientiert sich aber nicht allein an den Kriterien der IK, sondern bezieht die tatsächliche Nutzung der FKSE, Nachfragen, Abweisungen und regionale Erreichbarkeit bei der Bedarfsfeststellung mit ein (vgl. Abschnitt 3.3.1).

Der Bedarf an einem Ausbau der Familienplätze in Sachsen wurde bereits im LAP IK (Freistaat Sachsen 2024) definiert: Die Anzahl der vom Land finanzierten Familienplätze in FKSE soll um zehn Prozent jährlich bis zur Bedarfsdeckung erhöht werden (Ziel 48/Maßnahme 1). Im Rahmen der Planungskonferenzen 2025 wurde dieses Ziel von den Teilnehmenden erneut bekräftigt, dabei wurde insbesondere auch auf die hohe Anzahl an Abweisungen aufgrund von Vollbelegung der FKSE verwiesen (siehe Abschnitt 3.3.1 sowie Dokumentation der Planungskonferenzen im Anhang). Auch die Anzahl und Dauer der Aufnahmestopps lassen den Bedarf erkennen (siehe Abbildung 7).

Bei der Planung des Ausbaus von Familienplätzen sind zudem Kostensteigerungen gegenüber dem Stand von 2024 zu berücksichtigen. Zum einen sind allgemeine Preissteigerungen (Energie, Mieten, Inflation, Sachkosten) sowie steigende Personalkosten (Tarifsteigerungen) einzukalkulieren. Darüber hinaus werden die Qualitätsstandards, wie beispielsweise die zusätzliche Personalausstattung für die Beratung von Kindern und Jugendlichen, bei der Umsetzung des GewHG zu einem höheren Personalschlüssel führen. Eine dynamische Anpassung der Rechtsverordnung an die Inflation ist eine Möglichkeit, diese Kostensteigerungen abzufedern. Sollte das nicht möglich sein, wird für die Jahre 2027 bis 2031 eine sukzessive Erhöhung der Pauschalen für die FKSE in Stufen eingeplant. Hinzu kommt der notwendige Ausgleich aufgrund des voraussichtlichen Wegfalls kommunaler Finanzierungsanteile bei der Umsetzung des GewHG.

Wie in Abschnitt 4.1.2 dargelegt, ist die Akutversorgung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern sicherzustellen. Die Evaluation der Sofortaufnahme in Leipzig hat gezeigt, dass eine Bündelung aller Akutaufnahmen eines größeren regionalen Raums in einer Einrichtung die Herausforderungen in dieser Einrichtung stark verdichtet. Dies führte zwar zu einer Entlastung der regulären FKSE, aber zugleich zu einer hohen Belastung der Mitarbeitenden in der Sofortaufnahme. Systementlastung bedeutet also nicht automatisch Personalentlastung. Die Zentrale Sofortaufnahme in Leipzig wird ab dem 1. Januar 2027 deshalb nicht mehr unter dem bisherigen Konzept weitergeführt, sondern als reguläre FKSE weiterbetrieben. Alle FKSE sollen zukünftig Akutplätze vorhalten. Bei Betrachtung der bisherigen jährlichen durchschnittlichen Auslastungsquoten der FKSE wird ersichtlich, dass diese Kapazitäten bislang nicht in allen FKSE zur Verfügung stehen (vgl. Abschnitt 3.3.1). Landesweit sind 10 Prozent aller Familienplätze in den FKSE, mindestens jedoch ein Familienplatz pro Einrichtung, für die Akutaufnahme zur Verfügung zu stellen. Die geplante Schaffung neuer Familienplätze sollte in den ersten Jahren insbesondere auch dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen.

Für die Entscheidung, in welchen Regionen und Einrichtungen die zukünftigen Familienplätze entstehen, braucht es belastbare Indikatoren, die die regionalen und einrichtungsspezifischen Bedarfe abbilden. Mit den bisher zur Verfügung stehenden Daten und mit den noch nicht absehbaren Konsequenzen aus dem Wahlrecht der Frauen, in welcher Einrichtung sie, unabhängig von ihrem Wohnort, Schutz anfragen, ist für die Entwicklungsplanung 2027 bis 2031 von einer ungleichen Verteilung des Platzaufwuchs in den drei Planungsregionen (Chemnitz, Leipzig, Dresden) auszugehen. Die Region Leipzig, die mit ihrer Platzkapazität den Vorgaben der IK am nächsten kommt, hat gleichzeitig die höchste Auslastungsquote nach Belegtagen und die höchste Abweisungsrate wegen Vollbelegung (vgl. Tabelle 3). Hier werden vorrangig Akutplätze und Plätze für Frauen mit spezifischen Bedarfen sowie barrierefreie Familienplätze insgesamt aufzubauen sein. Die Region Chemnitz, deren Platzkapazität am weitesten von den IK-Vorgaben entfernt ist, hat aber auch die geringsten Auslastungen und die geringste Anzahl Abweisungen wegen Vollbelegung. In dieser Region wird es nach Aussage der Akteurinnen und Akteure in den Planungskonferenzen vor allem um den Aufbau von Plätzen für Frauen mit spezifischen Bedarfen und gut erreichbaren (barrierearmen) Familienplätzen gehen. In der Region Dresden, die mit ihrer Platzkapazität weit von den IK-Vorgaben entfernt ist, haben die Einrichtungen eine mittlere bis (sehr) hohe Auslastung und eine hohe Zahl an Abweisungen wegen Vollbelegung. Hier wird es vorrangig um den Ausbau von Akutplätzen, den Aufbau (barrierearmer) Familienplätze insgesamt und die Schaffung von Plätzen für Frauen mit spezifischen Bedarfen gehen. Von den 69 zusätzlichen Familienplätzen bis 2031 sind also etwa 28 (40,6 Prozent) in der Region Leipzig, 24 (34,8 Prozent) in der Region Dresden und 17 (24,6 Prozent) in der Region Chemnitz zu schaffen.

In den Jahren 2025 und 2026 sollen 26 neue Familienplätze geschaffen werden, so dass Ende 2026 194 Familienplätze zur Verfügung stehen. Für die Jahre 2027 bis 2031 strebt der Freistaat Sachsen folgenden Platzaufwuchs an:

Tabelle 6: Geplanter Zuwachs an Familienplätzen (FP) in den FKSE für die Jahre 2027-2031, nach Region

Jahr	Anzahl zusätzliche FP gesamt	Region Leipzig	Region Dresden	Region Chemnitz
2027- 2031	67	27	23	17

Tabelle 7: Geplanter Zuwachs an Familienplätzen (FP) in den FKSE für die Jahre 2027-2031, nach Jahr

Jahr	Anzahl zusätzliche FP	Neue Plätze summiert	Gesamtzahl FP zum Jahresende
2027	4	4	198
2028	15	19	213
2029	16	35	229
2030	16	51	245
2031	16	67	261 (davon 26 Akutplätze)

Dieser Platzaufwuchs ab 2028 entspricht auch dem Ziel 48 des LAP IK.

Für die Entscheidung, in welchen Einrichtungen in den Regionen in den Jahren 2027 bis 2031 zusätzliche Familienplätze geschaffen bzw. bei welchen anerkannten Trägern (§ 7 GewHG)

neue FKSE bzw. dezentrale Schutzwohnungen finanziert werden, sind folgende Prioritäten regionalisiert zu berücksichtigen:

- Schaffung vom Land finanzierter Plätze in jedem Landkreis (betrifft Erzgebirgskreis),
- Schaffung von Akutplätzen in den Regionen (10 Prozent der Familienplätze),
- Schaffung von Familienplätzen bei denjenigen Einrichtungen, die aufgrund von Vollbelegung besonders häufig abweisen müssen und deren durchschnittliche Auslastungsquoten (vgl. Abschnitt 3.3.1) besonders hoch sind; alternativ Suche nach anerkannten Trägern, die in der Region neue FKSE aufbauen,
- Schaffung von barrierearmen Familienplätzen in den Regionen (spezifische bauliche Anforderungen),
- Schaffung von Familienplätzen für spezifische Bedarfe (spezifische fachliche Anforderungen),
- Schaffung (barrierearmer) dezentraler Familienplätze in Verbindung mit bestehenden (größeren) FKSE.

Hinsichtlich der Erleichterung von Kooperationen mit Netzwerkpartnern sollen neu einzurichtende FKSE je nach Schwerpunkt ihres fachlichen Konzepts eine geografische Nähe zu relevanten Einrichtungen und Diensten vorrangiger Hilfesystemen aufweisen. Dazu gehören u.a. Psychiatrische Institutsambulanzen[21], Traumaambulanzen, Pflegeeinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege, stationäre Pflege, Pflege-Wohngemeinschaften) und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Suchthilfe und Wohnungsnotfallhilfe (Wohnheime, ambulant betreute Wohngruppen, Inklusionsbetriebe, WfbM etc.).
Im Rahmen des Berichtswesens (vgl. Abschnitt 5.6.1) erhebt der Freistaat Sachsen jährlich Daten, die die regionalen Bedarfe und Entwicklungen belastbarer abbilden und damit die Entscheidungen für den Platzaufwuchs konkretisieren.

Struktur- und Prozessqualität FKSE

Eine FKSE muss mindestens drei Familienplätze vorhalten, wobei ein Familienplatz einem Zimmer für eine Frau und durchschnittlich 1,5 Kindern entspricht. Jeder Familienplatz sollte eine abschließbare Zimmertür besitzen, um die Privatsphäre der Bewohnerinnen zu wahren. Es sind Beratungsräume vorzuhalten, die eine geschützte Atmosphäre garantieren.

Die Schutzeinrichtungen müssen eine einfache Kontaktaufnahme gewährleisten sowie 24/7 eine qualifizierte Rufbereitschaft und grundsätzliche Aufnahmebereitschaft sicherstellen. Die Schutzeinrichtungen haben täglich ihre freien Plätze in einem definierten Verfahren an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu melden.

Neben der Sicherstellung einer vorübergehenden schützenden und sicheren Unterkunft liegen die Kernaufgaben der FKSE in der Bereitstellung psychosozialer Fachberatung und der Organisation und Steuerung weiterer Unterstützungsleistungen (siehe Abschnitt 4.3) für die gewaltbetroffenen Frauen sowie in der altersangemessenen psychosozialen Beratung der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen und einer übergangsweisen angemessenen Kinderbetreuung bei Bedarf. Außerdem sollen sie nachgehende ambulante Beratung für ehemalige Bewohnerinnen leisten.

[21] In mehreren sächsischen Krankenhäusern ist stationsäquivalente psychiatrische Behandlung (StäB) nach § 115d SGB V möglich, u.a. in Dresden, Leipzig und Rodewisch. Deshalb zielt der Freistaat darauf, neue Familienplätze für gewaltbetroffene Frauen mit psychischen Erkrankungen in der Nähe dieser Häuser einzurichten und mit diesen Krankenhäusern entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Alle FKSE müssen sowohl über ein Konzept zur fachlichen Ausrichtung als auch ein Schutzkonzept zum Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie ein angemessenes Sicherheitskonzept verfügen und diese umsetzen.

Die Standards der Strukturqualität zur Ausstattung der FKSE und für die Qualifikation des Personals in den FKSE sollen vom Freistaat Sachsen in der Sächsischen Gewalthilfegesetzverordnung[22] wie folgt geregelt werden:

- 1,0 VZÄ zur Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen je drei Familienplätze – Qualifikation Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Psychologie bzw. im Einzelfall andere fachliche Nachweise,
- In der Regel fest angestelltes Personal, Honorarkosten für einzelne Stunden (z.B. für Psychologinnen) möglich.
- Fachkräfte zur Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen: pauschal 0,5 VZÄ bis 10 Familienplätze bzw. 1,0 VZÄ ab 11 Familienplätzen,
- Personal für Verwaltung und Hauswirtschaft: pauschal 1,0 VZÄ bis 10 Familienplätze bzw. 1,5 VZÄ ab 11 Familienplätzen bzw. 2 VZÄ ab 20 Familienplätzen und
- Standortpauschale für Einrichtungen mit dezentralen Schutzwohnungen: 5.500 Euro.

In Tabelle 8 sind die geplanten Gesamtkosten für die FKSE in den Jahren 2027 bis 2031 dargelegt. Ein Platz kostet im Durchschnitt der Jahre 2027-2031 54.674,45 Euro. Darin enthalten sind alle Personal- und Sachkosten sowie Pauschalen für Rufbereitschaft oder weitere Standorte. Die Finanzierung erfolgt über Höchstsätze je Familienplatz für das Fachpersonal (für Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Einrichtung sowie für Weiterbildung, Supervision, Übersetzungstätigkeiten, Mobilitätskosten und Projekte der Öffentlichkeitsarbeit). Darüber hinaus gibt es Pauschalen für Verwaltung, Beratung von Kindern und Jugendlichen, hauswirtschaftliche Bewirtschaftung und Organisation, die für die unten genannten VZÄ oder externe Dienstleister verwendet werden können. Mit einer jährlichen Dynamisierung sollen die durchschnittlichen Platzkosten an die allgemeine Preissteigerung angepasst werden.

Tabelle 8: Finanzplanung FKSE in den Jahren 2027-2031

	2027	2028	2029	2030	2031
Zuwachs entsprechend dem Platzaufwuchs		794.482,00 €	1.163.059,70 €	1.253.312,56 €	1.319.486,32 €
FSKE gesamt	10.304.902,64 €	11.099.384,64 €	12.262.444,34 €	13.515.756,90 €	14.835.243,22 €

5.1.3 Weitere spezialisierte Schutzeinrichtungen

Gewaltbetroffene Männer sind vom GewHG nicht umfasst und haben somit keinen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung.

Die bestehenden Männerschutzeinrichtungen (MSE) wurden vom Freistaat Sachsen in das Sächsische Gewalthilfegesetz aufgenommen, der Anwendungsbereich umfasst somit auch von häuslicher Gewalt betroffene Männer. Allerdings bedeutet dies keine Ausweitung des Rechtsanspruches. Durch diese Erweiterung soll das bestehende Männergewaltschutzsystem im Freistaat Sachsen erhalten bleiben, ohne Doppelstrukturen zu schaffen.

[22] Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Finanzierung von Einrichtungen nach dem Sächsischen Gewalthilfegesetz.

Die Kernaufgaben der MSE liegen in der Bereitstellung einer vorübergehenden schützenden und sicheren Unterkunft, der psychosozialen beratenden Hilfen und Betreuung der gewaltbetroffenen Männer sowie der Betreuung und Beratung der mitaufgenommenen Kinder. Darüber hinaus ist eine ambulante und nachgehende Beratung vorgesehen.

Eine MSE muss mindestens über drei Familienplätze verfügen und eine einfache Kontaktaufnahme sicherstellen. Die Aufenthaltsdauer in den MSE soll vier Monate nicht überschreiten, auf Verlangen sind die Gründe für die längere Aufenthaltsdauer dem zuständigen Staatsministerium mitzuteilen.

Die Standards der Strukturqualität zur personellen Ausstattung der MSE entsprechen weitgehend den Standards der FKSE, eine Rufbereitschaft ist aber nicht vorgesehen und wird auch nicht in die Platzkosten eingerechnet.

Alle MSE müssen sowohl über ein Konzept zur fachlichen Ausrichtung als auch ein Schutzkonzept zum Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie ein angemessenes Sicherheitskonzept verfügen und diese umsetzen.

Ein Platzaufwuchs ist in den MSE bis 2031 nicht vorgesehen, da auf Grundlage der vorhandenen Daten (siehe Abschnitt 3.3.3) kein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

In Tabelle 9 sind die geplanten Gesamtkosten für die MSE in den Jahren 2027 bis 2031 dargelegt. Ein Platz kostet durchschnittlich 51.746,82 Euro, in den Kosten sind alle Personalkosten und Pauschalen enthalten analog den FKSE (siehe Abschnitt 5.2.1, jedoch ohne die Pauschale für Rufbereitschaft).

Eine weitere spezialisierte Schutzeinrichtung bietet neben Männern ergänzend insbesondere erwachsenen Personen, die von Zwangsverheiratung oder innerfamiliären Gewalt im Namen der sogenannten Ehre betroffen sind, und ihren Kindern eine vorübergehende schützende und sichere Unterkunft, psychosoziale beratende Hilfen und Betreuung sowie eine nachgehende ambulante Beratung. Es können auch Paare aufgenommen werden. Die Schutzeinrichtung verfügt über drei Familienplätze.

Ein Platzaufwuchs ist in dieser Schutzeinrichtung bis 2031 nicht vorgesehen, da auf Grundlage der vorhandenen Daten (siehe Abschnitt 3.3.3) kein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

Die Kosten stellen sich analog den MSE dar.

Tabelle 9: Finanzplanung MSE in den Jahren 2027-2031

	2027	2028	2029	2030	2031
MSE Region Leipzig	196.845,28 €	202.750,64 €	208.833,16 €	215.098,15 €	221.551,09 €
MSE Region Chemnitz	147.633,96 €	152.062,98 €	156.624,87 €	161.323,61 €	166.163,32 €
MSE Region Dresden	196.845,28 €	202.750,64 €	208.833,16 €	215.098,15 €	221.551,09 €
MSE gesamt	541.324,51 €	557.564,25 €	574.291,18 €	591.519,91 €	609.265,51 €
Spezialisierte Schutzeinrichtung mit Schwerpunkt Zwangsheirat	147.633,96 €	152.062,98 €	156.624,87 €	161.323,61 €	166.163,32 €

5.2 Fachberatung für Gewaltbetroffene: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen

5.2.1 Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS)

Das Gewalthilfegesetz beinhaltet in § 5 Abs.1 den Auftrag an die Länder, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen.

Im Freistaat Sachsen standen im Jahr 2024 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt 13 Interventions- und Koordinierungsstellen für die proaktive Beratung von häuslicher Gewalt betroffener Personen aller Geschlechter zur Verfügung (siehe Abschnitt 3.3.4). Alle IKS verfügen zudem über Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche. Die IKS sind in dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt die zentralen Anlaufstellen für von häuslicher Gewalt Betroffene aller Geschlechter und unterstützen nicht nur mit eigenen Beratungsangeboten, sondern nehmen auch eine wichtige Lotsenfunktion in weitere Hilfesysteme wahr. Außerdem übernehmen sie federführend die regionale Kooperations- und Vernetzungsarbeit in dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt mit den Polizeidirektionen und -dienststellen, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, den Diensten der Eingliederungshilfe, der Pflege, der Kinder-, Jugend und Familienhilfe, der medizinischen Versorgung, den gemeindepsychiatrischen Diensten, den Traumaambulanzen nach § 31 ff. SGB XIV, den regionalen Netzwerken zur Gewaltprävention sowie weiteren Institutionen und Einrichtungen, die mit der Problematik häuslicher Gewalt sowie der Situation der von häuslicher Gewalt mit betroffenen Kindern konfrontiert sind. Des Weiteren sollen sie Präventions-, Schulungsarbeit und Multiplikatoren-Tätigkeiten im Rahmen des regionalen Netzwerkes übernehmen.

Ausbau der Kapazitäten

Die hohe Nachfrage nach den Beratungsleistungen der IKS wird in der Ausgangsanalyse ersichtlich (vgl. Abschnitt 3.3.4). Die bisherige Finanzierung von VZÄ pro IKS hat zu großen regionalen Unterschieden im Beratungsaufkommen bzw. der Anzahl der Klientinnen und Klienten pro VZÄ geführt, sie soll deshalb künftig über die Bezugsgröße der Einwohnerinnen und Einwohner im Verantwortungsbereich der IKS besser gesteuert werden. Zumal auch die derzeit sehr unterschiedliche kommunale Kofinanzierung, die mit Übernahme der Sicherstellungsverantwortung durch das Land weitestgehend wegfallen wird, kompensiert werden muss. Auch

auf den Planungskonferenzen wurde von vielen Teilnehmenden dargelegt, dass die vorhandenen Bedarfe sowohl im Bereich der Beratung von Gewaltbetroffenen als auch im Bereich von Schulungs- und Präventionsarbeit von den IKS nicht vollständig gedeckt werden können (siehe Anhang). Darüber hinaus sollen zukünftig in jeder IKS 10 Prozent der Beratungszeiten für akute Beratungsfälle reserviert werden, um den Anforderungen des § 3 Abs. 2 GewHG zum Schutz in Eilfällen zur sofortigen Hilfestellung zu genügen.

Der Freistaat Sachsen strebt deshalb einen Ausbau der Personalkapazitäten der IKS an. Als Strukturqualität bei der Personalausstattung in den IKS werden

- 1,5 VZÄ je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner für die Beratung, Koordination und Vernetzung festgelegt. Bezugsgröße stellt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dar, in der die IKS verortet ist.
- 0,5 VZÄ je IKS für die Präventionsarbeit zur Verfügung gestellt, um die Schulungsarbeiten und Multiplikatoren-Tätigkeiten der IKS im Rahmen der regionalen Netzwerke zu finanzieren.
- In den IKS müssen Fachkräfte im Umfang von mindestens 2,0 VZÄ in Voll- bzw. Teilzeit angestellt sein.

Der personelle Stellenaufbau ist bei Beibehaltung der 14 IKS (seit 2025 arbeitet neben den nach Richtlinie Chancengleichheit geförderten 13 IKS eine kommunal geförderte IKS in der Stadt Leipzig) ab dem Jahr 2029 geplant und soll sukzessive – wie in folgender Tabelle dargelegt – erfolgen. Dabei sind folgende Prioritäten regional zu berücksichtigen:

- Erreichen des Soll-Werts von 1,5 VZÄ pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt, so dass in den bevölkerungsschwachen Landkreisen Nordsachsen und Vogtlandkreis rein rechnerisch ein geringerer Aufwuchs erforderlich ist als in den anderen Landkreisen[23].
- Berücksichtigung der sehr hohen Belastungen der VZÄ in den IKS durch überdurchschnittlich hohes Fall- und Beratungsaufkommen.
- Sicherung der 0,5 VZÄ für Prävention.

Die beiden Städte Dresden und Leipzig besitzen durch bisherige kommunale Förderung von Stellenanteilen bereits einen besseren Versorgungsgrad als die meisten ländlichen Landkreise. Hier ist jedoch die Auslastung in der Beratung wiederum recht hoch, siehe Abschnitt 3.3.4.

[23] Bisher wurden die IKS mit VZÄ je Landkreis ausgestattet, so dass eine besserer Personalschlüssel in den Landkreisen mit geringerer Bevölkerung besteht.

Tabelle 10: Geplanter regionaler Stellenaufwuchs[24] IKS (Soll-Werte VZÄ in IKS) in den Jahren 2027-2031

	Sachsen gesamt	Region Leipzig	Region Chemnitz	Region Dresden
2027	37,00	11,4	11,1	14,5
2028	37,00			
2029	44,40			
2030	51,80			
2031	53,65	14,9	18,2	20,5
final (über 2031 hinaus)	67,8	18,0	23,3	26,5

Niedrigschwelliger und bedarfsgerechter Zugang

Um einen niedrigschwelligen und bedarfsgerechten Zugang zu den IKS sicherstellen zu können, sind die bestehende Zugangsbarrieren abzubauen. Bislang verfügt nur eine IKS über barrierefreie Räumlichkeiten, vier weitere IKS gelten als barrierearm. Der Freistaat Sachsen unterstützt Bestrebungen der Einrichtungen, die Barrierefreiheit in ihren Räumlichkeiten auszubauen, um Zugangsbarrieren von Menschen mit Behinderungen abzubauen.

Des Weiteren wurde auf den Planungskonferenzen auf Zugangshürden von gewaltbetroffenen Personen hingewiesen, die über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Hinweise und Informationen zu den IKS sollten deshalb stets in mehreren Sprachen verfügbar sein, um gewaltbetroffene Personen unabhängig von ihren Deutschkenntnissen auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen. Darüber hinaus gibt es in allen IKS einen Bedarf an Dolmetsch-Leistungen während der Beratungen, der abgedeckt werden muss.

Weitere Zugangshürden zu den IKS bestehen in der geografischen Erreichbarkeit. Insbesondere im ländlichen Raum kann es für Personen ohne eigenes Fahrzeug herausfordernd sein, eine Beratung in den IKS aufzusuchen. Der Freistaat Sachsen unterstützt deshalb zum einen Träger der IKS bei der Etablierung von digitalen Beratungsangeboten, um Zugangshürden aufgrund mangelnder Mobilität zu minimieren. Zum anderen sind die Träger der IKS aufgefordert, Kooperationsvereinbarungen mit Netzwerkpartnern (z.B. Kommunen) zu schließen, um Räumlichkeiten für Beratungsgespräche vor Ort nutzen zu können, wenn die Betroffenen nicht in die IKS kommen können. Über die Finanzierung von Investitionen (vgl. Abschnitt 5.7) können auch Dienstfahrzeuge für mobile Beratung finanziert werden.

Struktur- und Prozessqualität IKS

Die IKS müssen über ein Konzept zur fachlichen Ausrichtung verfügen, das Angaben zur Ausrichtung, der Bandbreite der Beratungsangebote, der fachlichen Arbeitsweise sowie Maßnahmen einer strukturierten internen und externen Qualitätssicherung und -kontrolle sowie eine

[24] Der Aufwuchs je Jahr kann nicht trennscharf je Region umgesetzt werden, weshalb die nur regionalisierte Ausgangsverteilung und Soll-Verteilung ausgewiesen ist.

angemessene Sicherheitsausstattung umfasst. Zudem haben die IKS Beratungsräume mit geschützter Atmosphäre vorzuhalten, die die Privatsphäre der Ratsuchenden und ihrer Kinder wahren.

Die IKS sollen ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote auf die Bedarfe für von häuslicher Gewalt Betroffener aller Geschlechter ausrichten. Sofern die Kontaktaufnahme zu der gewaltbetroffenen Person proaktiv nach einer polizeilichen Meldung stattfindet, sollen zwischen dem Zeitpunkt des Erstkontaktes und der Beratung durch die IKS nicht mehr als 48 Stunden liegen.

Die IKS sind dazu aufgefordert, weiterhin aktive Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den Polizeidirektionen und -dienststellen, sowie weiteren Institutionen und Einrichtungen, die mit der Problematik häuslicher Gewalt sowie der Situation der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder konfrontiert sind, zu betreiben. Ziel ist, formale Vereinbarungen über die Form und die Abläufe der Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarungen) mit den zentralen Kooperationspartnern abzuschließen.

Die IKS sind zuständig für die Koordination des regionalen Netzwerkes mit allen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt finanzierten Einrichtungen des Gewaltschutzes sowie den oben genannten weiteren sozialen Einrichtungen und Institutionen.

Darüber hinaus sollen die IKS weiterhin Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber Dritten miterlebt haben oder miterleben, anbieten und hierbei weiterführende Hilfen in Kooperation mit den Netzwerken „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ vermitteln. Die Träger der IKS sollen sich als Träger der freien Jugendhilfe anerkennen zu lassen, um Beratungen von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII vornehmen zu können.

Die Finanzierung der IKS durch den Freistaat Sachsen erfolgt über Höchstsätze je VZÄ für angestelltes Fachpersonal bzw. Fachpersonal auf Honorarbasis und Sachkosten[25] (bis zu 104.390,00 Euro pro Jahr) und Pauschalen für die 0,5 VZÄ für Prävention. Die Vorgaben für die Qualifikation des Personals sind in der Rechtsverordnung dargelegt.

In Tabelle 11 sind die geplanten Gesamtkosten für die IKS in den Jahren 2027-2031 dargelegt.

Tabelle 11: Finanzplanung IKS in den Jahren 2027-2031

	2027	2028	2029	2030	2031
IKS gesamt	3.563.987,08 €	3.670.906,69 €	4.537.240,67 €	5.452.250,87 €	5.816.383,33 €
IKS Region Leipzig	1.098.093,32 €				1.615.360,89 €
IKS Region Chemnitz	1.069.196,12 €				1.973.125,38 €
IKS Region Dresden	1.396.697,64 €				2.222.476,39 €

[25] Für eine angemessene Finanzierung der Sachkosten der Einrichtungen, insbesondere im ländlichen Raum wird mit 25 Prozent der Personalkosten gerechnet (Miete, Mobilitätskosten, Büroausstattung/-material, Dolmetschung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Material, Verwaltungskosten u.a.).

5.2.2 Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (BFgsG)

Die Kernaufgaben der Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, liegen in der Beratung und Unterstützung von volljährigen Frauen, die Opfer insbesondere von sexualisierter Gewalt wurden[26]. Zur Zielgruppe gehören auch volljährige betroffene Frauen, die in Kindheit oder Jugend geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben.

Die BFgsG decken einen Schutzbedarf außerhalb der Gewährung einer sicheren Unterkunft durch geeignete sofortige Hilfe in Eilfällen, stellen intervenierende und unterstützende Beratung und Begleitung sowie Präventionsangebote zum Themenfeld sexualisierte Gewalt bereit und bringen ihre Kompetenz in die lokalen Netzwerke zur Umsetzung der IK ein. Sie leisten Schulungsarbeit und Multiplikatoren-Tätigkeit im Rahmen des regionalen Netzwerks und Öffentlichkeitsarbeit. Sie wirken auch als Teil des Anschluss-Hilfesystems nach Beendigung der Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt in den Traumaambulanzen oder nach medizinischer Soforthilfe nach Vergewaltigung bzw. Misshandlung bzw. Genitalverstümmelung mit.

In jeder Einrichtung sind 10 Prozent der Beratungszeiten für akute, dringliche Beratungsfälle zu reservieren und zu nutzen.

Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der IK wurde bereits mit der Maßnahme 46/1 das Ziel gesetzt, den Auf- und Ausbau spezialisierter Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu fördern. Bis 2027 ist ein Ausbau auf 13 Einrichtung im Freistaat Sachsen vorgesehen. Dadurch wird das Ziel erreicht, mindestens eine BFgsG pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt zu finanzieren, um den Anforderungen des § 5 Abs.1 GewHG gerecht zu werden. Beim Aufbau der neuen Einrichtungen soll die Barrierefreiheit entsprechend § 3 Sächsisches Integrationsgesetz[27] gefördert werden.

Hinsichtlich der Personalstandards sind für die BFgsG je 1,0 VZÄ pro 140.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehen. Bis 2031 soll durch einen kontinuierlichen Stellenaufwuchs ein Soll-Wert von 26,86 VZÄ in den Beratungsstellen erreicht werden. Die Vorgaben für die Qualifikation des Personals sind in der Rechtsverordnung dargelegt. Der Freistaat Sachsen finanziert über Pauschalen je VZÄ das angestellte Fachpersonal bzw. Fachkräfte auf Honorarbasis und Sachkosten[28].

Die BFgsG müssen über ein fachliches Konzept und über eine ausreichende Sicherheitsausstattung verfügen sowie Beratungsräume mit geschützter Atmosphäre vorhalten.

Bei der Finanzierung der BFgsG müssen in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt folgende Prioritäten berücksichtigt werden:

[26] Im nach Richtlinie geförderten Gewalthilfesystems hießen diese Beratungsstellen bisher spezialisierte Fachberatungsstellen (sFBS). Im SächsGewHG wurden sie, auch um den Inhalt der Arbeit bereits im Namen transparent zu formulieren, in „Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind“ umbenannt (BFgsG). Der Inhalt der Arbeit ändert sich dadurch nicht.

[27] Sächsisches Integrationsgesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 197), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) geändert worden ist.

[28] Für eine angemessene Finanzierung der Sachkosten der Einrichtungen, insbesondere im ländlichen Raum, wird mit 25 Prozent der Personalkosten gerechnet (Miete, Mobilitätskosten, Büroausstattung/-material, Dolmetschung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Material, Verwaltungskosten u.a.).

- Aufbau von Einrichtungen in Landkreisen, die noch keine entsprechende Fachberatungsstelle haben, d.h. vorrangig im Landkreis Zwickau.
- Berücksichtigung der Vorgabe, dass in den Fachberatungsstellen Fachkräfte im Umfang von insgesamt mindestens 1,0 VZÄ angestellt sein müssen, hier ist insbesondere der Erzgebirgskreis mit aktuell < 1 VZÄ zu nennen.
- Angestrebtes Ziel: 1,0 VZÄ je 140.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Neben den oben genannten Kreisen sollte ein Ausbau insbesondere in den beiden Städten Leipzig und Dresden sowie im bevölkerungsstarken Landkreis Bautzen erfolgen sollte, da hier der Personalbestand am weitesten von angestrebten Personalschlüssel in Bezug auf die Bevölkerung entfernt ist.

Des Weiteren finanziert der Freistaat Sachsen SAIDA – Beratungsstelle bei Genitalverstümmelung (FGM). Diese leistet landesweit vor allem Arbeit mit den betroffenen und bedrohten Mädchen und Frauen (Prävention, Beratung und Versorgung) sowie Fortbildung von Fachkräften und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM) und weitere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Für SAIDA gelten die gleichen Qualifikationsstandards wie für die anderen Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Es wird angestrebt, diese Beratungsstelle im Umfang von 2,5 VZÄ mit Höchstbeträgen je VZÄ für Personal- und Sach-kosten ohne nennenswerten Stellenaufwuchs bis 2031 zu finanzieren (Ist-VZÄ 2024: 2,5 VZÄ).

In Tabelle 12 sind die Soll-Werte für die Personalausstattung der Fachberatungsstellen nach Region dargestellt. In Tabelle 13 ist die Finanzplanung zu dieser Personalplanung nach Jahren dargestellt.

Tabelle 12: Regionalisierte Soll-Werte VZÄ für Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (inkl. SAIDA) 2027-2031

Jahre	Sachsen gesamt	Region Leipzig	Region Chemnitz	Region Dresden
2027-2031	26,86	7,06	9,29	10,51
final (über 2031 hinaus)	28,87	7,65	9,90	11,32

Tabelle 13: Finanzplanung Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (inkl. SAIDA) in den Jahren 2027-2031

	2027	2028	2029	2030	2031
Fachberatungsstellen inkl. SAIDA	1.990.294,13 €	2.049.754,92 €	2.322.372,33 €	2.609.502,00 €	2.911.769,31 €

5.2.3 Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre (BOM)

Die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre ist sachsenweit tätig. Zu ihren Kernaufgaben zählen:

- Clearing der gegenwärtigen Gewaltgefährdung,
- geeignete sofortige Hilfen in Eilfällen,
- die Beratung und Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution außerhalb des Zeugenschutzprogramms der Polizei,
- Beratung und Unterstützung von Betroffenen von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre,
- aufsuchende Arbeit bei der in der Prostitution tätigen Personen,
- das Betreiben mindestens einer, das Angebot der Beratungsstelle ergänzenden Schutzwohnung für den genannten Personenkreis,
- nationale und internationale Vernetzungsarbeit und
- präventive Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

Wie in Abschnitt 3.3.2 dargelegt, verfügt die landesweit tätige Fachberatungseinrichtung bislang an zwei Standorten über Beratungsstellen und über zwei Schutzwohnungen mit insgesamt vier Familienplätzen. Um den Bedarfen der Zielgruppen sowie einer verbesserten geografischen Verteilung der Angebote der Beratungsstelle im Sinne des § 5 Abs.1 GewHG gerecht zu werden, wird ein Kapazitätsaufwuchs angestrebt. Es soll weiterhin an einer zentralen Beratungsstelle mit landesweiter Verantwortung festgehalten werden, jedoch soll es einen Ausbau hinsichtlich der Standorte sowie Familienplätze geben. Im Jahr 2029 soll ein dritter Standort in Chemnitz mit zwei Familienplätzen aufgebaut werden. In den Jahren 2030 sowie 2031 soll jeweils ein weiterer Familienplatz an den bereits bestehenden Standorten Dresden und Leipzig aufgebaut werden. Beim Ausbau der Schutzplätze soll die Barrierefreiheit nach § 3 Sächsisches Integrationsgesetz gefördert werden (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Ausbau der Familienplätze der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre je Region in den Jahren 2027-2031

Anzahl FP	2027	2028	2029	2030	2031
FP gesamt	4	4	6	7	8
FP Region Leipzig	2	2	2	3	3
FP Region Chemnitz			2	2	2
FP Region Dresden	2	2	2	2	3

Die BOM hat ein fachliches Konzept und ein Konzept zum Schutz vor Gewalt für das Wohl von Kindern und Jugendlichen in den Schutzwohnungen vorzulegen. Des Weiteren müssen die Schutzwohnungen über eine ausreichende Sicherheitsausstattung verfügen.

Die Finanzierung der BOM wird mit Pauschalen pro Familienplatz abgedeckt, wobei diese Pauschale sowohl die allgemeine Beratung, die aufsuchende Arbeit als auch die Beratung und Unterstützung der Personen in den Schutzwohnungen umfasst.

In Tabelle 15 sind die geplanten Gesamtkosten für die Beratungsstelle in den Jahren 2027-2031 dargelegt.

Tabelle 15: Finanzplanung Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, für Opfer von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sogenannten Ehre in den Jahren 2027-2031

	2027	2028	2029	2030	2031
Beratungsstelle BOM	385.280,00 €	396.838,40 €	613.115,33 €	736.760,25 €	758.863,06 €

5.3 Beratungsstellen für Gewaltausübende (BfG) als proaktiver Ansatz zur Prävention von Gewalt: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen

Wie in Abschnitt 4.5 dargelegt, erbringen die Beratungsstellen für Gewaltausübende (BfG) Fachberatungs-Leistungen für gewaltausübende Personen als Bestandteil der Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Freistaat Sachsen (§ 1 Abs. 2 GewHG). Durch die Vermittlung von Strategien und Instrumenten für ein gewaltfreies Verhalten sollen gewaltgeprägte Verhaltensmuster geändert und somit weiterer Gewalt vorgebeugt werden. Für Sexualstraftäterinnen und -täter sind darüber hinaus spezialisierte Beratungsangebote erforderlich. Dieser Ansatz deckt sich mit Artikel 16 der IK, nach dem es Programme für Menschen, die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ausüben, bedarf.

Bereits im LAP IK[29] wurde festgestellt, dass im Freistaat Sachsen bislang keine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungsstellen für Gewaltausübende besteht und eine Ausweitung der Angebote anzustreben ist. In den Planungskonferenzen zur Entwicklungsplanung wurde ebenfalls eine Verbesserung der regionalen Erreichbarkeit von Täterberatungsangeboten, insb. im ländlichen Raum, als Bedarf benannt sowie die mobile Beratung von Gewaltausübenden als Lösungsansatz für eine verbesserte geografische Verteilung der Angebote vorgeschlagen. Die Fachberatungsstellen sollen sich künftig nach den fünf Landgerichtsbezirken in Sachsen strukturieren. Aus der laufenden Novellierung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG), die eine Möglichkeit zur Verpflichtung zu Anti-Gewalt-Trainings und Gewaltpräventionsberatung auch durch Familiengerichte vorsieht, um den Schutz vor häuslicher Gewalt zu stärken, ist perspektivisch ein weiter steigender Bedarf an Fachberatung für Gewaltausübende zu erwarten. Der Gesetzesentwurf wurde im November 2025 vom Bundeskabinett verabschiedet. Die genauen Bedarfe, die sich daraus ableiten, sind aktuell noch nicht abschätzbar, auch weil der Gesetzentwurf keine Kostenschätzung für die steigende Anzahl von Zuweisungen in soziale Trainingsprogramm enthält. Da der sich aktuell im Gesetzgebungsprozess befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften und anderer Vorschriften (SächsPVDG) eine proaktive Täteransprache bei häuslicher Gewalt durch die Polizei vorsieht, ist auch hierdurch mit steigendem Beratungsbedarf zu rechnen.

Der bisher planbare Bedarf im Freistaat soll durch den Aufbau einer vierten Beratungsstelle für Gewaltausübende im Jahr 2028 in der Region Ostsachsen gedeckt werden. Es ist vorgesehen, dass alle Beratungsstellen für Gewaltausübende über jeweils zwei Außenstellen verfügen. Während im Jahr 2028 der Aufbau der vierten Einrichtung (im Landgerichtsbezirk Görlitz) mit 2,0 VZÄ geplant ist, soll im Jahr 2029 die erste Außenstelle der vierten Einrichtung und im darauffolgenden Jahr die zweite Außenstelle eingerichtet werden. Langfristiges Ziel nach 2031 ist es, in allen fünf Landgerichtsbezirken (Leipzig, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Zwickau) eine Beratungsstelle für Gewaltausübende etabliert zu haben (vgl. Tabelle 16).

[29] Ziel 19 / Maßnahme 1 des LAP IK.

Tabelle 16: Stellen-Aufwuchs (Soll-Werte VZÄ) und Soll-Anzahl Außenstellen BfG in den Jahren 2027-2031

Jahr	VZÄ		Außenstellen
	Fachkräfte	Vernetzung	
Stand bis Ende 2026	9,9		6
2027: 3 Einrichtungen	9,9	0,75	6
2028: 4 Einrichtungen	11,9	1,0	6
2029: 4 Einrichtungen	11,9	1,0	7
2030: 4 Einrichtungen	11,9	1,0	8
2031: 4 Einrichtungen	11,9	1,0	8

Als Personalstandard ist 1,0 VZÄ pro 200.000 Einwohnerinnen Einwohner je Landgerichtsbezirk vorgesehen. Zusätzlich werden 0,25 VZÄ je Einrichtung für die Vernetzung zwischen den BfG finanziert, da es keine Finanzierung einer entsprechenden Landesarbeitsgemeinschaft gibt, weil diese aufgrund der aktuellen Anzahl der Einrichtungen nicht erforderlich ist. Die Finanzierung erfolgt über Pauschalen je VZÄ inklusive 25 Prozent für Sachkosten und Standortpauschalen für die Außenstellen. In Tabelle 17 werden die Kosten für die BfG insgesamt dargestellt.

Tabelle 17: Finanzplanung BfG in den Jahren 2027-2031

	2027	2028	2029	2030	2031
BfG	1.058.850,33 €	1.312.856,66 €	1.356.752,36 €	1.401.799,93 €	1.442.533,92 €

Um den Zuwendungsvoraussetzungen zu entsprechen, haben die Beratungsstellen für Gewaltausübende folgende Leistungen umzusetzen:

- Einzelberatungsgespräche für Gewaltausübende,
- Paargespräche für gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen,
- soziale Trainingskurse und Gruppenberatung für Gewaltausübende,
- fachliche Beratung und Information für professionelle und private Unterstützungspersonen von Gewaltausübenden,
- Beteiligung an der regionalen Vernetzungsarbeit,
- Präventionsangebote wie Schulungsarbeit und Multiplikatoren-Tätigkeit im Rahmen des Netzwerks,
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- koordinierende Tätigkeiten und Vernetzung mit den anderen Beratungsstellen für Gewaltausübende.

Alle Beratungsstellen für Gewaltausübende sollen Ansätze der mobilen Arbeit[30] und der proaktiven Täteransprache[31] entwickeln und erproben.

[30] Siehe auch Ziel 19 / Maßnahme 2 des LAP IK.

[31] Siehe auch Ziel 20 LAP IK: eine frühzeitige persönliche Ansprache kann die Vermittlung von Gewaltausübenden in Beratungsangebote verbessern.

5.4 Prävention: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen

Die Primärprävention umfasst alle Maßnahmen, die der Entstehung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorbeugen sollen. Sie richtet sich sowohl an die allgemeine Bevölkerung als auch an spezifische Berufsgruppen und Institutionen. Entsprechend werden nachfolgend Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 13 IK), der Weiterbildung (Art. 15 IK) und der Bildung (Art. 14 IK), dargestellt. Die beschriebenen Maßnahmen stützen die Ziele des Freistaates Sachsen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und der IK durch bedarfsgerechten Kapazitätsaufbau, Qualitätssicherung und nachhaltige Prävention.

Die Öffentlichkeitsarbeit bildet eine wesentliche Säule der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. In den Planungskonferenzen wurde hervorgehoben, dass die Sensibilisierung und Enttabuisierung der breiten Öffentlichkeit weiter gestärkt werden müssen, mit dem Ziel, über Formen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Handlungsmöglichkeiten sowie verfügbare Unterstützungsangebote klar und niedrigschwellig zu informieren.

Bereits im Februar 2026 startet eine kontinuierliche landesweite Kampagne mit einer markanten Dachmarke, die intersektional angelegt, barrierefrei und mehrsprachig umgesetzt wird. [32] Zeitgleich öffnet eine zentrale, barrierefreie Online-Informationsplattform, die einen transparenten Überblick über bestehende Angebote, deren Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche bietet. Das landesweite Informationsportal bündelt alle wichtigen Informationen zum Thema Gewaltschutz in Sachsen und stellt sie barrierefrei zur Verfügung. Damit ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Öffentlichkeitsarbeit ab 2027 im Sinne der Information und Sensibilisierung geschaffen.

Für eine wirksame Präventionsarbeit wurde in den Planungskonferenzen außerdem auf den Bedarf zusätzlicher personeller Kapazitäten in den IKS für die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen.

Zukünftig erhalten alle 14 IKS im Freistaat Sachsen 0,5 VZÄ für die Präventionsarbeit zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besser umsetzen zu können (vgl. Abschnitt 5.2.1).

Sowohl im Rahmen des LAP IK als auch in den Planungskonferenzen wurde ein dauerhafter Bedarf an systematischer Aus- und Weiterbildung für Berufsgruppen festgestellt, die mit der Prävention, dem Schutz und der Strafverfolgung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt befasst sind. Die entsprechenden Maßnahmen des LAP IK sollen umgesetzt werden.

Eine weitere Strategie zur Vermeidung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zielt darauf ab, Gleichstellung zu fördern, traditionelle Rollenzuschreibungen zu überwinden und gegenseitigen Respekt sowie gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen zu stärken. In Sachsen bestehen bereits vielfältige Präventionsangebote im Kindes- und Jugendalter, die an diese Zielsetzung anknüpfen und weiter ausgebaut werden sollen. Die bereits festgelegten Maßnahmen des LAP IK für diesen Präventionsbereich sind weiter zu verfolgen.

Diese Maßnahmen decken sich im Wesentlichen mit den Empfehlungen des Abschlussberichtes der Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt des

[32] Siehe auch Ziel 4 / Maßnahmen 1 und 2 des LAP IK.

BMBFSFJ[33], der Erkenntnisse über Wirkungen und Bedarfe von Aktivitäten zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gewinnt und Empfehlungen formuliert. Es werden insgesamt 47 Empfehlungen in den Handlungsfeldern einer föderalen und ressortübergreifenden Entwicklung einer forschungsbasierten Präventionsstrategie, der Beiträge der verschiedenen Ressorts und Bereiche zur Gewaltprävention (u.a. Gewalthilfesystem, Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und weitere soziale Dienste), von interdisziplinärer Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Bereichen sowie einer nachhaltigen ressort- und bereichsübergreifenden Koordination und Qualitätsentwicklung formuliert.

5.5 Strukturierte Vernetzung regional und landesweit: Bedarfe, Kapazitäten und Ressourcen

5.5.1 Regionale Vernetzung: IKS als Netzwerk-Koordination, Regionale Planungskonferenzen

Das GewHG gebietet in § 1 Abs. 2 Nr. 3 als eine Maßnahme zur Aufgabenerfüllung die Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern durch die Bundesländer. Nach § 8 Abs. 2 GewHG sind die Erfordernisse der strukturierten regionalen Vernetzung in die Entwicklungsplanung einzubeziehen.

In den Planungskonferenzen wurde der Bedarf einer klar strukturierten und verbindlichen Vernetzung auf regionaler Ebene deutlich hervorgehoben. Der LAP IK sieht vor, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils regionale Netzwerke zur Umsetzung der IK zu etablieren bzw. weiterzuentwickeln[34]. Damit wird eine wesentliche Grundstruktur für die koordinierte Umsetzung der IK und des GewHG im Freistaat Sachsen geschaffen. Diese Netzwerke sollen den Austausch aller relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure in dem jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreier Stadt fördern, um Prävention und Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt auf lokaler Ebene effektiv zu gestalten und bestehende Kooperationsstrukturen zu stärken. Die jeweilige IKS (vgl. Abschnitt 5.2.1) ist verantwortlich dafür, diese Zusammenarbeit vor Ort zu organisieren und zu koordinieren und bindet bei Bedarf weitere Partnerorganisationen ein.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung des Themas und der Schwierigkeit, eine verbindliche regionale Zusammenarbeit ausschließlich über die Koordinationsaufgaben bei den nichtstaatlichen IKS zu bewirken, ist zu prüfen, regionale Planungskonferenzen des Freistaats unter Einbezug der verantwortlichen kommunalen Sozialplanungen und der Einrichtungen des Hilfesystems in den drei Planungsregionen zu schaffen, die regionale Rahmenkonzepte für die Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure entwickeln sollen.

5.5.2 Landesweite Vernetzung: Fach- und Koordinierungsstellen der LAG

Ab dem Jahr 2027 sind im Freistaat Sachsen bei den Landesarbeitsgemeinschaften drei Fach- und Koordinierungsstellen zu finanzieren, welche die Bündelung und den Transfer fachlicher Expertise sowie die kontinuierliche und breite Netzwerk- und überregionale Kooperationsarbeit

[33] BMBFSFJ, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Abschlussbericht, Kurzfassung.

[34] Siehe Ziel 68 im LAP IK.

zwischen den Trägern einzelner Einrichtungsarten sowie den am Thema arbeitenden Institutionen und Behörden auf kommunaler und auf Landesebene unterstützen. Jeweils eine Fach- und Koordinierungsstellen wird finanziert bei:

- der Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause Sachsen e. V. (LAG GfZh)
- der Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention in Sachsen e. V. (LAG SGPI)
- DaMigra e.V. für die migrationssensible Ausgestaltung des Gewaltschutzes

Die Fach- und Koordinierungsstellen sind landesweit tätig und erbringen folgende Leistungen:

- Koordinierung der fachspezifischen Aktivitäten im Freistaat Sachsen,
- überregionale Vernetzung der Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und externer Akteurinnen und Akteure,
- Informationsaufgaben gegenüber den gewaltbetroffenen Personen,
- überregionale und landesweite Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und Schulungen,
- Bereitstellung von Informationsangeboten für die jeweiligen Zielgruppen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Datenerhebung im Bereich der Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Je Fach- und Koordinierungsstellen müssen Fachkräfte im Umfang von mindestens 1,0 VZÄ in Voll- bzw. Teilzeit angestellt sein.

Die Finanzierung erfolgt über einen Höchstbetrag je Fach- und Koordinierungsstelle für das angestellte Fachpersonal bzw. Fachkräfte auf Honorarbasis und Sachkosten. Die Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2031 ist in Tabelle 18 dargelegt.

Tabelle 18: Finanzplanung Fach- und Koordinierungsstellen in den Jahren 2027-2031

	2027	2028	2029	2030	2031
3 Fach- und Koordinierungsstellen	462.000,00 €	475.860,00 €	490.135,80 €	504.839,87 €	519.985,07 €

5.6 Kontinuierliche Sozialplanung, Steuerung, Datenerhebung, Modellprojekte

Die Leistungen nach dem GewHG sind Sozialleistungen, auch wenn sie außerhalb des Sozialgesetzbuchs (SGB) organisiert sind (vgl. Schweigler 2025). Der Freistaat Sachsen ist Träger dieser Leistungen und Adressat des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG. Das zuständige Staatsministerium hat die Fachaufsicht über die Leistungserbringung der anerkannten Träger und der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend der in der Sächsischen Gewalthilfegesetzverordnung definierten Elemente zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungen nach dem Sächsischen Gewalthilfegesetz.

Zudem ist das zuständige Staatsministerium für die strategische Steuerung der Umsetzung des GewHG zuständig. Dazu hat es Ziele, Maßnahmen und Prozesse zu definieren. Es wird sich dabei beteiligungsorientiert von der LIGA der Wohlfahrtsverbände, den Kommunen, den Trägern der Einrichtungen und anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren unterstützen lassen.

Mit dem GewHG wird ein grundlegender Systemwechsel von freiwilligen Leistungen der Kommunen auf Basis von § 67 SGB XII bzw. § 16a Nr. 3 und § 22 SGB II und des Freistaats auf Basis von Zuwendungen nach §§ 23 und 44 Landes-Haushaltsordnung hin zu pflichtigen und für die Nutzenden kostenfreien Leistungen auf Basis des Sächsischen Gewalthilfegesetzes und der Sächsischen Gewalthilfegesetzverordnung vollzogen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Systemwechsels ist eine deutlich größere Steuerungsverantwortung des Freistaats zur Gewährleistung des Sicherstellungsgebots in § 5 Abs. 1 GewHG.

Eine systematische strategische und operative Steuerung ist für die Etablierung und Umsetzung des GewHG in Sachsen ebenso unerlässlich wie eine übersichtliche Datenlage. Nach § 8 Abs. 3 GewHG haben die Länder alle fünf Jahre dem BMBFSFJ „einen Bericht vor[zulegen], der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes sowie deren Umsetzungsstand enthält“. § 8 Abs. 1 und 2 GewHG definieren die Inhalte der regelmäßigen Ausgangsanalysen und Entwicklungsplanung. Dabei wird auf den „tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung“ unter Berücksichtigung regionaler Strukturen“ rekurriert (§ 8 Abs. 2 GewHG).

Der tatsächliche Bedarf ist keine objektive Größe. Die Feststellung eines tatsächlichen Bedarfs ist vielmehr eine kontinuierliche Planungsaufgabe auf Basis von Bestandaufnahmen, Soll-Vorgaben und Erhebungen von Bedarfen bei den Adressatinnen und Adressaten staatlicher Programme und Maßnahmen, hier der gewaltbetroffenen Personen.

Angesichts der wenig vorhersehbaren Entwicklung der Nachfrage nach Schutz und fachlicher Beratung nach dem Gewalthilfegesetz, in Reaktion auf die geplanten Änderungen des Polizeivollzugsdienstgesetzes hinsichtlich des proaktiven Ansatzes bei häuslicher Gewalt, des Sicherstellungsgebots in § 5 Abs. 1 GewHG ab 1. Januar 2027 und des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG ab 1. Januar 2032 sowie veränderlicher gesellschaftlicher Haltungen zu den Grenzen des Akzeptablen im Umgang miteinander, ist die Verbindung von Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG ein anhaltender Prozess kontinuierlicher Sozialplanung. Dieser Prozess ermöglicht es, „das Angebot (Kapazitäten, Ressourcen und fachliche Standards) zu steuern und künftige Entwicklungen aufseiten der Nachfrage abzuschätzen“ und auf dieser Basis „eine Entscheidung über die künftige Höhe und Verteilung der Ressourcen treffen zu können“ (Kaps/Popp 2019: 17). Dabei sind reine top-down-Planungsprozesse wenig erfolgversprechend. Deshalb sollen Prozesse für eine laufende Sozialplanung aufgesetzt werden, für die ein valides Monitoring und regelmäßiges Controlling entwickelt werden sowie die Rückmeldungen der relevanten Akteurinnen und Akteure einfließen, um auch im Prozess der Umsetzung der Entwicklungsplanung ggf. auf neue Entwicklungen reagieren und bei Bedarf gegensteuern zu können.

Im „Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ wurde zur Weiterentwicklung einer solchen Bedarfsplanung auf die Jugendhilfeplanung, die Krankenhausplanung und die Pflegeplanung als mögliche Vorbilder für eine „sozialräumlich sensibilisierte Bedarfsplanung“ als „ein koordiniertes ‚Suchverfahren‘“ hingewiesen (Bundesregierung 2012: 237).

Für diese neuen Aufgaben stehen aber bisher keine neuen Ressourcen zur Verfügung. Im Vergleich zu ähnlichen Sozialplanungsprozessen wie in der Jugendhilfe oder der Krankenhausplanung wird diese Situation als unzureichend und wenig nachhaltig eingeschätzt.

Es kommt hinzu, dass durch die gesetzliche Verlagerung der Aufgaben von freiwilligen kommunalen Leistungen in die Leistungsträgerschaft des Landes die Brücken zu den etablierten

Prozessen kommunaler Sozialplanung unter Einbeziehung vorrangiger Leistungen der Kommunen und anderer Leistungsträger neu strukturiert werden müssen, um die notwendige strukturierte Vernetzung aller Angebote, die für gewaltbetroffene Personen zur kurz- und langfristigen Bewältigung der Gewalt und zur Genesung von der Gewalt wichtig sind, zu gewährleisten.

5.6.1 Datenerhebung und Auswertung

Die Datenerhebung und -auswertung zum Hilfesystem werden als wesentliche Bestandteile eines wirksamen und lernenden Systems verstanden und dienen als Basis der zukünftigen Entwicklungsplanung. Ziel ist es, Entscheidungen auf Grundlage verlässlicher und vergleichbarer Daten zu treffen.

Das Gewalthilfegesetz legt in § 10 Abs.1 fest, dass zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen des Gesetzes und deren Fortentwicklung Erhebungen über die Einrichtungen, die Schutz und Beratung anbieten, und über die Inanspruchnahme ihrer Leistungen durchgeführt werden. Hierbei sollen sowohl Grundinformationen zu den Einrichtungen selbst erfasst werden (z.B. Einrichtungsart, Trägerschaft, Informationen zu den Beschäftigten) als auch Daten zur Inanspruchnahme der Schutz- und Beratungsangebote (z.B. Fallzahlen, Aufnahme- und Ablehnungsgründe, Aufenthaltsdauern, Auslastung und Bedarfe) sowie zu den Personen, die sie in Anspruch genommen haben (Geschlecht, Alter, Art der Gewaltbetroffenheit, etc.).

Die gesetzliche Vorgabe ist, dass die Daten einmal jährlich über das Statistische Landesamt an das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden. Das erste Berichtsjahr ist für 2028 vorgesehen. Die anerkannten Träger der Schutz- und Beratungseinrichtungen sowie die nach Landesrecht zuständigen Stelle sind dazu verpflichtet, die entsprechenden Daten fortlaufend zu erheben und zu vom Freistaat Sachsen festgelegten Stichtagen regelmäßig an das Statistische Landesamt zu übermitteln, das diese auswertet und einmal jährlich an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die übermittelten Daten werden keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen.

Der Freistaat Sachsen strebt den Aufbau einer digitalen Fallakte an, die gleichzeitig als digitales landesweites Datenerfassungssystem dient, die Datenerfassung vereinheitlicht und den Erhebungs-Aufwand für die Einrichtungen möglichst geringhält. Ein solches System ermöglicht nicht nur eine effiziente, sichere und datenschutzkonforme Verwaltung der Fallakten, sondern auch aussagekräftige Statistiken, die zum einen tagesaktuell Auslastungen und Kapazitäten sichtbar machen und zum anderen dazu beitragen, Bedarfe frühzeitig zu erkennen.

Neben der quantitativen Erfassung werden auch qualitative Entwicklungen erhoben. Hierfür werden Rückmeldungen der Fachpraxis eingeholt. Die Erkenntnisse fließen in die zukünftige Entwicklungsplanung und die Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse des Hilfesystems ein.

5.6.2 Modellprojekte zur Weiterentwicklung des Hilfesystems

Modellprojekte sind wichtiger Bestandteil der Weiterentwicklung des Hilfesystems. Sie dienen dazu, neue Ansätze zu erproben, neue Kooperationsbeziehungen und -angebote zu etablieren und Innovationen in die Fläche zu bringen. So können gute Praxisbeispiele aus Modellregionen als Impulsgeber für andere Regionen dienen.

Nach § 9 SächsGewHG können Modellprojekte finanziert werden. Ziel ist es, innovative Methoden und Konzepte zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Inhalt und Struktur des Gewaltschutzes im Freistaat Sachsen im Sinne des § 1 Gewalthilfegesetzes bei besonderem Erkenntnis- und Erprobungsbedarf zu unterstützen. Im Rahmen einer

Evaluation soll unter anderem die Übertragbarkeit bzw. Entfristung der erprobten Ansätze geprüft und eine Entscheidungshilfe für gesetzgeberische Regelungen gegeben werden. Die dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind in Tabelle 19 dargestellt.

Tabelle 19: Finanzplanung Modellprojekte in den Jahren 2027 bis 2031

	2027	2028	2029	2030	2031
Modellprojekte	185.000,00 €	195.000,00 €	250.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €

5.7 Finanzierung von Investitionen

Für alle Einrichtungen und sonstigen spezialisierten Hilfsdienste, die in der Sächsischen Gewalthilfegesetzverordnung aufgeführt sind, werden Investitionen finanziert. Darunter zählen:

- Ausgaben zur Erst- und Ersatzbeschaffung von Ausstattung,
- Ausgaben zur Anschaffung von Dienstfahrzeugen bis zu einer Höhe von 40.000 Euro,
- Ausgaben zur Anschaffung von Fachsoftware und
- Sonstige Investitionen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium.

Darüber hinaus können für die Schutzeinrichtungen, IKS, BfG, BFgsG, sowie für die BOM bauliche Erweiterungs-, Aus- und Umbauten sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen finanziert werden. Für FKSE kann darüber hinaus der Neubau finanziert werden, sofern dies wirtschaftlich ist.

Mit den Investitionsmitteln stehen insbesondere auch Mittel zum Ausbau der Barrierefreiheit in den Einrichtungen nach § 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes zur Verfügung.

Während in den Jahren 2027 und 2028 für die Finanzierung von Investitionen 550.000 Euro zur Verfügung stehen werden, sollen in den Jahren 2029 bis 2031 höhere Investitionsmittel bereitgestellt werden, um entsprechende Vorhaben zu finanzieren (s. Tabelle 20).

Tabelle 20: Finanzplanung Investitionsmittel in den Jahren 2027-2031

	2027	2028	2029	2030	2031
Investitions-mittel	550.000,00 €	550.000,00 €	1.550.000,00 €	2.500.000,00 €	2.000.000,00 €

5.8 Zielerreichung durch Maßnahmen in Jahresscheiben

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen des Freistaats Sachsen zur Erreichung der Zielsetzungen in der Entwicklungsplanung in Jahresscheiben dargelegt. Dazu werden in Tabelle 21 alle geplanten Maßnahmen nach Jahren und Einrichtungstypen bzw. Maßnahme-Typen zusammengefasst. Dabei wird jeweils auch die geografische Reichweite ausgewiesen.

Ziel ist, dass das System laufend nachgesteuert wird, so dass es am Ende des Jahres 2030 aufgebaut ist. Auf diese Weise ist es möglich, die Strukturen und Prozesse rechtzeitig vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG zu reflektieren, zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Tabelle 21: Übersicht über die geplanten Maßnahmen in den Jahren 2027-2031

Jahr	Einrichtungs-typ / Thema	Maßnahmen	Aufbau	Region
2027	Zuständige Stelle	Aufbau der nach Landesrecht zuständigen Stelle	4 VZÄ	landesweit
	FKSE	Stabilisierung der vorhandenen FP Ausbau von Familienplätzen unter Berücksichtigung der Prioritätenliste (Akutplätze und Etablierung einer FKSE im Erzgebirgskreis)	4 FP	landesweit, (insb. Erzgebirgs-kreis)
	MSE, inkl. weitere Schutzeinrichtung	Stabilisierung der vorhandenen FP	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	IKS	Sicherung Bestand	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	BFgsG	Sicherung Bestand	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	BOM	Aufbau von Personalkapazität für Vernetzung	0,75 VZÄ	landesweit
	BfG	Sicherung Bestand	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	Fach- und Koordinierungsstellen	Finanzierung von 3 Fach- und Koordinierungsstellen		landesweit
	Modellprojekte	Finanzierung von Modellprojekten im Kontext der Umsetzung GewHG		landesweit
2028	FKSE	Stabilisierung der vorhandenen FP Ausbau von Familienplätzen unter Berücksichtigung der Prioritätenliste (barrierefrei oder barrierearm und in räumlicher Nähe zu Pflege-, Suchthilfe- oder Eingliederungshilfeeinrichtungen)	15 FP	landesweit
	MSE, inkl. weitere Schutzeinrichtung	Stabilisierung der vorhandenen FP	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	IKS	Sicherung Bestand	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	BFgsG	Sicherung Bestand	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	BOM	Sicherung Bestand	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	BfG	Stellenaufbau BfG/Aufbau vierte Einrichtung	2,25 VZÄ	Landgerichtsbezirk Görlitz
	Fach- und Koordinierungsstellen	Finanzierung von 3 Fach- und Koordinierungsstellen		landesweit
	Datenerhebung	alle Einrichtungen nach GewHG und die nach Landesrecht zuständige Stelle erheben verpflichtend ihre Daten und melden an das Statistische Landesamt		landesweit
	Modellprojekte	Finanzierung von Modellprojekten im Kontext der Umsetzung GewHG		landesweit

Jahr	Einrichtungs-typ / Thema	Maßnahmen	Aufbau	Region
2029	FKSE	Stabilisierung der vorhandenen FP Ausbau von Familienplätzen unter Berücksichtigung der Prioritätenliste (Akutplätze, besonders vulnerable Gruppen)	16 FP	landesweit
	MSE. inkl. weitere Schutz-einrichtung	Stabilisierung der vorhandenen FP	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	IKS	Ausbau der Personalkapazität, Stärkung der Prävention	7,4 VZÄ	IKS
	BFgsG	Ausbau Personalkapazität	2,07 VZÄ	landesweit
	BOM	Aufbau eines dritten Standorts (inkl. Schutzwohnung)	2 FP	Chemnitz
	BfG	Aufbau erste Außenstelle der vierten Einrichtung		
	Fach- und Koordinierungsstellen	Finanzierung von 3 Fach- und Koordinierungsstellen		landesweit
	Datenerhebung	alle Einrichtungen nach GewHG und die nach Landesrecht zuständige Stelle erheben verpflichtend ihre Daten und melden an das Statistische Landesamt		landesweit
	landesweite Steuerung	Monitoringbericht, bis 30.06.2029 dem Bund vorzulegen		landesweit
	Modellprojekte	Finanzierung von Modellprojekten im Kontext der Umsetzung GewHG		landesweit
2030	zuständige Stelle	vollständige Integration der Vermittlungsprozesse in den regulären Arbeitsablauf der Landesstelle; Nutzung der digitalen Fallakte		landesweit
	FKSE	Stabilisierung der vorhandenen FP Ausbau von Familienplätzen unter Berücksichtigung der Prioritätenliste	16 FP	landesweit
	MSE, inkl. weitere Schutzeinrichtung	Stabilisierung der vorhandenen FP	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	IKS	Ausbau der Personalkapazität, Stärkung der Prävention	7,4 VZÄ	landesweit
	BFgsG	Ausbau Personalkapazität	2,06 VZÄ	landesweit
	BOM	Ausbau der Familienplätze	1 FP	Dresden
	BfG	Aufbau der zweiten Außenstelle der vierten Einrichtung		
	Fach- und Koordinierungsstellen	Finanzierung von 3 Fach- und Koordinierungsstellen		landesweit
	Datenerhebung	alle Einrichtungen nach GewHG und die nach Landesrecht zuständige Stelle erheben verpflichtend ihre Daten und melden an das Statistische Landesamt		landesweit

Jahr	Einrichtungs-typ / Thema	Maßnahmen	Aufbau	Region
	landesweite Steuerung	Prüfung, ob bis Ende 2031 alle notwendigen Voraussetzungen (Strukturen, Prozesse, Personal, Qualitätsstandards, Datenbasis) erfüllt sein werden, um den Rechtsanspruch wirksam zu gewährleisten		landesweit
	Modellprojekte	Finanzierung von Modellprojekten im Kontext der Umsetzung GewHG		landesweit
2031	FKSE	Stabilisierung der vorhandenen FP Ausbau von Familienplätzen unter Berücksichtigung der Prioritätenliste; Ziel: Endausbau gemäß Entwicklungsplanung, davon 26 Plätze als Akutplätze	16 FP	landesweit
	MSE inkl. weitere Schutzeinrichtung	Stabilisierung der vorhandenen FP	kein Ausbau vorgesehen	landesweit
	IKS	Ausbau der Personalkapazität	1,85 VZÄ	landesweit
	BFgsG	Ausbau Personalkapazität (Zielgröße bis 2031)	2,07 VZÄ	landesweit
	BOM	Ausbau Familienplätze	1 FP	Leipzig
	BfG	Stabilisierung aller Beratungsstellen		Landgerichtsbezirke Leipzig, Dresden, Chemnitz, Görlitz
	Fach- und Koordinierungsstellen	Finanzierung von 3 Fach- und Koordinierungsstellen		landesweit
	Datenerhebung	alle Einrichtungen nach GewHG und die nach Landesrecht zuständige Stelle erheben verpflichtend ihre Daten und melden an das Statistische Landesamt		landesweit
	landesweite Steuerung	Formulierung der nächsten Entwicklungsplanung ab 2032 zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG.		landesweit
	Modellprojekte	Finanzierung von Modellprojekten im Kontext der Umsetzung GewHG		landesweit

6 Finanzplanung zur Zielerreichung in Jahresscheiben

In Tabelle 22 wird die Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2031 in Jahresscheiben dargelegt.

Tabelle 22: Finanzplanung in Jahresscheiben

	2027	2028	2029	2030	2031
Schutzeinrichtungen (alle)	10.304.902,64 €	11.099.384,64 €	12.262.444,34 €	13.515.756,90 €	14.835.243,22 €
IKS	3.563.987,08 €	3.670.906,69 €	4.537.240,67 €	5.452.250,87 €	5.816.383,33 €
BfG	1.058.850,33 €	1.312.856,66 €	1.356.752,36 €	1.401.799,93 €	1.442.533,92 €
BFgsG	1.990.294,13 €	2.049.754,92 €	2.322.372,33 €	2.609.502,00 €	2.911.769,31 €
Beratung f. Opfer v. Menschenhandel etc. (BOM)	385.280,00 €	396.838,40 €	613.115,33 €	736.760,25 €	758.863,06 €
Fach- und Koordinierungsstellen	462.000,00 €	475.860,00 €	490.135,80 €	504.839,87 €	519.985,07 €
nach Landesrecht zuständige Stelle	149.984,39 €	308.967,84 €	318.236,87 €	327.783,98 €	337.617,50 €
Modellprojekte	185.000,00 €	195.000,00 €	250.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €
Investkosten	550.000,00 €	550.000,00 €	1.550.000,00 €	2.500.000,00 €	2.000.000,00 €
Mehrbelastungsausgleich KSV	177.304,23 €	177.304,23 €	177.304,23 €	177.304,23 €	177.304,23 €
Gesamtkosten System	**18.827.602,80 €**	**20.236.873,38 €**	**23.877.601,92 €**	**27.525.998,03 €**	**29.099.699,65 €**
Beteiligung Bund	5.600.000 €	7.100.000 €	9.800.000 €	15.300.000 €	15.300.000 €
Kosten Freistaat Sachsen	**13.227.602,80 €**	**13.136.873,38 €**	**14.077.601,92 €**	**12.225.998,03 €**	**13.799.699,65 €**

7 Literatur

Baer, J./Kruber, A./Weller, K./Seedorf, W./Bathke, G.-W./Voß, H.-J. (Hg.) (2023): Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa) – Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking. Merseburg: Hochschule Merseburg.

BAG Täterarbeit (2023): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., 5. Auflage. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/49d48cb73cae-cfebe4030b8aea78032c/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf

Bff. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2024): Femizide verhindern: Effektiver Schutz für hochgefährdete Betroffene häuslicher Gewalt – Fallbeispiele und notwendige Maßnahmen. Berlin. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/femizide-verhindern.html?file=files/userdata/veroeffentlichungen/broschueren-flyer/femizide-nachdruck-web-2.pdf&cid=iso-6-343

BMFSFJ, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Abschlussbericht, Kurzfassung. Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt - BMBFSFJ

Bundesregierung (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bundestags-Drucksache 17/10500.

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. CETS 210.

Freistaat Sachsen (2024): „Landesaktionsplan des Freistaates Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention“. https://www.lpr.sachsen.de/download/LAP_IK.pdf

Frauen helfen Frauen Rostock e.V. (2019): Abschlussbericht Regionales Kooperationsmodell zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen mit Suchtmittelproblematik und deren Kinder – kurz: GeSA. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Abschlussbericht/310319_Abschlussbericht_GeSA.pdf

HTWK, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig/FTZ- Forschungs- und Transferzentrum (2024): Interdisziplinäre Modellstudie zu Schutzeinrichtungen für erwachsene Betroffene von häuslicher Gewalt (mit deren Kindern) in Sachsen: Erfassung des baulich-räumlichen Bestands, Ermittlung von Handlungsbedarfen und typologische Weiterentwicklung.

Kaps, P. / Popp. S. (2020): Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojekts. Endbericht. https://www.bmfsfj.de/blob/jump/174020/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-data.pdf

Landeskriminalamt Sachsen (2025): Straftaten der häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen – Lagebild 2024. https://www.lpr.sachsen.de/download/Lagebild_HGW_2024.pdf

LPR, Landespräventionsrat im Freistaat Sachsen (2022): Qualitätsstandards der Einrichtungen im Hilfesystem häuslicher Gewalt in Sachsen. https://www.lpr.sachsen.de/download/Qualitaetsstandards_HGW_aktuell.pdf

SMS, Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2023): Abschlussbericht Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa). Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking. https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/42236

Schweigler, D. (2025): Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz: Erste Einordnungen und Klärungsbedarfe. In: JAmt: Heft 7/8: 381-391, Heft 9: 410-415, Heft 10: 479-485.